

48. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2023)



INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

48. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2023)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus, 48. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2023) [Seite]*

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2024 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2319-8

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und MMag. Dr. Mathias Eller
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien
Druck: Donau Forum Druck GmbH, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 48. Bericht über den Föderalismus in Österreich im Juli 2024 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für

europäische und internationale Angelegenheiten, und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Frau Mag.^a *Julia Oberdanner* vom Institut für Föderalismus für die redaktionelle Unterstützung, Herrn *Peter Sachartschenko* vom new academic press Verlag sowie Herrn Ing. *Felix Nowack* und Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, von der Donau Forum Druck GmbH für den Satz und die Drucklegung des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im Juli 2024

Peter Bußjäger / Mathias Eller

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	6
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	6
1.1. Bruttoinlandsprodukt	6
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	6
1.3. Öffentliches Defizit	6
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	7
2.1. Wahlen	7
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	8
3. Mediale Berichterstattung	9
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	11
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	11
4.2. Subsidiaritätsprüfung	13
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	15
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	15
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	15
6. Föderalismus-Monitor 2023	16
B. Entwicklungen auf Bundesebene	23
1. Bundesverfassung	23
1.1. Übersicht	23
1.2. Novellierung des BVG Medienkooperation und Medien- förderung sowie des Verbotsgesetzes 1947	23
1.3. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	24

2. Bundesgesetzgebung	29
2.1. Übersicht	29
2.2. Wahlrechtsänderungsgesetz, BGBl I 7/2023	29
2.3. Stiftung Forum Verfassung, BGBl I 48/2023	30
2.4. Änderung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014, BGBl I 59/2023	30
2.5. COVID-19-Überführungsgesetz, BGBl I 69/2023	30
2.6. Novellierung der Verfahrensgesetze, BGBl I 88/2023	31
2.7. Bundes-Krisensicherheitsgesetz, BGBl I 89/2023	31
2.8. Änderung des Forstgesetzes 1975, BGBl I 144/2023	32
2.9. Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I 168/2023	32
2.10. Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBl I 191/2023	33
3. Die Rolle des Bundesrates	33
3.1. Allgemeines	33
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	34
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	35
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	36
4. Zustimmungspraxis der Länder	41
5. Verfassungsgerichtshof	44
6. Verwaltungsgerichtshof	45
C. Entwicklungen auf Landesebene	46
1. Landesverfassungen	46
2. Landesgesetzgebung	47
2.1. Überblick	47
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	48
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	52
2.4. Landeskompetenzen	56
3. Zustimmungspraxis des Bundes	62
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	63
5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	64

6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	67
D. Entwicklungen auf Gemeindeebene	70
1. Allgemeines	70
2. Gemeinderecht	71
3. Österreichischer Städtetag	74
4. Österreichischer Gemeindegtag	75
E. Finanzieller Föderalismus	76
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	76
1.1. Finanzausgleichsgesetz	76
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	78
2. Fiskalrat	80
3. Konsultationsmechanismus	83
F. Kooperativer Föderalismus	84
1. Allgemeines	84
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	84
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	88
3.1. Überblick	88
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	88
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	92
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	96
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	97
4.1. Überblick	97
4.2. Landeshauptleutekonferenz	97
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	99
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	100
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	100

6.	Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	103
6.1.	Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	103
6.2.	Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)	103
6.3.	Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	104
6.4.	Schulbuchkommission der Länder	104
6.5.	Tierzuchtrat	104
7.	Transnationale Kooperation	105
7.1.	Allgemeines	105
7.2.	Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	105
7.3.	Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	106
7.4.	Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	109
G.	Judikatur	116
1.	Verfassungsgerichtshof	116
1.1.	Überblick	116
1.2.	Bundesstaat und Verwaltungsorganisation	117
1.3.	Wahlrecht	119
1.4.	Weitere Themen	123
2.	Verwaltungsgerichtshof	130
2.1.	Garant der bundesstaatlichen Ordnung	130
2.2.	Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahrenrecht	130
2.3.	FFH-Richtlinie: Antragsrecht anerkannter Umwelt- organisationen auf inhaltliche Überprüfung und Aufhebung der NÖ Fischotter-Verordnung	135
2.4.	Ein Waffenverbot ist keine Voraussetzung für die Einziehung einer Jagdkarte	137
2.5.	Zu den Voraussetzungen für eine Errichtung einer Privatbegräbnisstätte nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz	138
2.6.	Weitere Themen	140

3. Oberster Gerichtshof	142
3.1. Amtshaftungsansprüche wegen Gesetzwidrigkeit einer COVID-19-Verordnung	142
3.2. Verkehrssicherungspflichten einer Gemeinde im Zuge von Veranstaltungen	144
4. Europäischer Gerichtshof	145
4.1. Vertragsverletzungsverfahren	145
4.2. Vorabentscheidungsverfahren	146
H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	149
1. Allgemeines	149
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	149
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	150
3.1. Übersicht	150
3.2. Homepage	150
3.3. Soziale Medien	151
3.4. Veranstaltungen	151
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	152
3.6. Mediale Präsenz	153
4. Publikationen	154
4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen	154
4.2. Sonstige Publikationen	155
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	156
5. Projekte	159
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2023	160
6.1. Überblick	160
6.2. Einreichungen	160
6.3. Auszeichnung	160
6.4. Übergabe	161
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	161
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	162

Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	165
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2023)	166
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2023	167
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000–2023	170
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	171
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011–2023	172
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2023	174
8. Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2023	177
9. Resolution zum Finanzausgleich ab 2024	178
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2023	180
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978–2023)	181
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2023	183
13. Übertragung der Zuständigkeiten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) aufgrund des Digital Services Act (DSA); Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 7. Juni 2023 (VSt-3984)	186
14. Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben; Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 7. Juni 2023 (VSt-13/1963)	188
15. Umsetzung der Agenda 2030; Beschluss der Landeshauptleuterkonferenz vom 3. November 2023 (VSt-7490/35)	190

16. Hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union; Resilienz kritischer Einrichtungen; Beschluss der Landeshaupt- leutekonferenz vom 3. November 2023 (VSt-6826/4)	194
17. Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Beschluss der Landeshaupt- leutekonferenz vom 3. November 2023 (VSt-13/1976)	197
18. Österreichischer Stabilitätspakt; Reform Beschluss der Landes- finanzreferentenkonferenz vom 5. Mai 2023 (VSt-3228/580)	198
19. Transparenzdatenbank; Beschluss der Landesfinanzreferenten- konferenz vom 12. Oktober 2023 (VSt-6571/254)	200



Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr 2023 stand von Beginn an stark unter dem Eindruck des neu auszuhandelnden Finanzausgleichs für die kommenden Jahre. Insbesondere im Herbst, kurz vor Abschluss der Finanzausgleichsverhandlungen, handelte es sich dabei um das bestimmende Thema in der heimischen Innenpolitik. Wenngleich auch im Jahr 2023 keine tiefgreifenden Diskussionen einer Verfassungs- und Verwaltungsreform angestellt worden sind, so ist die von Expertinnen und Experten gebildete „Initiative Bessere Verwaltung“, die konkret 50 Vorschläge zum Zwecke der Verbesserung der Bundesverwaltung erarbeitet hat, positiv hervorzuheben.

Im Berichtsjahr fanden zwar keine bundesweiten Wahlen statt, mit drei abgehaltenen Landtagswahlen in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten und Salzburg war das Jahr 2023 aber auch aus politischer Sicht ein bedeutendes.

Ein seitens des Instituts für Föderalismus initiiertes „Föderalismus-Monitor 2023“ bescheinigte den Ländern und Gemeinden indes hohe Werte in puncto „Verbundenheit“, „politischer Zufriedenheit“ und „Lösungskompetenz“. Diese Folgestudie bestätigte im Großen und Ganzen die bereits bislang (2019, 2020 und 2021) identifizierten Trends früherer Untersuchungen.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Zunächst ist in diesem Bereich darauf hinzuweisen, dass die Stammurkunde, das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), zum ersten Mal seit 2015 nicht Gegenstand einer Novellierung war.

Der Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung war indes zum einen von der Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und darauf basierender Regelungen bzw. Vereinbarungen (zB Weiterentwicklung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012), zum anderen durch die Umsetzung von Anpassungen im Wahlrecht des Bundes sowie der Schaffung rechtlicher Grundlagen für ein bundesweites Bundes-Krisensicherheitsgesetz geprägt. Aus föderalistischer Sicht hervorzuheben ist die Neuregelung des Kostenersatzes der Waldbrandbekämpfung im Forstgesetz (BGBl I 144/2023), die im Vorfeld des Vorhabens von den Ländern kritisch beurteilt worden ist. Die in § 42 lit f Forstgesetz 1975 enthaltene Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Aus-

führungsbestimmungen über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung ist mit der Neuregelung entfallen.

Der Bundesrat erhob im Jahr 2023 keinen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats. Vom Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, wurde von der Zweiten Kammer ebenso nicht Gebrauch gemacht.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts der Länder konnten im Jahr 2023 vereinzelte Modifikationen beobachtet werden. So wurde beispielsweise die im Verfassungsrang stehende NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 an die Änderungen der Nationalratswahlordnung angepasst.

Wie schon in den vergangenen Jahren nahm die Umsetzung zahlreicher Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union breiten Raum ein. Sie waren ursächlich für verschiedene materiengesetzliche Anpassungen auf Landesebene (zB EU-Labeling-Verordnung, Bauprodukteverordnung, Beschleunigungs-Verordnung usw). Besonders hervorzuheben ist im Berichtsjahr die Trinkwasser-Richtlinie, die in allen Bundesländern entsprechend umgesetzt worden ist.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben spielten mehrere Regelwerke des Bundes eine Rolle, unter anderem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz oder auch das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im Bereich der Kinderbildung und Kinderbetreuung sowie dem Jugendschutz. In klassischen Landeszuständigkeiten wie beispielsweise dem Bau- und Raumordnungsrecht der Länder, dem Abgabewesen, aber auch im Wahlrecht wurden im Jahr 2023 ebenso einige Gesetzesvorhaben verwirklicht. So ist beispielsweise Vorarlberg, nachdem Tirol, Salzburg und Steiermark die rechtlichen Grundlagen schon im Vorjahr geschaffen haben, nunmehr das vierte Bundesland, das ein Gesetz über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze und Wohnungsleerstände verabschiedet hat.

Darüber hinaus war die Landesebene geprägt von den krisenhaften Auswirkungen der Strom- und Energiekrise, die ebenso zahlreiche legislative Maßnahmen erforderten.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Die Entwicklungen auf Gemeindeebene waren – wie die Resolutionen des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes anschaulich zeigen – zentral von den im Berichtsjahr abgehaltenen Finanzausgleichsverhandlungen geprägt. Dabei stand das Bemühen der Gemeinden, den vertikalen Verteilungsschlüssel zu ihren Gunsten zu ändern, ganz klar im Vordergrund.

Erwähnenswert ist weiters, dass vor dem Hintergrund der Vermeidung einer zu großen Zersplitterung der Vertretung von Wählergruppen im Innsbrucker Gemeinderat, im Innsbrucker Stadtrecht 1975 eine – an sich für Gemeindeordnungen und Stadtrechte unübliche – Sperrklausel von 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen eingeführt und im Zuge einer weiteren Novelle die bisher bestehenden Stadtteilausschüsse abgeschafft worden sind.

In der Wiener Stadtverfassung ist indes ein Stadtrechnungshof als eigenes Organ der Gemeinde eingerichtet und damit aus dem Magistrat der Stadt Wien herausgelöst worden. Ebenso ist in Kärnten für die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach ein Stadtrechnungshof geschaffen worden.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Neben den Entwicklungen im Bereich des Finanzausgleichs, insbesondere der Einigung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2024, werden im Kapitel zum finanziellen Föderalismus die Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der jährliche Bericht über die öffentlichen Finanzen des Fiskalrats dargestellt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2023 in insgesamt 58 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. In zwei Fällen, jeweils das COVID-19-Überführungsgesetz betreffend, gab es ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2023 erneut untermauert. Kapitel F. enthält eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler, europäischer und internationaler Kooperationsformen der Länder bzw mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderebene sind die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Im Übrigen waren die in den vergangenen Jahren festgestellten verstärkten Tendenzen, die Instrumente des kooperativen Föderalismus vermehrt einzusetzen, auch für das Berichtsjahr auszumachen. Im Jahr 2023 wurde zwischen dem Bund und den Ländern zwar nur eine Art 15a B-VG-Vereinbarung kundgemacht, allerdings standen mehrere – auch in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich 2024 – in Verhandlung bzw kurz vor Abschluss.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2023 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Europäischen Gerichtshofs (EuGH), des Obersten Gerichtshofs (OGH) und Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), die von bundesstaatlicher Relevanz waren.

Von besonderer Bedeutung für die Bundesländer war im Jahr 2023 vor allem jenes VfGH-Erkenntnis, mit welchem das Höchstgericht Teile des ABBAG-Gesetzes als verfassungswidrig aufhob. In dieser Entscheidung trifft der VfGH unter anderem weitreichende Aussagen über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Ausgliederungen, die Frage, wann staatliche Verwaltung iSd Art 20 Abs 1 B-VG vorliegt, sowie über die Notwendigkeit der Gewährung eines Rechtsanspruches auf COVID-19-Ausgleichsleistungen, sofern diese als Entschädigung für Nachteile anzusehen sind, die Unternehmen durch epidemierechtliche Maßnahmen erlitten haben. In einer weiteren Entscheidung grenzte der VfGH den Umfang des Kompetenztatbestandes „Verkehrswesen bezüglich Eisenbahnen“ zur Baurechtskompetenz der Länder ab.

Der VwGH hatte sich indes mit einem negativen Kompetenzkonflikt in Zusammenhang mit Enteignungen zum Zwecke des Baus einer Eisenbahnstrecke, mit dem Begriff der „Beladung“ in Zusammenhang mit einem auf der A 12 Inn- talautobahn verordneten Nachtfahrverbot sowie mit der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung in einem UVP-G-Verfahren auseinanderzusetzen. Der OGH beschäftigte sich mit möglichen Amtshaftungsansprüchen aufgrund einer mit Gesetzwidrigkeit behafteten „COVID-19-Verordnung“ und den Verkehrssicherungspflichten von Gemeinden.

Im Berichtsjahr wurde zwar keine Entscheidung des EuGH nach Art 258 AEUV gefällt, es ergingen dennoch einige interessante Vorabentscheidungskenn- nisse.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Das Institut widmete sich – neben zahlreichen Publikationen – im Berichtsjahr 2023 gezielt der Öffentlichkeitsarbeit und trat auf verschiedenen Social-Media-Kanälen sowie durch die in Zusammenarbeit mit Tirol TV regelmäßig produzierten „Föderalismus-Talks“ in Erscheinung.

Im Rahmen der Veranstaltungen ist für das Jahr 2023 insbesondere die Ende November vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Amt der Salzburger Landesregierung federführend organisierte Tagung zum Thema „Die Rolle der Länder in der Energiewende“ hervorzuheben. Die Veranstaltung versuchte zu veranschaulichen, welche Rolle der Föderalismus und insbesondere die Länder darin spielen und wie dieser dazu beitragen kann, die Umstellung in Erneuerbare Energien zu beschleunigen.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2023 wurde an *Anna Obereder* von der Universität Linz für ihre rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Titel „Feuerbestattung und der Umgang mit Leichenasche in Österreich“ vergeben.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2023 zwar um 6,7 % (nominell), sank allerdings real um –0,8 %.¹ Eine solche Konstellation – nominelles Wachstum bei realer Abnahme des BIP – gab es seit den Aufzeichnungen im Jahr 1995 noch nicht. Die Arbeitslosenquote stieg leicht auf 5,1 % an.²
- 1.2. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2023 betrug laut Statistik Austria insgesamt 77,8 % des BIP (2022: 78,4 %) bzw 371.143 Mio Euro (2022: 350.770 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2023 67,7 % des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (323.070 Mio Euro), 5,3 % des BIP auf die Landesebene ohne Wien (25.417 Mio Euro), 2,3 % des BIP auf Wien (10.991 Mio Euro), 2,2 % des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (10.435 Mio Euro) und 0,3 % des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.230 Mio Euro).³
- 1.3. Das **öffentliche Defizit** betrug im Berichtsjahr 2023 österreichweit 2,7 % des BIP bzw 12.671 Mio Euro. Im Bundessektor betrug das Defizit –2,0 % (9.655 Mio Euro), auf Landesebene (ohne Wien) –0,1 % (571 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) –0,1 % (580 Mio Euro), in Wien –0,3 % (1.248 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger –0,1 % (617 Mio Euro).⁴

1 *Wirtschaftskammer Österreich*, Wirtschaftslage und Prognose (Stand März 2024).

2 *Statistik Austria* (<www.statistik.at>), Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2023. Erstellt am 18.3.2024.

3 *Statistik Austria*, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 28.3.2024. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 *Statistik Austria*, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 28.3.2024. Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

2.1. *Wahlen*

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2023 wurden **keine bundesweiten Wahlen** abgehalten. Auf Länderebene fanden dagegen in den Bundesländern Niederösterreich, Kärnten und Salzburg Landtagswahlen statt.

2.1.2. Landtagswahl in Niederösterreich

In Niederösterreich wurden am 29. Jänner 2023 Landtagswahlen abgehalten. Die Wahl endete dabei mit folgendem Ergebnis: ÖVP 39,93 % (359.338 Stimmen), FPÖ 24,19 % (217.639 Stimmen), SPÖ 20,65 % (185.861 Stimmen), GRÜNE 7,59 % (68.276 Stimmen), NEOS 6,67 % (60.024 Stimmen), MFG 0,49 % (4.369 Stimmen), KPÖ 0,38 % (3.437 Stimmen), ZIEL 0,10 % (893 Stimmen).

An der Wahl haben sich 922.253 Wahlberechtigte beteiligt, dies entspricht einer prozentuellen Wahlbeteiligung von 71,56 %. Diese hat sich somit im Vergleich zur letzten Landtagswahl im Jahr 2018 (66,56 %) um exakt fünf Prozentpunkte verbessert.

Das Ergebnis der Landtagswahl hatte auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Bundesrates. Durch zwei verlorene ÖVP-Sitze verfügten die koalierenden Parteien auf Bundesebene (ÖVP und Grüne) zwischenzeitlich über keine Mehrheit im Bundesrat mehr.

2.1.3. Landtagswahl in Kärnten

Die Wahlberechtigten im Bundesland Kärnten wählten am 5. März 2023 einen neuen Landtag. Die Wahl endete dabei mit folgendem Ergebnis: SPÖ 38,94 % (117.962 Stimmen), FPÖ 24,53 % (74.329 Stimmen), ÖVP 17,04 % (51.637 Stimmen), Team Kärnten 10,08 % (30.549 Stimmen), GRÜNE 3,85 % (11.676 Stimmen), NEOS 2,59 % (7.840 Stimmen), Vision Österreich 2,37 % (7.191 Stimmen), Bündnis für Kärnten 0,42 % (1.270 Stimmen), KPÖ 0,12 % (349 Stimmen), Liste Stark 0,06 % (167 Stimmen).

Es haben 307.434 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, die Wahlbeteiligung lag somit bei 71,67 %. Somit war die Wahlbeteiligung im Vergleich zur letzten Landtagswahl im Jahr 2018 (68,63 %) deutlich höher.

Auch die Kärntner Landtagswahl führte zu einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat. Die Regierungsparteien auf Bundesebene (ÖVP und GRÜNE) können in dieser nun wieder die Mehrheit auf sich vereinen, da aufgrund des Wahlergebnisses die SPÖ eines ihrer bisherigen drei Kärntner Mandate an die ÖVP abtreten musste.

2.1.4. Landtagswahl in Salzburg

Die letzte Landtagswahl im Berichtsjahr wurde am 23. April 2023 in Salzburg geschlagen. Das Wahlergebnis lautete wie folgt: ÖVP 30,37 % (81.752 Stimmen), FPÖ 25,75 % (69.310 Stimmen), SPÖ 17,87 % (48.099 Stimmen), KPÖ 11,66 % (31.383 Stimmen), GRÜNE 8,20 % (22.074 Stimmen), NEOS 4,20 % (11.310 Stimmen), WIRS 1,19 % (3.191 Stimmen), MFG 0,77 % (2.071 Stimmen).

An der Wahl haben sich insgesamt 274.521 Wahlberechtigte beteiligt, dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 70,94 %. Die Wahlbeteiligung im Jahr 2018 (64,94 %) war deutlich niedriger.

Die Landtagswahl in Salzburg hatte keine Auswirkungen auf die Kräfteverhältnisse im Bundesrat. Wie bisher wird die ÖVP zwei Salzburger Vertreterinnen und -vertreter in die Länderkammer entsenden, je ein Mandat steht der FPÖ und der SPÖ zu. Damit hat die Koalition auf Bundesebene auch ihre knappe Mehrheit im Bundesrat behalten, die sie zunächst mit der NÖ Landtagswahl verloren, infolge der Kärntner Landtagswahl (wieder) zurückgewonnen hat.

2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse

2.2.1. Am 26. Jänner 2023 fand die Angelobung von **Bundespräsident Alexander Van der Bellen** für eine zweite Amtszeit in der **Bundesversammlung** statt.

2.2.2. Nach der abgehaltenen Landtagswahl in Niederösterreich fand die konstituierende Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode mit der Wahl der **Landesregierung Mikl-Leitner II** statt.

2.2.3. Nach der Landtagswahl in Kärnten fand die konstituierende Sitzung der XXXIII. Gesetzgebungsperiode mit der Wahl der **Landesregierung Kaiser III** statt.

2.2.4. Am 3. Juni 2023 fand die **Wahl zum SPÖ-Parteivorsitz** statt. *Andreas Babler* konnte sich gegen den burgenländischen Landeshauptmann *Hans Peter Doskozil* durchsetzen.

- 2.2.5. Am 14. Juni 2023 fand die konstituierende Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode mit der Wahl der **Landesregierung Haslauer III** statt.

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Das Thema „Föderalismus“ wurde in seinen verschiedenen Facetten in der heimischen Medienlandschaft auch in diesem Berichtsjahr regelmäßig behandelt. Der Großteil der Beiträge beschäftigte sich dabei mit den Verhandlungen zum neuen Finanzausgleich. Das Bild der letzten Jahre spiegelt sich im Berichtsjahr wider: Während die Regionalmedien differenzierter über den Föderalismus in Österreich berichten, neigen die in der Bundeshauptstadt angesiedelten Printmedien regelmäßig dazu, nicht mit Kritik am bisherigen System zu sparen.
- 3.2. In einem in der Tageszeitung „Die Presse“ veröffentlichten Leitartikel, in welchem sich der Autor den aus seiner Sicht großen Reformbaustellen in Österreich widmet,⁵ findet sich beispielsweise folgende Passage: „Intransparente Finanzierungsströme, ausufernde Bürokratie, verneunfacht durch den Faktor Föderalismus, sündteure Parallelstrukturen, die niemand mehr durchblickt, geschweige denn unter Kontrolle hat [...]“. Dem ist zu entgegnen, dass gerade mit dem System der mittelbaren Bundesverwaltung Parallelstrukturen in der Verwaltung hintangehalten werden sollen und die Schaffung eigener Bundesbehörden gerade dieses Ziel konterkariert.
- 3.3. Die Tageszeitung „Der Standard“ berichtete in einem ihrer Beiträge über das Verhältnis zwischen Föderalismus und Klimaschutz.⁶ Dabei wird auf Fachleute referenziert, die den Föderalismus in Österreich als Bremsklotz empfinden, wenn es um die Umsetzung der Klimaziele geht. Das Institut für Föderalismus indes vertritt die Auffassung, dass sowohl die Länder als auch Gemeinden sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind und bisher schon verschiedenste Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt haben (zB energieeffiziente Gebäudetechnik, Energieraumplanung etc).⁷ Klar ist dennoch, dass es weiterer Anstrengungen bedarf, um die durchaus ambitionierten Ziele, die sich zum Teil die Bundesländer auch selbst stecken, erreicht werden.

5 „Pakt doch den Goldesel ein und den Reformwillen aus“, in: Die Presse vom 10.1.2023.

6 „Der Föderalismus in Österreich behindert den Klimaschutz“, in: Der Standard vom 19.1.2023.

7 Davon konnten sich auch die Tagungsteilnehmer der vom Institut für Föderalismus organisierten Veranstaltung „Die Rolle der Länder in der Energiewende“, die am 30.11.2023 in Salzburg stattgefunden hat, überzeugen.

- 3.4. Ebenso im „Der Standard“ wurde ein Kommentar abgedruckt, der die Rolle der Länder und Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs beleuchtet. Man positioniert sich darin gegen eine Änderung des Verteilungsschlüssels mit dem Argument, dass sich dadurch „die Schiefelage des Austro-Föderalismus weiter verschärfen [...]“ würde. Der von Finanzminister *Magnus Brunner* ins Spiel gebrachte Zukunftsfonds sei der richtige Ansatz für die zukünftige Mittelverteilung, „wenn er mit strikten Auflagen und Kontrollen verbunden“ sei. Übersehen wird dabei, dass diese Systematik dem Bund erhebliche Einflussmöglichkeiten auf teils ausschließliche Landeszuständigkeiten ermöglicht.⁸
- 3.5. In der „Tiroler Tageszeitung“ wurde dagegen die Verlagerung des Flugwetterdienstes am Innsbrucker Flughafen nach Wien als Beispiel herangezogen, wie der Bund einmal mehr den Föderalismus ausgehöhlt hat. Der Beitrag referenziert auch auf die Dezentralisierungsstrategie in Bayern, Behörden und Hochschulen peripher anzusiedeln und damit auch qualifizierte Arbeitsplätze zu sichern sowie die regionale Wertschöpfung zu erhöhen.⁹
- 3.6. In der Tageszeitung „Kurier“ kritisierte der steirische Landeshauptmann *Christopher Drexler* zudem die bisher ausgebliebenen Effekte der Zusammenlegung der österreichischen Gesundheitskassen.¹⁰ Er stellte sich dabei (zurecht) die Frage, wo die versprochenen Synergien aus der zusammengeführten Österreichischen Gesundheitskasse bleiben würden. Dass aus der proklamierten „Patientenmilliarde“ die Fusion Mehrkosten von bis zu 134 Millionen Euro bringen wird, hat indes schon der Rechnungshof im Jahr 2022 festgestellt.¹¹
- 3.7. Zahlreiche Zeitungsberichte befassten sich im Jahr 2023 zudem mit den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen. Diese Beiträge hatten regelmäßig informativen Charakter¹² und stellten das föderalistische Prinzip als solches nicht in Frage.

8 Vgl dazu *Bußjäger/Eller*, Eine zwiespältige Bilanz, in: public vom 13.12.2023.

9 „Beim Föderalismus trägt der Bund noch Lederhosen“, in: Tiroler Tageszeitung vom 5.12.2023.

10 „Steirischer Landeshauptmann Drexler vermisst Effekte der Krankenkassen-Fusion“, in: Kurier am 12.10.2023.

11 Siehe dazu „Einsparung durch Kassenreform gescheitert“, in: Wiener Zeitung vom 16.12.2022.

12 Vgl zB „Der Finanzausgleich als föderaler Akt“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 13.11.2023; „Finanzausgleich: Zwei Drittel der neuen Mittel zielgebunden“, in: Salzburger Nachrichten vom 4.10.2023; „Finanzausgleich: Bund bessert um eine Milliarde nach“, in: ÖÖ Nachrichten vom 8.9.2023.

3.8. Abschließend ist einmal mehr auf den hohen Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft hinzuweisen. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.¹³

4. **Entwicklung auf europäischer Ebene**

4.1. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*

4.1.1. Im Zuge des **Europäischen Semesters** veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich einen Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen mit dem Ziel, die Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2023 für Österreich. Für Österreich schlägt die Europäische Kommission für die Jahre 2023/24 unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Rückfahren der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich zum Zwecke des Abbaus des öffentlichen Defizits;
- (weitere) Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans und Fertigstellung des REPowerEU-Kapitels;
- Verbesserung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, unter anderem durch Ausbau der hochwertigen Kinderbetreuung, sowie Steigerung der Beteiligung von älteren Arbeitnehmern am Arbeitsmarkt;
- Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und Diversifikation von Gasversorgungsquellen;
- Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der nötigen Infrastruktur, insbesondere indem die Genehmigungsverfahren vereinfacht und spezielle Gebiete für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ausgewiesen werden.¹⁴

13 Vgl dazu *Bußjäger/Schramek, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich*, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa* (2017) 336 (340).

14 Der Länderbericht ist unter <https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/660a0680-2fdf-44d0-a7ed-64c9c42bb7d2_en?filename=AT_SWD_2023_620_en.pdf> abrufbar (16.2.2023).

- 4.1.2. Die Europäische Kommission legt im 3-Jahres-Rhythmus einen **Kohäsionsbericht** zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss für Regionen vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Der letzte und insgesamt achte Kohäsionsbericht wurde im Jahr 2022 veröffentlicht. Der neunte Kohäsionsbericht soll in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2024 vorgelegt werden, wird daher ausführlich erst im nächsten Berichtsband behandelt.
- 4.1.3. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) konnte im Jahr 2023 insgesamt sechs Plenartagungen (153.–158.) abhalten, in denen unterschiedliche föderalismusrelevante Themen diskutiert worden sind.

Im Rahmen der 153. Plenartagung vom 8.2.–9.2.2023 beschäftigte sich der Ausschuss der Regionen unter anderem mit der **Umsetzung der EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur** und forderte in diesem Zusammenhang eine fachliche Unterstützung der Städte und Regionen sowie eine straffere Finanzierung zur Förderung der biologischen Vielfalt. Weitere bestimmende Themen dieser Plenartagung waren etwa die Unterstützung lokaler Entscheidungsträger bei der Überwindung der digitalen Kluft, ein Mitspracherecht bei der Notfallbewältigung von Krisen des EU-Binnenmarktes sowie die Einbeziehung der Regionen in die EU-Governance für eine klimaeffiziente Landwirtschaft.

Am 24.–25.5.2023 forderte der Ausschuss im Rahmen seiner 155. Plenarsitzung Verbesserungen am europäischen Haushalt, um künftige Herausforderungen besser zu bewältigen und den Zusammenhalt zu fördern. Zudem wurde gefordert, dass Europa die lokalen Gemeinschaften besser auf künftige Krisen und Extremereignisse vorbereitet. Die Mitglieder des AdR betonten, dass ein besonderer **Schwerpunkt auf die Bewältigung sozialer und territorialer Schwachstellen auf lokaler Ebene** gelegt werden sollte, um die Auswirkungen künftiger Krisen zu reduzieren.

Die 156. Sitzung des AdR vom 5.7.–6.7.2023 war inhaltlich von Diskussionen über eine **Reform des EU-Strommarktes** (Umstellung auf

erneuerbare Energien) und den „**Green Deal**“ betreffenden Forderungen seitens der lokalen Ebene geprägt.

In der letzten Plenartagung im Jahr 2023 (158. Sitzung am 29.11.–30.11.2023) legten die Regionen und Städte die Grundelemente für eine **reformierte Kohäsionspolitik nach 2027** fest und forderten das Europäische Parlament auf, **grenzüberschreitende Kooperationen zu stärken**.

- 4.1.4. Die **EUSALP-Präsidentschaft** hatte nach Frankreich im Jahr 2023 **Schweiz** (Bund und Kantone) inne. Der schweizerische EUSALP-Vorsitz 2023 beschäftigte sich in drei Veranstaltungen mit den Themen **Kreislaufwirtschaft, Wasser** sowie **Mobilität und Verkehr**.

Im Zuge der am 18.10-19.10.2023 in Bad Ragaz stattgefundenen Jahresversammlung wurde die „Deklaration von Bad Ragaz“ verabschiedet. Die Deklaration soll einerseits formell eine Aktualisierung der Strategie, sprich des EUSALP-Aktionsplans aus dem Gründungsjahr 2015, anstoßen. Andererseits soll mit der Deklaration die thematische Priorisierung und Fokussierung der EUSALP vorangetrieben werden, um ihre politische Relevanz zu stärken. Mit dieser Deklaration wurde das Hauptziel der Schweizer Präsidentschaft 2023 erreicht.

Bei der EUSALP handelt es sich um eine makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum. Diese Strategie betrifft 7 Länder und 48 Regionen. Im Jahr 2024 übernimmt **Slowenien** die Präsidentschaft der Alpenstrategie.

4.2. *Subsidiaritätsprüfung*

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)¹⁵ vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Er-

15 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

achtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).¹⁶

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**¹⁷ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2022** angeht, legte die Europäische Kommission im Oktober 2023 dazu ihren Bericht vor.¹⁸ Bei der Kommission gingen 2022 **32 begründete Stellungnahmen** von nationalen Parlamenten ein. Diese Zahl ist deutlich höher als in den vorangegangenen drei Jahren (2019–2021) und doppelt so hoch wie 2021 (16 begründete Stellungnahmen). Trotz dieses Anstiegs hat die Kommission festgestellt, dass eine Reihe begründeter Stellungnahmen nicht auf einer eindeutigen Kritik an einem Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, sondern vielmehr auf dem Eindruck einer mangelnden Analyse der nationalen Gegebenheiten beruht.

Von den 32 eingegangenen Stellungnahmen¹⁹ bezogen sich fünf auf den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur **Reform des EU-Wahlrechts**, vier auf den Vorschlag für ein **Europäisches Medienfreiheitsgesetz** und zwei auf den Vorschlag für die überarbeitete **Richtlinie über die Binnenmärkte für Gas und Wasserstoff** sowie den Vorschlag für die **entsprechende überarbeitete Verordnung**. Die übrigen begründeten Stellungnahmen betrafen jeweils einen anderen Kommissionsvorschlag. Von den sechs übergreifenden prioritären Bereichen der Kommission für 2019-2024 gingen für die beiden Bereiche „**Neuer Schwung für die Demokratie in Europa**“ und „**Ein europäischer Grüner Deal**“ die meisten begründeten Stellungnahmen ein.²⁰

16 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

17 Siehe Anhang 1.

18 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2022 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2023) 640 final.

19 Die Kammer, die mit Abstand die meisten begründeten Stellungnahmen abgab, war der schwedische *Riksdag* mit 14 begründeten Stellungnahmen, die mehr als 40 % der Gesamtzahl ausmachten. Weitere Kammern, die 2022 begründete Stellungnahmen abgaben, waren die tschechische *Poslanecká sněmovna* (vier), der französische *Sénat* (vier), das dänische *Folketing* (zwei), der tschechische *Senát*, der deutsche Bundesrat, die niederländische *Eerste Kamer*, das ungarische *Országgyűlés*, die irischen Kammern des *Oireachtas* (beide Kammern gaben eine gemeinsame begründete Stellungnahme ab), die niederländische *Tweede Kamer*, die bulgarische *Narodno Sabranie* und das finnische *Eduskunta* (jeweils eine).

20 Vgl dazu näher *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2022 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2023) 640 final, 10 ff.

Die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,²¹ blieb mit insgesamt drei unverändert, da die dafür erforderliche Schwelle²² in keinem der genannten Fälle erreicht werden konnte.

Im Berichtsjahr 2023 hat der Bundesrat zudem von seinem Recht, **begründete Stellungnahmen** gemäß Art 23g B-VG zu beschließen **in keinem Fall** Gebrauch gemacht.²³

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

Im Jahr 2023 wurden mit einer Ausnahme – auf die gleich zurückzukommen sein wird – keine tiefgreifenden Diskussionen einer Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich angestellt. Vielmehr waren Bund, Länder und Gemeinden allem Anschein nach gefordert, ihre Kräfte für den im Berichtsjahr auszuarbeitenden Finanzausgleich zu bündeln.

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

5.2.1. Im Berichtsjahr bildete sich die aus insgesamt 16 Expertinnen und Experten zusammengesetzte „**Initiative Bessere Verwaltung**“.²⁴ Es wurden konkret **50 Vorschläge für die Bundesverwaltung** erarbeitet, die die folgenden Handlungsfelder betreffen:

- Organisation der Bundesministerien;
- Strategische Ausrichtung und Steuerung der Bundesverwaltung;
- Krisenmanagement und Krisenprävention;

21 Siehe Anhang 2.

22 Gemäß Protokoll Nr 2 hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen; in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme. Erreicht die Zahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel (im Falle von Vorschlägen nach Artikel 76 AEUV ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so ist die Schwelle für die „gelbe Karte“ erreicht und der Entwurf des Gesetzgebungsakts muss überprüft werden. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs stellen 18 von 54 Stimmen ein Drittel aller zugewiesenen Stimmen dar. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, aggregierte Antworten auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente mit sieben oder mehr Stimmen zu erstellen.

23 Siehe Anhang 5. Vgl dazu auch Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4.

24 Vgl dazu <<https://bessereverwaltung.at/>> (5.1.2024).

- Transparenz und Antikorruption;
- Informationstechnologien;
- Kooperation und Partizipation;
- Europäisierung.

Wenngleich sich die Initiative das Ziel einer Verbesserung der Bundesverwaltung steckt, ist auffallend, dass dem Expertengremium keine Länderrepräsentanten angehören. Diese hätten sich insbesondere im Handlungsfeld „Kooperation und Partizipation“ nutzstiftend einbringen können.

Unabhängig davon können die Vorschläge im Großen und Ganzen als sinnvoll gewertet werden, etwa, dass die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ministerkabinetten mit sechs Personen zu begrenzen wäre oder dass politische Entscheidungen mögliche Unterschiede und Werthaltungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure berücksichtigen sollten. In diesem Zusammenhang wird betont, dass Fortschritte in diesem Bereich „wesentliche Impulse für strukturelle Reformen z.B. im Bereich Föderalismus setzen“ können. Freilich bleibt unklar, wie eine solche strukturelle Reform tatsächlich ausgestaltet werden sollte.

- 5.2.2. Im Rahmen der ersten Landeshauptleutekonferenz am 7. Juni 2023 im nordburgenländischen Andau war ua auch die **Übertragung von Zuständigkeiten nach dem E-Commerce-Gesetz** aufgrund des **Digital Services Act** (DSA) Thema. Inhaltlich befürwortete diese grundsätzlich eine Übertragung der sich aus § 26 Abs 1 Z 1 E-Commerce-Gesetz ergebenden Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden auf den „Kordinator für digitale Dienste“ im Sinne einer **Deregulierung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten**.

Diese Kompetenzverschiebung sollte auch zum Anlass genommen werden, sich spiegelbildlich mit den **Vorteilen der mittelbaren Bundesverwaltung** auseinanderzusetzen, die gerade darin bestehen, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Wünschenswert wäre etwa die Erstellung eines Stufenplans für die Eingliederung von Aufgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung in die mittelbare Bundesverwaltung.

6. **Föderalismus-Monitor 2023**

Das Institut für Föderalismus hat die Performance des Föderalismus in Österreich bereits in den Jahren 2019, 2020 und 2021 untersucht. Nunmehr wurde die Untersuchung um eine weitere Follow-up-Studie

ergänzt. Die jeweils vom Institut für Angewandte Politikwissenschaft (IFAP) durchgeführten repräsentativen Studien (September 2019,²⁵ Oktober 2020,²⁶ August 2021²⁷ und September 2023) erfolgten jeweils mit hohen Stichproben von ca. 1.000 Befragten und lassen Rückschlüsse auf die Entwicklung der öffentlichen Meinung bzw der Rolle des Föderalismus in Österreich zu.

Die im September 2023 durchgeführte Studie konnte die bereits zuvor identifizierten Trends der vorherigen Jahre bestätigen. Aus der Untersuchung lassen sich folgende Kernergebnisse ableiten:

- Hinsichtlich der **Verbundenheit** und der **politischen Zufriedenheit** schneiden die Gemeinden/Städte mit Abstand am besten ab (71 %). Die Länder werden weiterhin von der Mehrheit der Befragten positiv beurteilt. So fühlen sich 85 % mit dem eigenen Bundesland verbunden, jedoch sank die Zufriedenheit mit der Politik im Allgemeinen von Werten von 71 % in den Jahren 2019 und 2020 auf nun nur noch 53 %. Die Bundespolitik bildet erstmalig das Schlusslicht in dieser Frage – mit 30 % so niedrig wie bei keiner Messung zuvor. Während mehr als 70 % der Befragten der Gemeinde- und Stadtführung sowie 57 % der Landesregierung vertrauen, leidet die Bundesregierung mit nur 33 % an einem massiven Vertrauensproblem. Beim Faktor **Zufriedenheit** zeigt sich folglich ein Muster, das sich in der Studie mehrmals wiederholt: **Je näher die politische Ebene, desto größer die Zufriedenheit**. Die Menschen differenzieren klar zwischen einer „Politik der Nähe“ und einer „Politik der Ferne“ (Bundes- und Europapolitik). Allerdings nimmt die Bevölkerung in den Ländern momentan wenig Abgrenzung und wenig Profilierung gegenüber dem Bund wahr, was sich in den schwächeren Werten widerzuspiegeln scheint (siehe nachfolgend Abbildung 1).

25 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2019) 22 ff.

26 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) 25 ff.

27 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2021) 20 ff.

Österreich-Blick: Vergleich

Saldo* im Längsschnitt

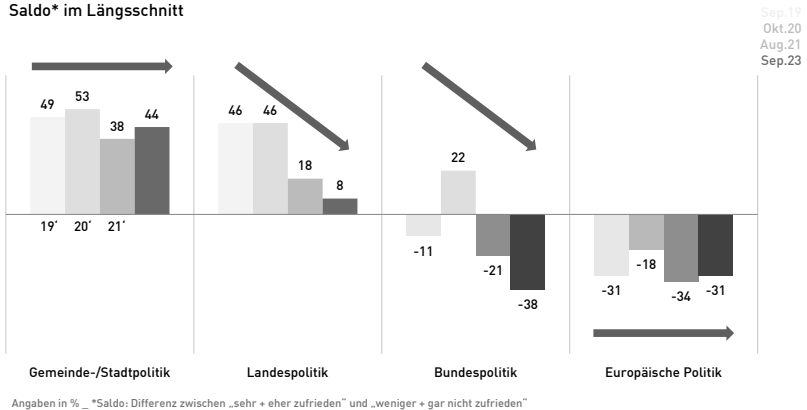


Abbildung 1: Politikebenen _ Zufriedenheit – Saldo im Längsschnitt

- Ein ähnliches Bild zeichnet sich beim Thema **Lösungskompetenz** ab. Während zwei Drittel der Befragten der Gemeindepolitik hohe Lösungskompetenz zuweisen, sind es für die Landespolitik etwas mehr als die Hälfte. Der Bund und die EU bilden mit ca 30 % klar das Schlusslicht. Eine veränderte Themenlage und neue Herausforderungen führen dazu, dass Menschen Politik generell kritischer bewerten. Aber auch hier zeigt sich: Je näher die politische Ebene, desto größer das Zutrauen.

Österreich-Blick: Vergleich

Saldo* im Längsschnitt

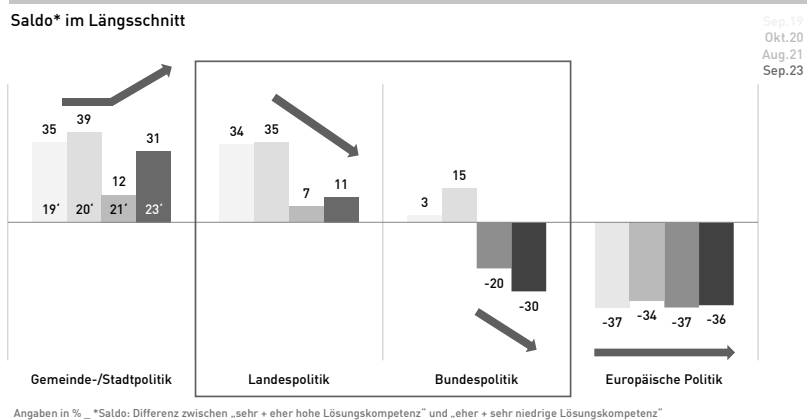


Abbildung 2: Politikebenen _ Lösungskompetenz

- In der **Zusammenarbeit** bewerten knapp zwei Drittel der Befragten (65 %) jene zwischen Ländern und Gemeinden als eher gut – damit setzen sich die positiven Werte der letzten Jahre fort. Zwischen Bund und Ländern lässt sich in der Kooperation wieder eine Aufwärtsbewegung feststellen. Während 2021 42 % die Zusammenarbeit als gut bewerteten, sind es mittlerweile wieder mehr als die Hälfte (51 %). Auf Unions- und Österreich-Ebene bewerten 43 % die Zusammenarbeit als gut, 47 % als schlecht (siehe nachfolgend Abbildung 3).

Österreich-Blick



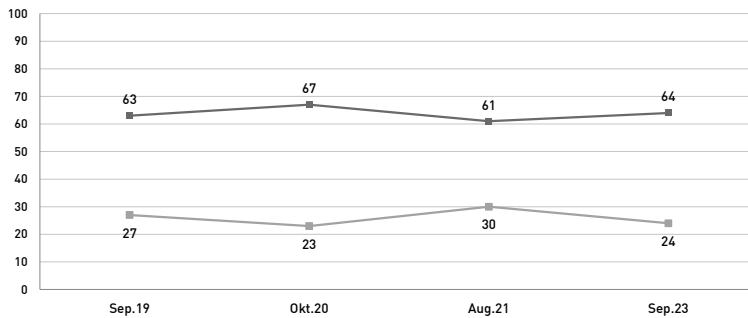
Abbildung 3: Politikebenen _ Zusammenarbeit

- Die **überwiegende Mehrheit** der Bevölkerung sieht das höhere **Problemlösungspotenzial bei den Bundesländern** – 64 % der Befragten wünschen sich eigenständige Problemlösungen durch die Länder. 56 % der Befragten sprechen sich zudem für mehr Länderkompetenzen aus. Ein Blick auf die Längsschnitte zeigt: Das Ergebnis ist über die Jahre hinweg stabil. Mit **Wohnen, Kinderbetreuung, Altenpflege, Straßenbau** und **öffentliche Verkehrsmittel** werden fünf Aufgabenbereiche „emotional“ der **Landesebene zugeordnet**. Die sieben Themenbereiche Gesundheit, Katastrophenschutz, Bildung, Energie, Klimawandel, Soziales und Steuern fallen aus Sicht der Befragten jedoch klar in die Bundeskompetenz. Auch dieser Befund verhält sich auf der Zeitachse bemerkenswert stabil (siehe nachfolgend Abbildungen 4 und 5) – und dies, obwohl gerade der Katastrophenschutz eine klassische Materie der Länder ist.

Österreich-Blick: Vergleich

Längsschnitt

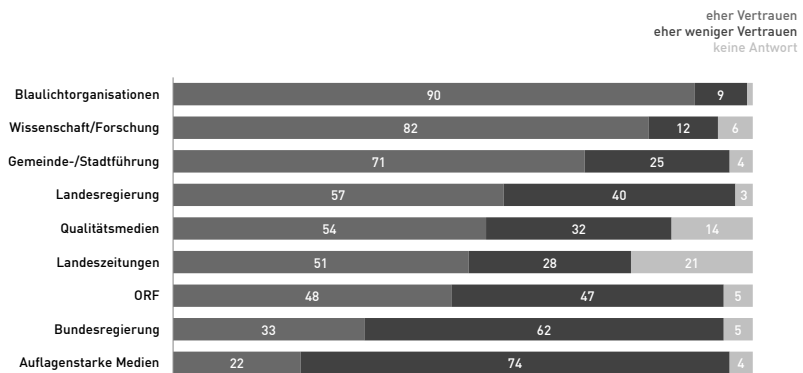
jedes Land eigene Lösunge
Lösungen durch den Bun



Angaben in %

Abbildung 4: Problemlösung _ Länder vs. Bund – Längsschnitt

Österreich-Blick



Angaben in %

Abbildung 5: Zuständigkeiten _ Länder vs. Bund – Längsschnitt

- Die im Berichtsjahr durchgeführte Studie hat sich zudem erstmals mit der Frage **des Vertrauens** der Bevölkerung in **Institutionen und Einrichtungen** befasst. Es zeigt sich dabei, dass Blaulichtorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung einen sehr hohen Stellenwert in der österreichischen Bevölkerung genießen. Während mehr als 70 % der Befragten der Gemeinde- und Stadtführung ver-

trauen, leidet die Bundesregierung allerdings an einem massiven Vertrauensproblem. Die auflagenstarken Boulevardmedien bilden schließlich das Schlusslicht im Vertrauensranking (22 %). Die regionalen Landesmedien schneiden im Vergleich wesentlich besser ab (51 %). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang dennoch signifikante regionale Unterschiede.

Österreich-Blick

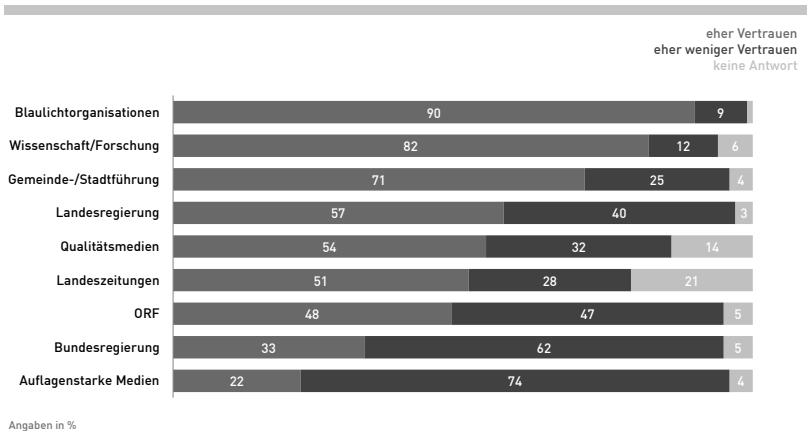


Abbildung 6: Institutionen und Einrichtungen _ Vertrauen _ 1

Regionaler Blick

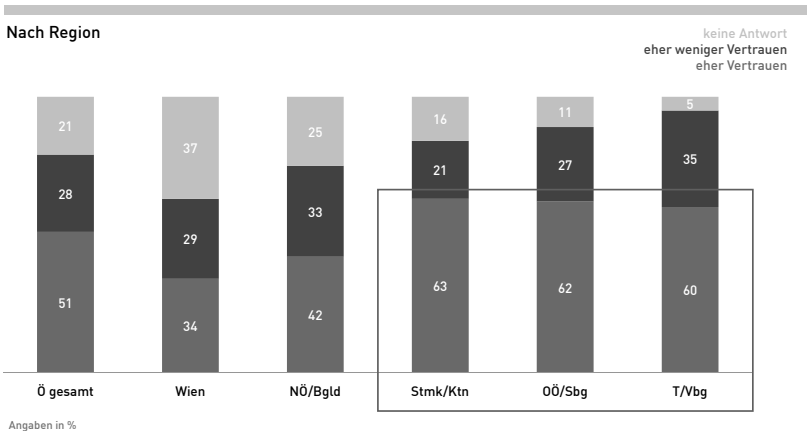


Abbildung 7: Landeszeitungen _ Vertrauen

Insgesamt bestätigte sich der Befund früherer Umfragen, wonach zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länderkompetenzen befürwortet wird, die Bevölkerung sich allerdings im Hinblick auf die einzelnen Materien für ausgeprägtere Bundeskompetenzen ausspricht („**föderalistisches Paradoxon**“²⁸). Als zutreffend hat sich zudem der Trend bestätigt, dass das Thema Wohnen („leistbares Wohnen“) jenes ist, wo den Ländern klar die besten Lösungen zugetraut werden. Damit stehen auch die Forderungen der Länder im Einklang, Gesetzgebungskompetenzen des Bundes in Teilbereichen des „**Volkswohnungswesens**“ (Art 11 Abs 1 Z 3 B-VG) und der „**Assanierung**“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG) auf die Länder zu übertragen.²⁹

28 Vgl. *Sturm*, Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2010* (2010) 29 ff; siehe auch *Bußjäger/Schramek*, *Catch22* 340.

29 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022) Anhang 16.

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2023 wurde die Stammurkunde, das Bundes-Verfassungsgesetz, nicht abgeändert. Zuletzt war dies im Jahr 2015 der Fall. Das Bundesverfassungsrecht im Allgemeinen war dennoch von Änderungen betroffen. So wurde nicht nur das **BVG Medienkooperation und Medienförderung**³⁰ mit BGBl I 50/2023 sowie das **Verbotsgesetz 1947** mit BGBl I 177/2023 novelliert, sondern gab es insgesamt **41 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in der Novelle BGBl I 5/2023 betreffend das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (4), in der Novelle BGBl I 12/2023 betreffend das Heimopferrentengesetz (2), in der Novelle BGBl I 23/2023 betreffend das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (9), in der Novelle BGBl I 56/2023 betreffend das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz (3), in der Novelle BGBl I 94/2023 betreffend das EIWOG 2010 (1), in der Novelle BGBl I 103/2023 betreffend das Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (1), im mit BGBl I 132/2023 kundgemachten Ehrenzeichengesetz (3), in der Novelle BGBl I 133/2023 betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (1), in der Novelle BGBl I 145/2023 betreffend das GWG 2011 (2), das EIWOG 2010 (2) sowie das Erdölbevorratungsgesetz 2012 (2), in der Novelle BGBl I 157/2023 betreffend das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (5), in der Novelle BGBl I 169/2023 betreffend das Transparenzdatenbankgesetz (2) sowie in der Novelle BGB I 198/2023 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2) und das Ökostromgesetz 2012 (2) zu finden.

1.2. Novellierung des BVG Medienkooperation und Medienförderung sowie des Verbotsgesetzes 1947

1.2.1 Im Berichtsjahr wurde das BVG Medienkooperation und Medienförderung umfassend novelliert. Die Änderungen sind mit 1. Jänner 2024

30 Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums.

in Kraft getreten. Die Novelle war das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses. Im Zuge dieses Prozesses wurde die vielumstrittene **Abschaffung der Wiener Zeitung in seiner bisherigen Form** beschlossen. Kernpunkt der Novelle war zudem die **Erhöhung der Transparenz** im Medienbereich, die sich in der Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Aufträge (Inserate in Zeitungen, Werbeaufträge etc) und kürzerer Einmeldezeiträume manifestiert. Ziel der Novelle ist es demnach, in Zukunft Einschaltungen und Medienkooperationen der öffentlichen Hand transparenter, nachvollziehbarer und leichter einsehbar zu machen.

1.2.2. Da es in der Vergangenheit zu Diskussionen über den Verfassungsrang des Verbotsgesetzes gekommen ist, hat sich der Bundesverfassungsgesetzgeber mit BGBl I 177/2023 entschlossen, den Titel des Gesetzes neuzufassen. Es soll nunmehr mit dem Titel „**Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947 – Verbotsg)**“ klargestellt werden, dass es sich beim Verbotsgesetz immer schon um ein Bundesverfassungsgesetz gehandelt hat. Das Verbotsgesetz 1947 enthält nunmehr auch folgende Neuerungen:

- Stärkere Differenzierung der Tatbestände der §§ 3g und 3h Verbotsg und punktuelle Verschärfung der Strafdrohungen;
- Ausdehnung der österreichischen Strafrechtsgewalt auf im Ausland gesetzte Verhaltensweisen;
- Einführung eines zwingenden Amtsverlustes für Beamte und Vertragsbedienstete;
- Einführung einer Möglichkeit, NS-Propagandamaterial einzuziehen.

1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen*

1.3.1. EIWOG 2010 (BGBl I 5/2023, BGBl I 94/2023, BGBl I 145/2023)

Die Entwicklungen der Preise am Energiemarkt im Jahr 2023 machten mehrere Änderungen des EIWOG 2010 erforderlich. Die erste Novelle bezweckte die Abfederung des Preisanstiegs mit Bundesmitteln aufgrund des massiven Anstiegs der Großhandelspreise am Strommarkt. Die bereits bisher in § 1 EIWOG 2010 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel bietet allerdings lediglich für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des EIWOG 2010 in der jeweiligen Fassung eine ausreichende kompetenzrechtliche Grundlage. Änderungen sind davon nicht gedeckt. Für die Gesetzesänderung war daher jeweils die Schaffung einer geeigneten kompetenzrechtlichen

Grundlage durch **Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel** erforderlich.

Selbstredend war daher auch für die Änderung des EIWOG 2010 mit BGBl I 94/2023 die Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel notwendig. Damit wurde eine Initiative für mehr Informationsmaßnahmen zum günstigsten Stromprodukt für Verbraucherinnen und Verbraucher beschlossen. Beispielsweise wurde der Tarifkalkulator der E-Control weiter verbessert.

Die mit der Novelle BGBl I 145/2023 erfolgte Änderung des EIWOG 2010 machte eine erneute Beschlussfassung der in § 1 enthaltenen Kompetenzdeckungsklausel notwendig. Inhaltlich wurde in § 70a die Vorhaltung von Gasmengen für Erzeugungsanlagen gesetzlich im EIWOG 2010 geregelt.

1.3.2. Heimopferrentengesetz (BGBl I 12/2023)

Mit der Novelle zum Heimopferrentengesetz wurde eine Lücke geschlossen: Auch dauerhaft arbeitsunfähige Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, weil ihr Partner bzw ihre Partnerin zu viel verdient, sollen eine Heimopferrente bekommen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen für diese staatliche Leistung erfüllen. Bisher mussten die betroffenen Personen bis zum Regelpensionsalter warten. Anspruch auf eine Heimopferrente haben insbesondere Personen, die als Kind in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in Einrichtungen wie Heilanstalten und Psychiatrien misshandelt bzw missbraucht wurden. Zudem erhalten in Reaktion auf ein OGH-Urteil auch jene Heimopfer einen Anspruch auf die Rentenleistung, die eine individuelle Entschädigungsleistung vereinbart haben bzw denen eine solche gerichtlich zuerkannt wurde. In diesem Zusammenhang wurde in der Verfassungsbestimmung des § 15 Abs 1 zweiter Satz das Wort „pauschalierte“ gestrichen und ist eine damit zusammenhängende Inkrafttretensbestimmung geschaffen worden.

1.3.3. Gaswirtschaftsgesetz 2011 sowie Erdölbevorratungsgesetz (BGBl I 23/2023, BGBl I 145/2023)

Die Änderungen im Gaswirtschaftsgesetz sollen die Wärmeversorgung österreichischer Haushalte im Krisenfall gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden mehrere im Verfassungsrang befindliche Bestimmungen geändert, beispielsweise § 1, der vorsieht, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten unmittelbar

von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden können.

Auch mit der zweiten Novelle wurde § 1 geändert, schließlich auch noch die Verfassungsbestimmung in § 169 Abs 9 bezüglich des Inkrafttretens der Novelle. Inhaltlich wurde die strategische Gasreserve in Österreich bis 1. April 2026 verlängert und die Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise durch das Einführen einer Reihe von Informationsverpflichtungen von Seiten der Lieferanten erhöht.

Angepasst wurden zudem Bestimmungen zur Brennstoffbevorratung von Kraftwerken im Erdölbevorratungsgesetz. Dabei wurde die in § 1 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel sowie die damit in Zusammenhang stehende Inkrafttretensbestimmung neu gefasst.

1.3.4. Bundesgesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (BGBl I 56/2023)

Auf Initiative aller im Parlament vertretenen Parteien wurden im Rahmen von gemeinsamen Anträgen Änderungen im Klubfinanzierungsgesetz und im Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz vorgenommen. Durch die Änderung des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz sind bei neuen Berufsreglementierungen gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfungen künftig auch dann durchzuführen, wenn das betreffende Gesetzesvorhaben auf einem Initiativantrag von Abgeordneten, Gesetzesanträgen von Ausschüssen oder auf Initiativen des Bundesrats beruht. Gleiches gilt, wenn Regierungsvorlagen im Zuge der Ausschussberatungen abgeändert wurden. Da die Vollziehung dieses Bundesgesetzes dem Präsidenten bzw der Präsidentin des Nationalrats obliegt, war die Änderung mehrerer schon im Gesetz befindlicher Verfassungsbestimmungen notwendig.

1.3.5. Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BGBl I 103/2023)

Im Zuge dieser Novelle ist die Verfassungsbestimmung in § 3 Abs 1 abgeändert worden. Gemäß den geltenden Russland-Sanktionen ist es der öffentlichen Hand nämlich grundsätzlich verboten, Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw derartige Aufträge oder Konzessionen fortzuführen. Allerdings können die einzelnen EU-Staaten laut entsprechender EU-Verordnung für bestimmte, taxativ aufgezählte Bereiche Ausnahmen festlegen bzw. genehmigen. In

Österreich hat der Nationalrat im Oktober 2022 beschlossen, dass für solche Genehmigungen das Justizministerium zuständig ist. Diese derzeit bis 31. Dezember 2023 befristete Regelung wurde nun bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

1.3.6. Ehrenzeichengesetz (BGBl I 132/2023)

Im Berichtsjahr ist das Ehrenzeichengesetz³¹ erlassen worden. In diesem Gesetz wird exakt geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine verliehene Auszeichnung widerrufen bzw aberkannt werden kann. Neu ist, dass nun auch eine posthume Aberkennung eines Ehrenzeichens möglich ist. Ein im Bundeskanzleramt eingerichteter Ehrenzeichenbeirat soll Empfehlungen abgeben. Betroffen sind nicht nur Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und das Bundes-Ehrenzeichen, sondern auch das Österreichische Ehrenzeichen und das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst. Das Gesetz enthält dabei in den §§ 3 Abs 2, 26 Z 2 sowie 27 Z 1 Verfassungsbestimmungen. Damit wird der jahrelangen Praxis Rechnung getragen, wonach Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich an Abgeordnete, Bundesräte und österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Bundespräsidenten nicht auf Vorschlag der Bundesregierung oder eines Regierungsmitglieds, sondern auf Vorschlag des Präsidenten bzw der Präsidentin des Nationalrats bzw des Bundesrats verliehen werden.

1.3.7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (BGBl I 133/2023)

Mit dieser Novelle wurde hinsichtlich der Pensionsanpassung ab dem Jahr 2024 § 790 eingeführt, der in Abs 6 eine Verfassungsbestimmung enthält. Die dort enthaltene Regelung normiert, dass auch die Anpassung der Sonderpensionen entsprechend den Regelungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2024 limitiert ist, also ihre Erhöhung unter Berücksichtigung des Gesamtpensionseinkommens zu erfolgen hat. Die Verfassungsbestimmung war vor allem deshalb erforderlich, weil auch Sonderpensionen im Kompetenzbereich der Länder betroffen sind.

31 Bundesgesetz über das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Bundes-Ehrenzeichen sowie das Österreichische Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst und das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.

1.3.8. Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (BGBl I 157/2023)

Mit der Änderung dieses Gesetzes wurden mehrere in Verfassungsrang stehende Bestimmungen adaptiert bzw geschaffen (§ 4 Abs 1 Z 2 und Z 9, §§ 5 und 6 Abs 3, § 8 Abs 8). Ziel des adaptierten Gesetzes war es primär, den Nationalfonds für die Zukunft auszurichten und eine transparente und zeitgemäße Struktur sicherzustellen.

1.3.9. Transparenzdatenbankgesetz 2012 (BGBl I 169/2023)

Im Rahmen der Gespräche zur Finanzausgleichsperiode ab 2024 haben sich Bund und Länder gemeinsam das Ziel gesetzt, durch die rechtliche Etablierung, die Weiterentwicklung und die Nutzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ein höchstmögliches Maß an Transparenz und effizientem Mitteleinsatz bei Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist es erforderlich, dass Bund, Länder und Gemeinden in rechtlicher Hinsicht gleichermaßen dazu befugt sind, Daten aus allen Förderungsbereichen in die Transparenzdatenbank zu übermitteln und im Rahmen der personenbezogenen Abfrage zu verarbeiten. Damit alle Gebietskörperschaften auch Daten, die im hoheitlichen Bereich vergebene Förderungen betreffen, in die Transparenzdatenbank übermitteln und diese Daten vom Bundesminister für Finanzen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher in der Transparenzdatenbank verarbeitet werden dürfen, wurde mit § 1 Abs 3 eine Ermächtigung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Dateneinmeldung und gebietskörperschaftenübergreifenden Datenverarbeitung in die bzw in der Transparenzdatenbank im Verfassungsrang verankert.

1.3.10. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und Ökostromgesetz (BGBl I 198/2023)

Mit dieser Novelle musste aufgrund der legislatischen Änderungen in beiden Gesetzen die jeweils in § 1 enthaltene Kompetenzdeckungsklausel neu erlassen werden. Auch die damit in Zusammenhang stehenden Inkrafttretensbestimmungen wurden novelliert. Inhaltlich wurde mit dem Gesetzesvorhaben etwa die Erneuerbaren-Förderpauschale sowie der Erneuerbaren-Förderbeitrag auch für das Jahr 2024 ausgesetzt.

2. **Bundesgesetzgebung**

2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2023 interessante Entwicklungen in mehreren Bereichen, wobei die **Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes 2024** – auch medial – besonders im Blickpunkt des Interesses stand. Darüber hinaus erfolgten bundesgesetzliche Anpassungen im Wahlrecht und wurden zudem die rechtlichen Grundlagen für ein bundesweites Bundes-Krisensicherheitsgesetz geschaffen.

Im folgenden Abschnitt wird eine Auswahl von im Berichtsjahr erlassenen bzw. novellierten Bundesgesetzen mit föderalistischer Relevanz näher behandelt.

2.2. *Wahlrechtsänderungsgesetz, BGBl I 7/2023*

Das Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählerevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert worden sind, dient der **Umsetzung des Abschnittes „Wahlrechtsreform“ aus dem Regierungsprogramm 2020-2024**. Aus dem Wortlaut des erwähnten Abschnittes des Regierungsprogramms ergeben sich drei Schwerpunkte, die sich auf den gesamten Gesetzesbeschluss erstrecken:

- Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen;
- Umfangreiche Neuordnung der Wahlkartenlogistik;
- Änderungen betreffend die Administration und das Tätigwerden von Wahlbehörden auf allen Ebenen.

Die geplanten Änderungen der Bestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972, des Volksbefragungsgesetzes 1989, des Wählerevidenzgesetzes 2018, des Europa-Wählerevidenzgesetzes und des Volksbegehrengesetzes 2018 waren, bedingt durch umfangreiche Verweisungen auf die NRWO, inhaltlich von geringer Bedeutung, sieht man vom Vorhaben ab, bei Volksbegehren die Öffnungszeiten der Eintragungslokale während des Eintragungszeitraums mit Blick auf den seit Inkrafttreten des Volksbegehrengesetzes 2018 wesentlich

gestiegenen Anteil an Online-Unterstützungen geringfügig (um insgesamt sechs bzw acht Stunden) zu verkürzen.³²

2.3. *Stiftung Forum Verfassung, BGBl I 48/2023*

Um Informations- und Vermittlungsaufgabe über Verfassungsgerichtsbarkeit auf eine dauerhaft gesicherte Grundlage zu stellen, wurde per Bundesgesetz eine öffentliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Diese Stiftung mit dem Namen „**Stiftung Forum Verfassung**“ soll der **Vermittlung von Wissen und der Bewusstseinsbildung in Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Verfassungsgerichtsbarkeit** dienen. Die Stiftungszwecke sollen durch bewusstseinsbildende Aktivitäten in der Öffentlichkeit, Ausstellungen und Führungen, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Verleihung des Verfassungspreises erreicht werden.

2.4. *Änderung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014, BGBl I 59/2023*

Nach dem **Scheitern** des **Energieeffizienz-Reformgesetzes** (EEffG 2023) an der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, konnte im Juni 2023 die Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2014 mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die notwendige Anpassungsbedarf ergab sich unter anderem aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU („EED I“) in der Fassung der Richtlinie 2018/2002/EU („EED II“). Kern des Energieeffizienzgesetzes ist es, **Energieversorger, große Unternehmen** und vor allem **Bundesbehörden** zu verpflichten, ihren **Energieverbrauch zu senken**. Das Gesetz wird die Effizienz des Verhältnisses zwischen verbrauchter und erzeugter Energie verbessern, ohne die Einnahmen der Versorger und Unternehmen zu beschneiden.

2.5. *COVID-19-Überführungsgesetz, BGBl I 69/2023*

Mit dem COVID-19-Überführungsgesetz wurden die befristeten COVID-19-spezifischen bundesgesetzlichen Sonderbestimmungen nicht weiter verlängert bzw aufgehoben und der Umgang mit COVID-19 in die Regelstrukturen überführt.

32 Vgl dazu § 8 Abs 1 VoBeG.

Das im Rahmen dieses Gesetzes erlassene COVID-19-Impffinanzierungsgesetz geht von der Annahme aus, dass die Länder das während der Pandemie (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) aufgebaute Impfangebot auch nach Überführung von COVID-19 in die Regelstrukturen aufrechterhalten und weiterbetreiben, ohne dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung der Länder besteht. Aus Ländersicht kritisch betrachtet wird dabei die mit der im COVID-19-Impffinanzierungsgesetz vorgesehene Einzelfallpauschale in Höhe von 20 Euro pro nachweislich verabreichter Impfung. Es sei insbesondere in impfschwachen Monaten nicht möglich, die den Ländern im Zusammenhang mit der Durchführung der Impfung anfallenden Kosten zu ersetzen. Auch die vom Bund normierte Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen der Länder bei sonstigem Anspruchsverzicht wurde strikt abgelehnt. Die konkreten Kostenauswirkungen dieses Bundesgesetzes für das Jahr 2023 konnten mangels Geltendmachung allerdings noch nicht beziffert werden.

2.6. *Novellierung der Verfahrensgesetze, BGBl I 88/2023*

Mit Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wurden, erfolgte unter anderem die **Verankerung der durch die COVID-19-Gesetze nur befristet vorgesehenen Möglichkeit zur Durchführung von Verhandlungen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Dauerrecht**. Die im Hinblick auf das VwGVG gemäß Art 136 B-VG erforderliche Mitwirkung der Länder wurde im Rahmen der bereits bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet. An diesen nahmen Vertreter und Vertreterinnen der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien teil.

Mit dieser Novelle wurden im AVG 1991 zudem mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachte Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs gleichgestellt.

2.7. *Bundes-Krisensicherheitsgesetz, BGBl I 89/2023*

Dieses neue Bundesgesetz zielt auf die **gesetzliche Absicherung von Strukturen und Verfahren des staatlichen Krisenmanagements**, die Entwicklung von umfassenden Krisenpartnerschaften bereits in Normalzeiten sowie die **Steigerung der Widerstandsfähigkeit Österreichs**

und somit die Aufrechterhaltung bzw rasche Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft in Krisen **ab**. Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass durch die Einbeziehung von Ländervertretern in die neu geschaffenen Gremien zudem „dem Grundgedanken eines partnerschaftlichen Bundesstaates (auch im Sinne eines ‚kooperativen Föderalismus‘) Rechnung getragen werden“ soll.

Zu betonen ist, dass eine mit dem Bundesgesetz zunächst noch vorgesehene Änderung des B-VG sowie eine damit im Wehrgesetzes 2001 zusammenhängende einfachgesetzliche Anschlussbestimmung aus dem Gesetzespaket herausgelöst werden musste, da sich im Plenum des Nationalrates keine Zwei-Drittel-Mehrheit abzeichnete.³³

2.8. *Änderung des Forstgesetzes 1975, BGBl I 144/2023*

Mit dieser Novelle ist die in § 42 lit f Forstgesetz 1975 enthaltene **Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen über die Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung entfallen**. Nunmehr ist in § 41a Forstgesetz 1975 geregelt, welche Kosten der Waldbrandbekämpfung vom Bund getragen werden. Der Paradigmenwechsel wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die einzelfallbezogene Abwicklung des Kostenersatzes zu aufwändig sei und ein einheitliches System mit näher geregelten Pauschaltarifen (nach Art und Ausmaß eines Brandes) verwaltungswirtschaftlich sinnvoller wäre.³⁴ Das Vorhaben wurde von den Ländern hinsichtlich der Vereinfachung des Kostenersatzes zwar begrüßt, dennoch auch erhebliche Bedenken dagegen angemeldet.³⁵

2.9. *Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl I 168/2023*

Zusammen mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2024 bis 2028 erlassen worden ist, sind das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Bildungsinvestitionsgesetz geändert worden. Im FAG 2024 wurde mit dem **Zukunftsfonds ein neues Instrument eingeführt**, mit

33 Siehe dazu auch *Bußjäger/Eller/Oberdanner*, Krisenbekämpfung und Krisenvorsorge im föderalen System Österreichs, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus 2023* (2023) 68 (72 ff).

34 EB zu 282/ME 27. GP, 3 ff.

35 Vgl dazu im Detail die Föderalismus-Info 4/2023 vom 25.9.2023.

dem die Länder und Gemeinden in Form von Finanzausweisungen bei der Erfüllung wichtiger, aber finanziell herausfordernder Aufgaben im Bereich Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima unterstützt werden.³⁶ Weiters wurden im Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Seiten des Bundes zB durch begriffliche Anpassungen die Voraussetzungen geschaffen, dass mit Inkrafttreten der neu ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank die Länder und Gemeinden die Transparenzdatenbank im selben Umfang und in derselben Struktur wie der Bund befüllen und verwenden können.

2.10. *Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBl I 191/2023*

Mit dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 wurden die für die **Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit** und der **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** erforderlichen bundesgesetzlichen Anpassungen vorgenommen, wobei insbesondere auf die Änderungen im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz sowie (die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen) im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Planung im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit durch Erhöhung der Verbindlichkeit der Planungsvorgaben hinzuweisen ist.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2023 zu **13 Sitzungen** (950. bis 962. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **175 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **sechs Staatsverträgen**³⁷

36 Vgl dazu Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.1.4.

37 In allen Fällen handelte es sich um nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtige Staatsverträge. Die Zustimmungen wurden erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 f).

zu und nahm **vier Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.³⁸

Im Berichtsjahr 2023 wurde **kein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** erhoben. Damit bestätigt dieses Berichtsjahr den Trend der vergangenen Jahre, wonach dieses Instrument insgesamt nur sehr spärlich eingesetzt wird. Eine Ausnahme davon bildete – wenngleich mit anderen Mehrheitsverhältnissen – lediglich das Jahr 2020, in welchem gleich fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats im Bundesrat erhoben wurden.³⁹

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2023 **zwei Mal** genutzt:

Anlässlich der ersten Bundesratssitzung unter der Vorsitzführung Burgenlands am 16. Februar 2023 machte der **Landeshauptmann Hans-Peter Doskozil** von seinem Rederecht Gebrauch und legte ein **Plädoyer für den Föderalismus** ab. Dabei bezog er sich auf den Umgang der Gebietskörperschaften miteinander, die gerade in Krisenzeiten durch ihr Zusammenwirken Sicherheit geben müssten. Besonders im Gesundheitswesen sei im Rahmen des Finanzausgleichs eine Finanzierungssicherheit für ganz Österreich zu erreichen, die den föderalen Strukturen gerecht werde und der „Tendenz zur Zwei-Klassen-Medizin“ entgegenwirke. „Föderalismus hat seine Bedeutung“ für Österreich, betonte er die Notwendigkeit einer bürgerinnen- und bürgernen Politik, neben dem Gesundheitsbereich auch im Bildungswesen und bei der Pflege. Zudem warnte er vor einer Kompetenzverschiebung an Bund im Bereich der Spitäler und unterstrich die Wichtigkeit der dezentralen Pflege für den Erhalt ländlicher Strukturen.⁴⁰

Der Kärntner **Landeshauptmann Peter Kaiser** hat von seinem Rederecht im Bundesrat in der 957. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2023 ebenso Gebrauch gemacht. Anlässlich der Kärntner Vorsitzübernahme im Bundesrat sowie in der Landeshauptleutekonferenz gab der Landeshauptmann eine Erklärung mit dem Titel **„Gemeinsam Krisen meistern und Zukunft schaffen“** ab. Dabei erinnerte er zunächst an

38 Tätigkeiten des Bundesrates 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2023_bf.pdf> (11.6.2023).

39 Siehe *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 45 ff.

40 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 162 vom 16.2.2022.

seine letzten beiden Statements in dieser Form. Als er 2014 das erste Mal den Bundesrat adressierte, seien ihm Bund und Länder nach der Hypo-Krise solidarisch zur Seite gestanden, 2019 habe sich Österreich inmitten der „Ibiza-Krise“ befunden. Die nunmehrige Notwendigkeit der Zukunftsgestaltung sprach *Kaiser* vor dem Hintergrund einer europäischen Perspektive zu den gegenwärtigen Krisen und in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich und dem Thema Armutsbekämpfung an.⁴¹

3.3. *Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG*

3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novelle 1984⁴², mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.⁴³ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich beim Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.⁴⁴

Im Jahr 2023 erteilte der Bundesrat in **zehn Fällen** diese Zustimmung.⁴⁵ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **315 Fälle**.⁴⁶

Wie im Vorjahr hat die Länderkammer von ihrem Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit 1985 – damals wurde das Zustimmungsrecht des Bundesrates in Art 44 Abs 2 B-VG geschaffen – in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.⁴⁷

41 Parlamentskorrespondenz Nr 835 vom 13.7.2023.

42 BGBl 490/1984.

43 *Bußjäger*, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

44 *Bußjäger*, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

45 Vgl dazu Anhang 3.

46 Siehe dazu Anhang 4.

47 Vgl etwa *Bußjäger*, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: *Bußjäger/Weiss* (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8).

3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **315 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.⁴⁸ Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr entlang der Positionen der Parteien, die bereits im Nationalrat artikuliert wurden, agiert. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2023 insgesamt **10 Sitzungen** ab.

3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingen-

48 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

den außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).⁴⁹

Während im Vorjahr zwei Stellungnahmen gemäß Art 23e B-VG von Seiten des Bundesrates ergangen sind,⁵⁰ beschränkte sich dieser auf **eine Stellungnahme** im Jahr 2023 zu folgendem Thema:

- Stellungnahme gemäß Art 23e B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 7. November 2023 (18/S-BR/2023)

In dieser Stellungnahme wird die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie weiters der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und die Bundeministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ersucht, sich bei den laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene zur von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung über die Neue Gentechnik weiterhin aktiv für die Beibehaltung in der Stellungnahme näher bezeichneter grundlegender Prinzipien einzusetzen (zB Kennzeichnungspflicht aller mit Gentechnik einschließlich neuer genomischer Techniken gewonnenen Organismen und der aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie Saatgut etc).

3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.⁵¹ Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **fünf Mal Gebrauch gemacht** – dies in folgenden Fällen:

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. März 2023 (67/MT-BR/2023)

COM (2021) 541 final; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)

49 Siehe dazu *Egger*, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014) sowie *Storr*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

50 Siehe Anhang 5.

51 *Egger*, Art 23f B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015) Rz 29 ff.

- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. April 2023 (68/MT-BR/2023)
COM (2022) 720 final; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)
- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 28. Juni 2023 (69/MT-BR/2023)
COM (2023) 127 final; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr 383/2012 der Kommission
- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 4. Oktober 2023 (70/MT-BR/2023)
COM (2023) 416 final; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur „Bodenüberwachung und -Resilienz“ (Bodenüberwachungsgesetz)
- Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission gemäß Art 23f Abs 4 B-VG des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 6. Dezember 2023 (71/MT-BR/2023)
COM(2023) 234 final; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates.

3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der

Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.⁵² Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2023 **neun Stellungnahmen der Landtage gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen diese vom Vorarlberger Landtag (4) sowie vom oberösterreichischen Landtag (5) zu folgenden Themen:

- Stellungnahme des Landtages Oberösterreich vom 20. Jänner 2023 betreffend **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zu folgenden Kommissionsdokumenten:
 - Mitteilung der Europäischen Kommission zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, COM(2022) 440 final vom 7. September 2022;
 - Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege, COM(2022) 441 final vom 7. September 2022;
 - Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, COM(2022) 442 final vom 7. September 2022; (80/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Vorarlberger Landtages vom 1. März 2023 betreffend **Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) COM(2022) 541 final; (81/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Landtages Oberösterreich vom 27. März 2023 betreffend **Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa) COM(2022) 720 final vom 18. November 2022, (82/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Landtages Oberösterreich vom 27. März betreffend **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des

52 Hierzu *Gamper*, Mitwirkung 348 ff.

Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa COM(2022) 542 final vom 26. Oktober 2022; (83/SLT-BR/2023);

- Stellungnahme des Vorarlberger Landtages vom 5. Mai 2023 betreffend **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147 final (84/SLT-BR/2023) sowie betreffend **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148 final; (85/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Landtages Oberösterreich vom 25. September 2023 betreffend **Subsidiaritätsbedenken** zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 COM(2023) 411 final vom 5.7.2023; (86/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Vorarlberger Landtages vom 27. September 2023 betreffend **Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Richtlinienvorschlag zur Bodenüberwachung und -resilienz, KOM (2023) 416; (87/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Landtages Oberösterreich vom 24. Oktober 2023 betreffend **Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz), COM(2023) 416 final vom 5.7.2023; (88/SLT-BR/2023);
- Stellungnahme des Vorarlberger Landtages vom 25. Oktober 2023 betreffend **Kompetenz- und Verhältnismäßigkeitsbedenken** zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EU über Abfälle, KOM (2023) 420; (89/SLT-BR/2023).

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **keine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten

im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden.⁵³

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2023 wie schon in den Vorjahren die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).⁵⁴

4. Zustimmungspraxis der Länder

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in zahlreichen Fällen ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),⁵⁵
- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),⁵⁶
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bun-

53 Siehe Anhang 5 und 1. Die entsprechenden Informationen sind der Jahresstatistik des Bundesrats (siehe <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2023_bf.pdf> zu entnehmen.

54 Siehe dazu Anhang 2.

55 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

56 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

desvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),

- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der **unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung** dar.⁵⁷

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.⁵⁸ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG geregelt.⁵⁹ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.⁶⁰

Zwei neue Zustimmungsrechte der Länder wurden zuletzt mit dem Bildungsreformgesetz 2017⁶¹ in Art 113 B-VG geschaffen.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2023 ist in insgesamt **drei Fällen** die direkte Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen, wobei die

57 Zur bundesstaatstheoretischen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013) Rz 2.

58 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

59 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

60 Vgl *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

61 BGBl I 138/2017.

Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zum Teil erst im Jahr 2024 erfolgte.⁶²

Konkret betroffen waren:

- Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – (G-ZG)** geändert wird (BGBl I 3/2024)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das **Tierarzneimittelgesetz (TAMG)** erlassen und das **Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), das Tierärztegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2005, das Biozidproduktegesetz, das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), das Patentgesetz 1970, das Apothekengesetz, das Tierschutzgesetz (TSchG), das Tierärztekammergesetz (TÄKamG), das Rezeptpflichtgesetz und das Arzneibuchgesetz 2012** geändert werden (BGBl I 186/2023)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- **Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz)**, (BGBl I 7/2024)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

Im Berichtsjahr 2023 ist zudem **in zwei Fällen** die direkte Zustimmung der Länder zu einer **Verordnung** des Bundesministers für Justiz ergangen. Konkret betroffen waren folgende Verordnungen:

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung 2023 geändert wird, BGBl II 148/2023

Für die Kundmachung dieser Verordnung war die Zustimmung der Bundesländer gemäß Art 14b Abs 5 B-VG einzuholen. Die Zu-

62 Siehe Anhang 6.

stimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Schwellenwertverordnung 2023 geändert wird, BGBl II 202/2023

Für die Kundmachung dieser Verordnung war die Zustimmung der Bundesländer gemäß Art 14b Abs 5 B-VG einzuholen. Die Zustimmung sämtlicher Bundesländer ist innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG im Bundeskanzleramt eingelangt.

5. **Verfassungsgerichtshof**

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023⁶³ führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem an, dass im Jahr 2023 insgesamt 7.993 neue Fälle anhängig wurden, was einer deutlichen Steigerung des Arbeitsanfalls um mehr als 3.000 Fälle gegenüber dem Jahr 2022 (4.293 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (2.686 neue Fälle, rund 33,6 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen. Zudem ist beim VfGH im Jahr 2023 eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Gerichts- und Parteianträgen (nämlich allein rund 3.200 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Aliquotierung bei erstmaliger Pensionsanpassung) anhängig gemacht worden.

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von bedeutenden Entscheidungen getroffen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen zum Klimaschutz,⁶⁴ zum finanziellen und organisatorischen Rahmen des ORF,⁶⁵ zu den organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen für die COVID-19 Finanzierungsagentur (COFAG)⁶⁶ sowie zur Bundesbetreuungsagentur (BBU)⁶⁷ und schließlich die Aufhebung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Sicherstellung von elektronischen Datenträgern und Mobiltelefonen.⁶⁸

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern, die dem VfGH Landesbedienstete zu Aus-

63 Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2023.pdf> abrufbar (12.6.2024).

64 VfGH 27.6.2023, G 139/2021 sowie G 123/2021.

65 VfGH 5.10.2023, G 215/2022.

66 VfGH 5.10.2023, G 265/2022.

67 VfGH 14.12.2023, G 328-335/2022.

68 VfGH 14.12.2023, G 352/2021.

bildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen.⁶⁹

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte⁷⁰ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.⁷¹

69 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2023, 22.

70 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

71 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 177 ff.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

1.1. Im Berichtsjahr 2023 wurde das **Verfassungsrecht der Bundesländer** im Vergleich zu den Vorjahren nur **in wenigen Fällen novelliert**. Es kam zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung, novelliert wurden lediglich jeweils einmal die Kärntner Landesverfassung⁷² sowie die Wiener Stadtverfassung.⁷³ Die Landesverfassungen der übrigen Bundesländer (Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Burgenland) sind im Berichtszeitraum dagegen unangetastet geblieben.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden – wie noch zu zeigen sein wird – ebenso vereinzelt novelliert. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

1.1.1. Gegenstand der Novellierung der **Kärntner** Landesverfassung war eine in Art 70 Abs 2 Z 2 leg cit vorgenommene terminologische Anpassung hinsichtlich der Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes durch die Umbenennung des „Kärntner Schulbaufonds“ in den „Kärntner Bildungsbaufonds“.

1.1.2. In **Wien** wurde die Wiener Stadtverfassung im Berichtsjahr ebenso novelliert. Grund für die Änderung war die **Schaffung des Stadtrechnungshofes als eigenes Organ der Gemeinde** und die damit verbundene Herauslösung dieses Organs aus dem Magistrat der Stadt Wien. Durch eine Reihe weiterer Regelungen in der Wiener Stadtverfassung aber auch außerhalb davon (zB Neuerlassung des Stadtrechnungshofgesetzes) wurde die rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes gestärkt und diesem weitere Prüfkompetenzen übertragen.

1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden im Folgenden Änderungen von **Verfassungsgesetzen der Länder** und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:

72 LGBl 9/2023.

73 LGBl 27/2023.

- 1.2.1. In **Vorarlberg** ist mit dem Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der **Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol**, LGBl 60/2023, die Verfassungsbestimmung in § 1 Abs 2 des Gesetzes neu erlassen worden. Mit dieser Bestimmung werden einzelne Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen in den Rang einer Verfassungsbestimmung gehoben. Die Neuerlassung war aufgrund einiger geringfügiger Änderungen der Vereinbarung und die dadurch notwendige Anpassung des Verweises in § 1 Abs 1 des Gesetzes erforderlich.⁷⁴
- 1.2.2. In **Niederösterreich** wurde mit LGBl 35/2023 die im Verfassungsrang stehende **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** novelliert. Die Novelle diene einerseits der Anpassung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen der Wahlbehörden an die Änderung der Nationalratswahlordnung durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl I 7/2023, andererseits der Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens mit dem „amtlichen Stimmzettel“.

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Das Berichtsjahr 2023 war geprägt von den krisenhaften Auswirkungen der **Strom- und Energiekrise**, die auch legislative Maßnahmen auf Landesebene erforderte. Darüber hinaus war das Jahr 2023 wiederum regelmäßig von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** sowie vereinzelt länderspezifischen Vorhaben gekennzeichnet.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** spielten mehrere Regelwerke des Bundes eine Rolle, unter anderem das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**, das **Schulorganisationsgesetz**, das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** oder auch das **Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz**.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im **Bereich der Kinderbildung und -betreuung** sowie des **Jugendschutzes**. In klassischen Landeszuständigkeiten, wie bei-

74 Mit LGBl 74/2023 wurde parallel das Tiroler Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg und die Instandhaltung der Grenzzeichen angepasst.

spielsweise dem **Bau- und Raumordnungsrecht** der Länder, dem **Abgabewesen**, aber auch im **Wahlrecht**, gab es im Berichtsjahr ebenso Novellierungsbedarf.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen.⁷⁵ In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene erforderlich waren.

2.2.2. In mehreren Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von **EU-Verordnungen** erlassen oder geändert:

- **Vorarlberg:** Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle, LGBl 44/2023; Gesetz über begleitende Regelungen zu einer EU-Verordnung betreffend den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien – Sammelnovelle, LGBl 48/2023;
- **Tirol:** Gesetz vom 8. Februar 2023, mit dem das Tiroler Bauproduktengesetz 2016 geändert wird, LGBl 15/2023;
- **Steiermark:** Gesetz vom 14. Februar 2023, mit dem das steiermärkische EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz geändert wird, LGBl 21/2023; Gesetz vom 4. Juli 2023, mit dem das steiermärkische Grundverkehrsgesetz 1993 geändert wird, LGBl 79/2023.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten unter anderem folgende Verordnungen:

- **Vorarlberg und Tirol:** Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (**Marktüberwachungsverordnung**), ABl L 2019/169, 1; Verordnung (EU) 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedin-

75 Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Belangen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

gungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (**Bauprodukteverordnung**), ABl 2011/88, 5; Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (**EU-Labeling-Verordnung**), ABl L 2017/198, 1; Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (**Beschleunigungs-Verordnung**), ABl 2022/335, 36.

- **Steiermark:** Verordnung (EU) 2014/511 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften **des Protokolls von Nagoya** über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union, ABl L 2014/150, 59; **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2014/511 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren, ABl L 2015/275, 4.

2.2.3. Außerdem waren die in den Ländern gesetzten legislativen Maßnahmen zum Teil der Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien geschuldet:

- In **Vorarlberg** wurden im Berichtsjahr mehrere Landesgesetze an die **Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen**, ABl L 2019/186, 105, in der Europäischen Union sowie die **Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige**, ABl L 2019/188, 79, angepasst. Das Landesrecht hat zum Teil bereits den Vorgaben der genannten Richtlinien entsprochen, soweit dies nicht der Fall war, erfolgten die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Landesbedienstetengesetz 2000,⁷⁶ im Landesbedienstetengesetz 1988,⁷⁷ im Gemeindebedienstetengesetz 1988,⁷⁸ im Gemeindeangestellten-gesetz 2005,⁷⁹ im Antidiskriminierungsgesetz⁸⁰ sowie im Landesverwaltungsgerichtsgesetz.⁸¹

76 LGBl 35/2023.

77 LGBl 36/2023.

78 LGBl 38/2023.

79 LGBl 37/2023.

80 LGBl 40/2023.

81 LGBl 39/2023.

- Ebenso in **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Sammelnovelle, LGBl 44/2023, die neugefasste **Trinkwasser-Richtlinie**,⁸² die nunmehr einen risikobasierten Ansatz enthält und deren Anwendungsbereich insgesamt erweitert wurde, im Wasserversorgungsgesetz, im Baugesetz und im Bauproduktegesetz umgesetzt. Eine Anpassung an die Trinkwasser-Richtlinie erfolgte im Berichtsjahr auch in den Bundesländern **Kärnten**,⁸³ **Burgenland**,⁸⁴ **Wien**,⁸⁵ **Salzburg**,⁸⁶ **Niederösterreich**,⁸⁷ **Oberösterreich**,⁸⁸ **Steiermark**⁸⁹ und in **Tirol**.⁹⁰
- In **Tirol** ist die Landesrechtsordnung darüber hinaus an die Richtlinie (EU) 2021/1883 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABI L 2021/382, 1, („**Blaue-Karte-EU-Richtlinie**“) angepasst worden.⁹¹ Die Richtlinie sieht weitere Erleichterungen bei der Zulassung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten und der Einreise- und Aufenthaltsbedingungen ihrer Familienangehörigen vor. Ziel der Richtlinie ist es, die Europäische Union noch besser als attraktive Zielregion im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Arbeitskräfte zu positionieren.

82 Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABI L 2020/435, 1.

83 Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz, LGBl 87/2023.

84 Gesetz vom 21. September 2023, mit dem das Burgenländische Abgabengesetz und das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert werden, LGBl 80/2023.

85 Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz – WVG) geändert wird, LGBl 26/2023.

86 Gesetz vom 4. Oktober 2023, mit dem das Salzburger Bauproduktegesetz geändert wird, LGBl 68/2023, sowie Gesetz vom 4. Oktober 2023, mit dem das Benützungsgebührengesetz geändert wird, LGBl 86/2023.

87 Landesgesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978 und das Gesetz über den Gemeindevasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden, LGBl 31/2023.

88 Landesgesetz, mit dem das Oö Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden (Oö Bautechnikgesetz-Novelle 2023), LGBl 95/2023.

89 Gesetz vom 4. Juli 2023, mit dem das Steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 geändert wird, LGBl 74/2023.

90 Gesetz vom 8. Februar 2023, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geändert wird, LGBl 15/2023, sowie Gesetz vom 8. Februar 2023, mit dem das Tiroler Abgabengesetz geändert wird, LGBl 33/2023.

91 LGBl 79/2023.

- 2.2.4. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (im Folgenden: **Hinweisgeberschutzrichtlinie**) war aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sowohl durch den Bundes- als auch durch den Landesgesetzgeber umzusetzen, wobei sich zum Teil sehr komplexe Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber, ergeben haben.

In **Tirol** wurde die Richtlinie mit dem Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz, LGBl 23/2022, und dem UVHG-Begleitgesetz, LGBl 24/2022, umgesetzt. Beide Gesetze traten bereits am 12. Februar 2022 in Kraft. Auf **Bundesebene** wurde die Richtlinie nunmehr mit Wirksamkeit vom 25. Februar 2023 mit dem **Hinweisgeberinnenschutzgesetz sowie diversen Begleitregelungen** (BGBl I 6/2023) umgesetzt.

Da der Bundesgesetzgeber – wie sich nun gezeigt hat – bei der Umsetzung der Richtlinie im Bereich des Schutzes der Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen von seiner umfangreichen Kompetenz in Angelegenheiten des Zivilrechts nicht Gebrauch gemacht hat, sondern die erforderlichen zivilrechtlichen Regelungen nur auf den persönlichen Geltungsbereich des Hinweisgeberinnenschutzgesetzes beschränkt hat, wurden mit dem **Gesetz vom 23. März 2023, mit dem das Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz geändert wird**,⁹² die **erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen**, gestützt auf **Art 15 Abs 9 B-VG**, geschaffen.

Insgesamt ist im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie hervorzuheben, dass **alle Länder vor dem Bund umgesetzt** haben und **zum Zeitpunkt der Umsetzung durch den Bund die Umsetzungsfrist bereits über ein Jahr abgelaufen war** und das Vertragsverletzungsverfahren sich bereits im Stadium der begründeten Stellungnahme befand. Die Länder zeigen damit, dass sie ihre Umsetzungsverpflichtungen ernst nehmen und diesen auch dann rechtzeitig nachkommen, wenn der Bund länger säumig ist.

- 2.2.5. Die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission) hat im Zuge eines **Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich 2020/2104** wegen nicht **ordnungsgemäßer Umsetzung** der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (**Seveso III-RL**; derzeitiger Verfahrensstand: ergänzendes Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2023, C[2020] 470 final), ausgeführt, dass bei der Prüfung der Antwort der

92 LGBl 27/2023.

Republik Österreich festgestellt worden sei, dass bestimmte Aspekte der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (im Folgenden: „Richtlinie“) nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien. Die Bedenken der Kommission beziehen sich konkret auf die Art 3 Nr 18, Art 15 und Art 23 lit b der Richtlinie und deren Umsetzung in den Ländern **Salzburg, Wien, Vorarlberg, Tirol, Niederösterreich, der Steiermark, Oberösterreich** und dem **Burgenland**.

Mit einer Änderung im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl 78/2023, wurden die **Restbedenken der Kommission nun ausgeräumt**. Nach Vorbild einer entsprechenden Regelung im Tiroler Naturschutzgesetz ist für Seveso-Betriebe nun eine Raumverträglichkeitsprüfung in § 12a TROG vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit (zB anerkannte Umweltorganisationen) Zugang zu einem entsprechenden Überprüfungsverfahren haben, zumal die Raumverträglichkeit der Verwendung von Flächen für Seveso-Betriebe durch die Landesregierung per Bescheid festzustellen ist.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

2.3.1. Im Bereich der bundes(verfassungs)rechtlichen Vorgaben sind zunächst die teilweise durchgeführten Anpassungen der Landesrechtsordnungen an das **Schulorganisationsgesetz** des Bundes und das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** hervorzuheben. Änderungen hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen im **Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz** (BGBl I 227/2022) waren im Berichtsjahr der Auslöser für insgesamt fünf Bundesländer, die damit in Zusammenhang stehenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu ändern. Darüber hinaus hatten Änderungen des **Bundesgesetzes über die GeoSphere Austria**, BGBl I 60/2022, zur Folge, dass die Auskunftspflichtgesetze zahlreicher Bundesländer novelliert wurden.

2.3.2. Die Änderungen im **Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991** waren der Umsetzung von Grundsatzbestimmungen geschuldet, die unter anderem im **Schulorganisationsgesetz** und im **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**, BGBl I 165/2022, enthalten sind. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Änderungen, die sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen gelten:

- Erweiterung der Sonderformen der Mittelschule um die Sonderform unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung;
- Anpassung der Regelung über die Möglichkeit, für Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen, die als Sonderform geführt werden, einen eigenen Berechtigungssprengel vorzusehen, dahingehend, dass auch Mittelschulen und Klassen von Mittelschulen mit englischsprachigem Schwerpunkt davon umfasst sind, samt damit in Verbindung stehenden weiteren Anpassungen;
- Ermöglichung der Festsetzung eines eigenen Schulsprengels (Berechtigungssprengels) für Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen nach § 16 Abs 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde.

Außerdem wurde die durch BGBl I 96/2022 erfolgte Änderung der Grundsatzbestimmung des § 8i Abs 1 erster Satz Schulorganisationsgesetz, wonach auch eine schulartenübergreifende Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit (Sommerschule) erfolgen kann, ausgeführt.

In **Vorarlberg** wurden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes zur Sommerschule und zur englischsprachigen Ausbildung im **Schulerhaltungsgesetz**, LGBl 41/2023, sowie im **Pflichtschulorganisationsgesetz**, LGBl 43/2023, umgesetzt. Die Sommerschule kann zukünftig auch schulartenübergreifend durchgeführt werden und es besteht die Möglichkeit, Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung zu führen. Darüber hinaus wurden die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Lehrausbildung in Pflegeassistentenberufen im Landesrecht umgesetzt.

Im Zuge der jüngsten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl I 37/2023, wurde eine grundsatzgesetzliche Bestimmung erlassen, wonach an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufes-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl II 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen hat. Im **Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995**⁹³ (§ 28 Abs 2b) ist diese Grundsatzbestimmung im Berichtsjahr implemen-

93 LGBl 4/2023.

tiert worden. Im Laufe des Berichtsjahres wurde das genannte Landesgesetz zwei weitere Male, unter anderem wieder aufgrund des Nachvollzugs grundsatzgesetzlicher Bestimmungen, novelliert.⁹⁴

Oberösterreich normierte im Rahmen der **Oö Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2023**, LGBl 32/2023, ebenso landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen auf Basis der Änderungen im Schulorganisationsgesetz und Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes.

2.3.3 Mit dem Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden, BGBl I 227/2022, wurde unter anderem das **Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz** hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen geändert. Im Berichtsjahr wurden diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes in folgenden Bundesländern umgesetzt:

- **Steiermark:** Änderung des Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetzes 2008, LGBl 45/2023;
- **Niederösterreich:** Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 27/2023;
- **Vorarlberg:** Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes, LGBl 47/2023;
- **Tirol:** Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-gesetzes, LGBl 57/2023;
- **Burgenland:** Änderung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl 36/2023; Änderung des Gesetzes über Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl 55/2023.

2.3.4. Im Berichtsjahr hob der VfGH Wortfolgen in § 5 Abs 5 des **Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig** auf, und stellte fest, dass eine Wortfolge in § 6 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes verfassungswidrig war.⁹⁵ Inhaltlich stieß sich der VfGH am Sachleistungszwang bei der Gewährung der Wohnkostenpauschale sowie bei der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle.⁹⁶ In Reaktion auf das genannte VfGH-Erkenntnis hat **Vor-**

94 LGBl 36/2023 und LGBl 81/2023.

95 VfGH 15.3.2023, G 270/2022 ua.

96 Siehe dazu eingehend Kapitel G. Judikatur unter Punkt 1.4.2.

arlberg das **Sozialleistungsgesetz** mit LGBl 61/2023 novelliert. Das **Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetzes** wurde zum Zweck der Abschaffung des Sachleistungszwangs ebenfalls geändert.⁹⁷

Im bereits genannten Erkenntnis hat der VfGH zudem **§ 8 Abs 2 Z 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes** aufgrund des Verstoßes gegen die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Höchstsätze als **verfassungswidrig aufgehoben**. Darauf reagierte der Wiener Landesgesetzgeber mit einer entsprechenden Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, LGBl 34/2023. Es wurde die verfassungsmäßige Anpassung des Mindeststandards für Paare auf 70 vH des Wertes des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgenommen.

Eine bereits im Jahr 2022 beschlossene Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes (BGBl I 78/2022) hatte im Jahr 2023 zudem eine Anpassung des **Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021** zur Folge.⁹⁸

- 2.3.5. Mit dem **Bundesgesetz über die GeoSphere Austria**, BGBl I 60/2022, hat der Bund eine auskunftsrechtliche Grundsatzbestimmung gemäß Art 20 Abs 4 B-VG geschaffen, die von den Bundesländern bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen war.⁹⁹

Im Berichtsjahr erfolgten die erforderlichen Anpassungen in folgenden Bundesländern:

- **Salzburg:** Änderung des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur, LGBl 22/2023;
- **Kärnten:** Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes, LGBl 88/2023;
- **Niederösterreich:** Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, LGBl 32/2023;
- **Steiermark:** 3. Auskunftspflichtgesetznovelle, LGBl 63/2023;
- **Vorarlberg:** Änderung des Auskunftsgesetzes, LGBl 33/2023;
- **Tirol:** Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes, LGBl 57/2023.

97 LGBl 105/2023.

98 LGBl 29/2023. Vgl dazu auch *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht (2022) 55.

99 Siehe dazu Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 2.5.

2.4. *Landeskompetenzen*

- 2.4.1. Im **Burgenland** wurde mit dem **Burgenländischen Aufsichtsorgangesetz**, LGBl 38/2023, ein neues Landesgesetz verabschiedet, welches sich im Wesentlichen zum Ziel setzt, einheitliche organisatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von Aufsichtsorganen zu schaffen. Die Entscheidung darüber, in welchen Vollzugsbereichen Aufsichtsorgane tatsächlich eingesetzt werden sollen, obliegt allerdings weiterhin dem jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene). Wenn der Materiengesetzgeber die Entscheidung getroffen hat, Aufsichtsorgane für die Überwachung bestimmter Tätigkeiten und zur Unterstützung der Behörden einzusetzen, dann trifft dieses Gesetz die allgemeinen Bestimmungen für diese Organe (zB persönliche und fachliche Voraussetzungen; Bestellung und Angelobung etc). Anlässlich der Einführung dieses Gesetzes wurden mit LGBl 42/2023 sowohl das Burgenländische Landessicherheitsgesetz als auch das Burgenländische Kurzparkzonengebührengesetz angepasst.
- 2.4.2. In **Kärnten** wird mit dem im Jahr 2023 kundgemachten **Kärntner Regionalentwicklungsgesetz**, LGBl 10/2023, das Ziel verfolgt, die dortige Regionalentwicklung in ein gesetzliches Fundament zu gießen. Aufbauend auf den bereits bestehenden Strukturen und Instrumenten der Regionalentwicklung beabsichtigt dieses Gesetz, der Regionalentwicklung auf Landesebene weiter Gewicht zu verleihen. So strebt die Einrichtung von Regionalkoordinationsstellen beim Amt der Landesregierung im Sinne eines ressort- und ebenenübergreifenden gemeinsamen Ansatzes die Optimierung der Koordination zwischen dem Land und den einzelnen Akteuren in den Regionen an.
- 2.4.3. Mit einer Novelle des **Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungssetzes**, LGBl 13/2023, wurden im Bereich der Elementarpädagogik wesentliche Neuerungen auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt, um einerseits eine Verbesserung der Betreuungsqualität und der Attraktivität des Berufsbildes zu ermöglichen und andererseits die Gemeinden verstärkt in den Bereich der Elementarpädagogik einzubinden.

So wird die Kinderzahl in Kindergartengruppen schrittweise auf 20 Kinder gesenkt, auch in Kindertagesstätten werden Elementarpädagoginnen verpflichtend vorgesehen und es wird ein Mindestgehalt für das pädagogische Personal als Fördervoraussetzung normiert. Jede Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind mit Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Betreuungsplatz im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. Die Plätze

kann die Gemeinde selbst zur Verfügung stellen oder Vereinbarungen mit Trägern abschließen.

- 2.4.4. Der niederösterreichische Landtag hat im Berichtsjahr ein neues **NÖ Tourismusgesetz 2023**,¹⁰⁰ welches das bisherige Tourismusgesetz aus dem Jahr 2010 ersetzt, beschlossen. Neben der Etablierung einer neuen Strukturierung der Finanzierung der Tourismuswerbung sind die wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes insbesondere die Abschaffung des Interessentenbeitrages (Abgabe für Tourismusbetriebe), eine Neugliederung der Gemeinden in Kurortgemeinden und Nicht-Kurortgemeinden, ein einheitlicher Nächtigungstaxensatz, eine Vereinfachung der Verwaltung und Abrechnung sowie eine Nächtigungstaxe bei Festivals. Das NÖ Tourismusgesetz 2023 ist am **1. Jänner 2024 in Kraft** getreten.
- 2.4.5. Darüber hinaus hat **Niederösterreich** das **NÖ Gemeinde-Zweckzuschussgesetz** (NÖ G-ZG) beschlossen. Damit wurde legislativ klargestellt, dass die vom Land Niederösterreich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG) den Gemeinden in Niederösterreich in vielen Verwaltungsbereichen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel als zweckgebundene Zuschüsse gemäß § 12 Abs 2 F-VG 1948 zu verstehen und dazu Förderungsrichtlinien mit Mindestinhaltsvorgaben von der Landesregierung zu erlassen sind.
- 2.4.6. Für **Oberösterreich** ist zunächst die **Oö Bodenschutzgesetz-Novelle 2023**, LGBl 40/2023, mit welcher einerseits im Bestreben zur Verwaltungsvereinfachung legislative Doppelgleisigkeiten beseitigt und andererseits die gesetzlichen Grundlagen in der Landwirtschaft für den Einsatz moderner Agrartechnologie (Drohnen) zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln geschaffen wurden, zu erwähnen.
- 2.4.7. Die Novellierung des **Oö Parteienfinanzierungsgesetzes**, LGBl 59/2023, diente indes der erforderlichen Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben. Im Zuge dieser Novelle erfuhr insbesondere der Spendenbegriff mehrere Änderungen. Außerdem ist die Novelle des **Oö Leichenbestattungsgesetzes**, LGBl 86/2023, zu nennen, in welcher der zur Totenbeschau berufene Personenkreis erweitert wurde, um die Durchführung der Totenbeschau nicht zu gefährden.
- 2.4.8. Als innovativ und anknüpfend an den Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) im Sinne des E-Government-Gesetzes ist die **Oö Jugendschutzgesetz-Novelle 2023**, LGBl 102/2023, zu erwähnen, welche erst-

100 LGBl 40/2023.

mals ausdrücklich vorsieht, dass Altersnachweise auch digital erbracht werden können.

- 2.4.9. In **Vorarlberg** wurden mit einer Novelle des **Raumplanungsgesetzes**, LGBl 57/2023, die Ferienwohnungsregelungen verschärft, um **Umgehungen** im Rahmen sogenannter „**Investorenmodelle**“ **einzudämmen**. Weiters wurden, entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung der RPG-Novelle des Jahres 2018/19, einzelne Regelungen – etwa jene betreffend befristete Widmungen – nachgeschärft. Vor dem Hintergrund der Entschließung des Landtages zur Ausrufung des „Klimanotstandes“ sind darüber hinaus die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen worden, dass in künftigen raumplanerischen Entscheidungen Aspekte des Klimaschutzes bzw der Klimawandelanpassung ebenfalls miteinbezogen werden. Zudem wurde vorgesehen, dass Vorbehaltsflächen in Zukunft auch für den Zweck der Errichtung von förderbarem Wohnbau festgelegt werden können. In Anbetracht des jüngsten Erkenntnisses des VfGH zu Sondergebietswidmungen in Freiflächen wurde die Regelung betreffend die Festlegung von Sondergebieten in der Freifläche neu gefasst und punktuell erweitert. Weiters ist in der Novelle vorgesehen worden, dass künftig ab dem Zeitpunkt der (teilweisen) Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes durch den VfGH bis zur Erlassung einer ersatzweise zu treffenden Festlegung ex lege eine Bausperre eintritt. Eine weitere mit der Novelle in Zusammenhang stehende Maßnahme war die **Einführung einer PV-Anlagen-Pflicht für Einkaufszentren**.
- 2.4.10. Mit dem **Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz**, LGBl 59/2023, wurde in Vorarlberg der bisher auf Ferienwohnungen in Tourismusgebieten beschränkte Abgabegenstand auf alle Wohnungen im Land, für die in Summe mehr als 26 Wochen im Kalenderjahr kein Hauptwohnsitz gemeldet ist (sogenannte Zweitwohnungen) und die nicht unter einen Ausnahmetatbestand (zB Berufs- oder Ausbildungszwecke) fallen, ausgeweitet. Von der Abgabepflicht erfasst werden daher sowohl Wohnungen, die als Zweitwohnsitz genutzt werden, als auch leerstehende Wohnungen. Die Abgabe dient dazu, jene Aufwendungen der Gemeinden, die durch Zweitwohnungen entstehen und die nicht bereits durch Benützungsgebühren oder Fremdenverkehrsabgaben gedeckt sind, abzudecken. Damit soll auch ein gewisser Anreiz bestehen, leerstehenden Wohnraum zu aktivieren. Die Einführung einer **Abgabe auf leerstehende Wohnungen** stützt sich auf das Abgabenerfindungsrecht der Länder, zumal es auf Bundesebene derzeit keine Bundesabgabe gibt, die dieser Abgabe gleichartig ist. Mit dem Sammelgesetz wurde auch das Tourismusgesetz novelliert.

Neben **Tirol, Salzburg** und der **Steiermark**, die eine Abgabe auf leerstehende Wohnungen schon im Jahr 2022 beschlossen haben,¹⁰¹ ist Vorarlberg nun das vierte Bundesland, das einen identifizierten Leerstand einer Abgabepflicht unterwirft.

2.4.11. Schließlich ist für das Bundesland **Vorarlberg** auch das **Gesetz über einen Stromkostenzuschuss**, LGBl 11/2023, erwähnenswert, mit dem die Grundlage für einen Stromkostenzuschuss des Landes für private Haushalte in Vorarlberg geschaffen wurde. Damit erfolgte auch auf Landesebene eine Maßnahme zur Entlastung der Haushalte und zur Verminderung der hohen Lebenserhaltungskosten. Festzuhalten ist, dass dieser Zuschuss zusätzlich zum Stromkostenzuschuss des Bundes zugesprochen wird. Wie dieser wird auch der Zuschuss des Landes zum Energiepreis gewährt, nicht jedoch zu den Netzkosten, Steuern und Abgaben.

2.4.12. Im Interesse der Vereinfachung bzw Vermeidung von Amtswegen, insbesondere mittels Reduktion beizubringender Unterlagen, wurde in Tirol das **Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023**, LGBl 85/2023, erlassen. Das Gesetz beabsichtigt, das Tiroler Landesrecht entsprechend den angeführten Zielsetzungen an die derzeitigen und künftigen technischen Gegebenheiten anzupassen. Im Wesentlichen erfolgten Anpassungen in folgenden Regelungsfeldern:

- **Amtswegige Datenermittlung** („Once-Only“-Prinzip): Schaffung und Erweiterung von Abfrageberechtigungen einschließlich der notwendigen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen und damit verbunden der Entfall der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen in jenen Fällen, in denen die Behörde die Information selbst abfragen kann;
- **Digitales Verfahren**: Schaffung der Möglichkeit, Antragsunterlagen in anlagenrechtlichen Verfahren auf elektronischem Weg einzubringen und Abschaffung der Verpflichtung der Einbringung von Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form und der Technologie-neutralität bei der Vorlage von Berichten;
- Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen;

101 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht (2022) 59 f.

- **Durchgängige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht** (in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021), insbesondere auch für den Großteil der Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie im Bereich der Gemeinden.¹⁰²
- 2.4.13. In **Tirol** wurde mit LGBl 77/2023 zudem die **Innsbrucker Wahlordnung 2011** und das **Innsbrucker Stadtrecht 1975** geändert. Die Novelle umfasste dabei etwa die Einführung einer Sperrklausel in Höhe von 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sperrklausel berührt dabei den Grundsatz des Verhältniswahlrechtes, wie er nach Art 117 Abs 2 B-VG für Gemeinderatswahlen bundesverfassungsgesetzlich vorgegeben ist. Nach dem Stand der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die vorgeschlagene Einführung einer Sperrklausel von 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen allerdings als mit dem Grundsatz der Verhältniswahl vereinbar anzusehen, auch wenn die Regelung im österreichischen Gemeinderecht singulär ist. Hintergrund der Novelle war primär die Vermeidung einer zu großen Zersplitterung der Vertretung von Wählergruppen im Innsbrucker Gemeinderat.
- 2.4.14. Im Zuge der umfassenden Reform des Österreichischen Rundfunks (ORF) durch das Gesetz BGBl I 112/2023 wurde unter anderem auch die **Finanzierung des ORF neu geregelt**.¹⁰³ Diese wird nunmehr durch die Entrichtung eines Beitrags zur Finanzierung der Nettokosten zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des ORF und nicht wie bisher durch die Entrichtung eines „Programmengeldes“ gewährleistet. Durch diesen Entfall des „Programmengeldes“ und die damit verbundene Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes änderte sich die Bemessungsgrundlage, an welche das **Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006** bisher angeknüpft hat. Da diese für die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungs-gesetz 2010 unverzichtbare **Landesabgabe** beibehalten werden soll, bedurfte es einer entsprechenden Anpassung der landesgesetzlichen Bestimmungen an das neue Finanzierungssystem. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Gewährleistung einer gleichförmigen Einhebung der Abgabe erfolgte nunmehr eine entsprechende Anknüpfung an die Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024.¹⁰⁴ In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg wird auf die Einhebung einer Landesabgabe für den ORF-Beitrag nun-

102 Vgl dazu näher unter Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene, Punkt 2.2.1.

103 Siehe RV 2082 BlgNR 27. GP.

104 LGBl 103/2023.

mehr verzichtet, in den anderen Bundesländern eine in der Höhe variierende Landesabgabe vorgeschrieben.

- 2.4.15. Im Bundesland **Salzburg** ist angesichts der das Berichtsjahr prägenden Strom- und Energiekrise zunächst auf die Neuerlassung eines **Salzburger Stromkostenunterstützungsgesetzes**, welches die Kostenbelastung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden aus einem Stromlieferungsvertrag verringert hat, hinzuweisen.¹⁰⁵ Darüber hinaus ist auch eine Novelle der **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** sowie der **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, LGBl 78/2023, erwähnenswert. Ziel dieser Novelle war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gemeindewahlen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahlbehörden einfacher und leichter vollziehbar zu gestalten. Die Änderungen der Landtagswahlordnung beinhalteten demgegenüber lediglich formelle bzw redaktionelle Anpassungen.
- 2.4.16. In der **Steiermark** ist von den zahlreichen Gesetzesvorhaben im Berichtsjahr primär die Erlassung des **Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes – StSPLFG**, LGBl 110/2023, zu erwähnen. Auf Basis des im Regierungsprogramm der ÖVP/SPÖ-Koalition („Agenda Weiß-Grün“) artikulierten politischen Ziels, das „System der Kostentragung im Sozialwesen über die Sozialhilfverbände unter Einbeziehung der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofes zu evaluieren“, wurde nach einem Prüfungsbericht des Rechnungshofes¹⁰⁶ das **derzeitige System der Kostentragung der Sozialhilfe über die Sozialhilfverbände reformiert**. Nach Verhandlungen zwischen dem Gemeindebund Steiermark, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark und dem Land Steiermark wurde ein „Paktum über die Neuregelung der Kostenbeiträge der Gemeinden an Sozial- und Pflegeleistungen des Landes im neuen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz ab dem Jahr 2024“ geschlossen. Mit Inkrafttreten des StSPLFG mit 1. Jänner 2024 wurden die **Sozialhilfverbände aufgelöst** und die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zwischen dem Land und den Gemeinden geregelt.
- 2.4.17. In **Wien** wurde im Jahr 2023 mit LGBl 18/2023 das **Wiener Wohnungsvergabegesetz** kundgemacht. Das Gesetz soll durch einheitliche und nachvollziehbare Kriterien die Vergabe der insgesamt ca 420.000 kommunalen und geförderten Wohnungen in Wien sicherstellen und gleichzeitig eine effiziente Feststellung der Voraussetzungen für den

105 LGBl 28/2023.

106 *Rechnungshof Österreich*, Funktionen und Aufgaben der Sozialhilfverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfverband Murtal, Reihe Bund 2022/14.

Zugang zum kommunalen Wohnsektor und damit einhergehend eine rasche Prüfung und Lösung von Wohnungsansuchen ermöglichen.

3. **Zustimmungspraxis des Bundes**

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder) sowie § 11 Abs 3 F-VG (Übertragung der Bemessung und Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben an Bundesorgane).

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2023 auf **14**.¹⁰⁷

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält **§ 9 F-VG** betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6. Juni 2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2023 gab es insgesamt **21 Verfahren** nach § 9 F-VG.¹⁰⁸ Dabei wurde gegen **keinen Gesetzesbeschluss** eines Bundeslandes wegen Gefährdung von Bundesinteressen **Einspruch** erhoben.

107 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (21) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierung (14) im Berichtsjahr.

108 Vgl dazu Anhang 8.

4. **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1. Jänner 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹⁰⁹ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2023, sondern generell auf den ersten zehn Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.

4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des VwGH an diesen Konferenzen.

Im Berichtsjahr 2023 hatte das **LVwG Oberösterreich** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Im Zuge der Herbsttagung vom 4.–6. Oktober 2023 im Seminarzentrum Stift Schlägl in Aigen-Schlägl war der Ideen- und Gedankenaustausch mit Landesrat Dr. *Wolfgang Hattmannsdorfer*, in Vertretung für Landeshauptmann Mag. *Thomas Stelzer*, neben weiteren Ehrengästen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft, besonders fruchtbringend.

4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der Landesverwaltungsgerichte ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungsgerichtstags 2023** zu verweisen, der am 28. September 2023 stattfand. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wird jährlich in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö Landesregierung bzw der Landtagsdirektion veranstaltet. Inhaltlich wurde über aktuelle Entwicklungen in der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung, die Anknüpfungspunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur

109 Dazu *Schramek*, Gerichtsbarkeit.

ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Thema der Laiengerichtsbarkeit referiert.

- 4.4. Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit in den zehn Jahren seit ihrer Existenz durchaus bewährt hat.

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**

- 5.1. Im Jahr 2023 konnten einige Reformbestrebungen der Länder, insbesondere im Bereich der Digitalisierung in der Verwaltung, vorangetrieben werden. Folgende interessante Initiativen der Länder waren dabei zu beobachten:

- 5.2. Das Jahr 2023 war von der **Einführung/Etablierung des elektronischen Aktes** (kurz: b.elak) in den **Bezirkshauptmannschaften** des Landes **Burgenland** wie auch im Amt der Burgenländischen Landesregierung geprägt. Mit der Einführung des b.elak wurde und wird (auch in den Folgejahren) ein wesentlicher und wertvoller Beitrag zur Umsetzung des Themenfeldes „Digitalisierung“ im Burgenland geleistet.

- 5.3. Auf dem Gebiet der **Verwaltungsreform** ist die im Rahmen der Umsetzung der **Digitalisierungsstrategie** des Landes **Kärnten** eingesetzte **Digitalisierungs-Taskforce** zu nennen, welche eine zentrale Rolle in der strategischen Steuerung der Digitalisierung in der Landesverwaltung innehat und operative Aufgaben in der Begleitung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten wahrnimmt.

Zum Projekt **digitaler Verwaltungsakt – DiVA** ist festzuhalten, dass die Ausrollung auch im Jahr 2023 weiter vorangetrieben wurde und „DiVA“ mittlerweile in neun Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie im Kärntner Landesrechnungshof und im Landesarchiv vollständig zur Anwendung kommt.

Ferner ist die mit dem Kärntner Regierungsprogramm 2023 bis 2028 eingeführte explizite Berücksichtigung der **UN Nachhaltigkeitsziele (SDG)** im Verwaltungshandeln erwähnenswert. Diese können nicht nur als Grundlage zur Vereinheitlichung von Indikatoren und in Folge der Messbarkeit von Fortschritten im Zuge der zahlreichen Berichtspflichten zur Umsetzung von Konventionen (zB die Überprüfung Österreichs im Rahmen der Universellen Staatenprüfung [Universal Periodic Review, UPR] durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen) dienen, sondern auch im Amt der Kärntner Landesregierung mit der Verknüpfung budgetärer Prinzipien – wie der Wirkungs-

orientierung – Synergien für ein effizienteres und effektiveres Verwaltungshandeln schaffen.

5.4. Im Land **Salzburg** laufen derzeit zahlreiche Reformprojekte. Beispielfolgend sollen folgende Initiativen angeführt werden:

- Das Land Salzburg errichtet in zentraler Lage ein neues Bürogebäude (**Landesdienstleistungszentrum**), welches erstmals große Teile des Amtes der Landesregierung ab 2027 unter einem Dach vereinen wird. Im LDZ werden völlig neue Arbeitswelten sowie ein moderner und großzügiger Bürgerservicebereich geschaffen. Damit ist dieses Projekt viel mehr als ein Bauprojekt und **ein zentraler Innovationsmotor** der Salzburger Landes-Organisation.
- Besonders hervorzuheben ist – wie schon in den vergangenen Jahren – das **Digitalisierungsprojekt DIVAS**, welches zum Ziel hat, eine Plattform zu schaffen, auf der zukünftig medienbruchfrei, vollständig digital und unter Einbindung aller internen und externen Stakeholder AVG-Verfahren des Landes abgewickelt werden können. Im Berichtsjahr wurde die Vorgehensweise für die nächsten Jahre erarbeitet. Die Umsetzung des Projektes erfolgt dabei laufend.

5.5. Für die Vielzahl der im Jahr 2023 in der **Steiermark** umgesetzten und begonnenen Projekte sowie Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsreform sind nachstehende beispielhaft hervorzuheben, die auch die vielfältigen Handlungsebenen und -bereiche aufzeigen:

- **Schwerpunktsetzung Bezirkshauptmannschaften – Verrechnungszentrum:** Die Sozial- und Pflegeleistungen des Landes für die gesetzlich normierten Zielgruppen verursachen ein Ausgaben-/Einnahmenbudget in Milliardenhöhe. Die Sozialhilfverbände wurden mit Ende 2023 aufgelöst, die Verrechnungsaufgaben betreffend behördlich zuerkannter Sozial- und Pflegeleistungen mit 1. Jänner 2024 auf das Land übertragen und für alle Bezirkshauptmannschaften organisatorisch in einem übergreifenden Verrechnungszentrum bei einer Bezirkshauptmannschaft gebündelt.
- **Schwerpunktsetzung Bezirkshauptmannschaften – Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:** Die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag wird zur **Schwerpunktbehörde** für die in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) vorgesehenen behördlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung.¹¹⁰ Ihr obliegen nicht nur die laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bezogen auf das ganze Landesgebiet, sondern auch die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Verwaltungsstrafverfahren und Vollstreckungen. Mit der Konzentration der durchzuführenden Verfahren aller Bezirksverwaltungsbehörden in der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag sollen die Koordination erleichtert, die **Verfahren effizient** durchgeführt und die **Ressourcen gebündelt** zum Einsatz gebracht werden.

- **eLearning in der Steiermärkischen Landesverwaltung:** Um flächendeckend erforderliches Wissen allen Bediensteten des Landes Steiermark auf kurzem Wege zu übermitteln und dieses auch zu überprüfen, wurde in den Bereichen IT-Sicherheit und Datenschutz – ähnlich wie für den Bereich Korruptionsprävention im Jahr zuvor – eLearning eingesetzt. Im Wege einer rund 50-minütigen Schulung wird Wissen vermittelt, durch Beispiele erklärt und am Ende mit einem Quiz/einer Befragung abgeschlossen.
- **Land Steiermark App:** Die Abteilung für Organisation und Informationstechnik des Landes Steiermark hat eine neue, kostenlose Landes-App entwickelt. Diese Service-App ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Organisationen die zeit- und ortsunabhängige Erledigung zahlreicher Amtswege und bietet zusätzliche Services und interessante Informationen aus dem Bundesland. Die App „Land Steiermark“ gewährt so Zugang zu mehreren hundert Services der Landesverwaltung.

5.6. In Bezug auf **Vorarlberg** sind im Berichtsjahr folgende Initiativen anzuführen:

Unter dem Titel „**Vorarlberg transparent**“ wurde eine Initiative zur weiteren Erhöhung der Transparenz in der Landesverwaltung umgesetzt. In einem neu geschaffenen **Transparenzportal** werden insbesondere Auftragsvergaben, Förderungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Regierungsbeschlüsse, aber auch Studien, Gutachten und Umfragen, offen und nachvollziehbar dargestellt. Damit kann jede Bürgerin und jeder Bürger zu jeder Zeit Einsicht nehmen und sich über die Tätigkeit von Landesregierung und Landesverwaltung und über die Verwendung der öffentlichen Mittel des Landes informieren. Als wichtiger Be-

110 §§ 365m1 bis 365z GewO 1994; Stmk BVB-Übertragungsverordnung GWTF, LGBl 102/2023.

standteil der Initiative wurde zudem ein umfassendes und anonymes Hinweisgebersystem eingerichtet.

Im Rahmen des Programms **#unserLandesdienst** wurde das bisherige Leitbild der Vorarlberger Landesverwaltung im Kontext der gegenwärtigen Herausforderungen unter Anwendung verschiedener Mitwirkungs- und Beteiligungsformate umfassend erneuert. Dazu wurden die Ergebnisse einer wissenschaftlich begleiteten Mitarbeitenden-Befragung, eines Mitarbeitenden-Rates, von mehreren Workshops mit Führungskräften und unter Einbindung der Mitglieder der Landesregierung, der Personalvertretung und Repräsentanten des Mitarbeitenden-Rates inhaltlich zusammengeführt. **Das Leitbild wurde im September 2023 intern und extern kommuniziert** sowie mit Unterstützung der Personalentwicklung in die Umsetzung gegeben.

- 5.7. In **Tirol** und **Oberösterreich** sind an dieser Stelle insbesondere das **Zweite Oö. Digitalisierungsgesetz** bzw das **Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023**¹¹¹ hervorzuheben. Für das oberösterreichische Vorhaben wurde im Jahr 2023 ein umfassender Begutachtungsentwurf erstellt, dessen Fokus auf den landesrechtlichen Bestimmungen in den Lebensbereichen Agrar und Forst, Wirtschaft, Verkehr, Förderungen im Allgemeinen und Ehrungen lag. Die wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfs waren die Verankerung der primären Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet, die elektronische Einbringung, die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen, die Forcierung von Registerabfragen, die gesetzliche **Verankerung des „Once-Only-Prinzips“** und des Register- und Systemverbunds. Weiters beinhaltete der Begutachtungsentwurf Regelungen betreffend Technologieneutralität sowie digitale Dienstaussweise.

6. ***Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten***

- 6.1. **Oberösterreich:** Im Berichtsjahr wurde der **Ökoleitfaden des Landes Oberösterreich** – der als Grundlage für alle Beschaffungen im Einflussbereich der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management dient – als Basis für nachhaltige und innovative Beschaffungen aktualisiert und weiterentwickelt. Er wurde soweit wie möglich mit den naBe-Kriterien des Bundes und federführend in Abstimmung mit anderen Bundesländern harmonisiert. Die Standardisierung der Kriterien erleichtert nunmehr allen interessierten Anbietern bei öffentlichen Ver-

111 Vgl dazu bereits oben in diesem Kapitel unter Punkt 2.4.12.

gaben die Teilnahme an Bieterverfahren erheblich und stellt sicherlich einen weiteren Puzzlestein einer effizienten Verwaltungsreform dar. Zudem wurde ein Praxisleitfaden entwickelt, der eine Anleitung geben soll, wie eine nachhaltige und qualitätsorientierte Beschaffung – speziell aus vergaberechtlicher Sicht – in sechs Schritten realisiert werden kann. Dabei wird ein Grundüberblick über die wesentlichen Regeln des Vergaberechts vermittelt und gleichzeitig anhand konkreter Beispiele aufgezeigt, dass das Bundesvergabegesetz 2018 eine Vielzahl an Chancen im Sinn der Nachhaltigkeit bietet.

Die im September 2021 speziell für die Initiierung und Umsetzung innovativer Projekte etablierte Innovationsgruppe in der Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management des Amtes der Oö Landesregierung hat ihre Arbeit 2023 weiter fortgesetzt und weitere **Evaluierungen zu Kreislaufwirtschaftsthemen** (zB „Möblierung as a Service“) durchgeführt. Themenschwerpunkte sind nach wie vor **„e-Mobilität im Landesfuhrpark“**, **Energieeffizienz in Landesgebäuden** sowie der **strukturierte Gesamtplan, PV-Anlagen auf Landesgebäuden** zu errichten.

- 6.2. **Niederösterreich:** Im Bundesland Niederösterreich wurden im Berichtsjahr verschiedene finanzielle Anreize im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gesetzt. So konnte beispielsweise durch den **NÖ Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2023/2024 eine Förderung iHv € 150,- sowie eine Sonderförderung iHv € 75,- extra pro Haushalt von 20. Dezember 2023 bis 31. März 2024 beantragt werden.

Von 23. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 konnte zudem der neue **NÖ Wohnkostenzuschuss** beantragt werden. Entlastet werden sollte dadurch das untere Einkommensdrittel mit € 150,- für die erste im Haushalt lebende Person und € 50,- für jede weitere Person im Haushalt.

Den **NÖ Pflege- und Betreuungsscheck** iHv € 1.000,- pro Jahr konnten bis 31. Dezember 2023 alle Personen beantragen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hatten und Pflegegeld der Stufe 3 bezogen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen mit Pflegegeldstufe 1 oder 2.

- 6.3. **Burgenland:** Das Burgenland war – wie bereits in den Vorjahren – bestrebt, Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Teuerung zu gewähren, so zB – neben weiteren Maßnahmen – in Form des („neuen“) **Wärmepreisdeckels**. Der Wärmepreisdeckel ist eine Förderung des Landes Burgenland für Privathaushalte. Die Förderung soll

Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen unterstützen, die enorm gestiegenen Heizkosten zu bewältigen.

Im September 2023 begann für den öffentlichen Verkehr im Burgenland eine neue Ära: Ergänzend zum bestehenden Liniensystem von Bahn und Bus sorgen neue Buslinien und das Burgenländische Anrufsammeltaxi für eine bessere Verbindung im Burgenland.

Im Bereich der Neuorientierung der Sozial- und Pflegepolitik konnten im Jahr 2023 weitere wichtige Meilensteine, wie zB die Ausschreibung von 71 geplanten Pflegestützpunkten für die landesweite, nichtstationäre Pflegeversorgung, gesetzt werden.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. Die Entwicklungen auf Gemeindeebene waren – wie die Resolutionen des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes anschaulich zeigen – zentral von den im Berichtsjahr abgehaltenen **Finanzausgleichsverhandlungen** geprägt. Dabei stand das Bemühen der Gemeinden, den vertikalen Verteilungsschlüssel zu ändern, ganz klar im Vordergrund.¹¹²
- 1.2. Seit 2012 gibt der Österreichische Gemeindebund einmal jährlich den „**Kommunalen Zukunftsbericht**“ heraus, in dem sich (Gast-)Autoren mit Zukunftsfragen der Gemeinden befassen. Der Kommunale Zukunftsbericht für das Jahr 2023, der sich ganz dem Motto „Krisen-feste Gemeinden. Von den finanziellen Herausforderungen bis zur gesellschaftlichen Verantwortung“ widmet, beschäftigt sich zentral mit den kommenden Aufgabenstellungen für die Gemeinden in den Bereichen Energiewende, Versorgungssicherheit oder auch im Tourismus.¹¹³ Auch der Frage nach der Resilienz in der Verwaltung wird in einem eigenen Beitrag nachgegangen.
- 1.3. In diesem Berichtsjahr wurde im Gemeindemagazin „public“ erneut ein vom KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung erstelltes **Bonitäts-ranking der besten 250 Gemeinden Österreichs** veröffentlicht.¹¹⁴ Siebergemeinde ist zum ersten Mal die Tiroler Gemeinde Langkampfen, gefolgt von den beiden Salzburger Gemeinden Elixhausen und Elsbethen. Im Bundesländervergleich weisen die Gemeinden in Salzburg und Burgenland die besten Bonitätswerte auf.

Zu beobachten ist insbesondere, dass kleinere Gemeinden von der Infrastruktur größerer Gemeinden im selben Bezirk profitieren: Die Bevölkerung kann sie nutzen, muss sie aber nicht selbst finanzieren. Investitionen in kleinen Gemeinden sind pro Kopf naturgemäß teurer, da sie sich tendenziell auf weniger Köpfe verteilen. Deshalb enthält das Ranking zwar mehr kleine Gemeinden, weil es mehr von ihnen

112 Diese Forderung hat sich letztlich nicht erfüllt, wenngleich mit dem eingerichteten „Zukunftsfonds“ in Bereichen, die von einer besonderen Ausgabedynamik gekennzeichnet sind, zusätzliche Gelder auch an die Gemeinden fließen. Näheres dazu im Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.1.4 sowie Punkt 1.2.1.

113 Der Bericht ist online unter <<https://gemeindebund.at/website2020/wp-content/uploads/2023/08/gb-zukunftsbericht-2023-web.pdf>> (zuletzt abgerufen am 26.1.2023) abrufbar.

114 Vgl dazu „Bonität – Der KDZ-Quicktest“, in: public 7-8/2023, 24 ff.

gibt. Um die Größe bereinigt schneiden große wie kleine Gemeinden allerdings in etwa gleich gut ab.

2. **Gemeinderecht**

2.1. Im Berichtsjahr 2023 ergingen in fünf Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und auch der Stadtrechte), wobei die mit den Novellen erfolgten Zielsetzungen unterschiedliche waren.

2.2. Die Änderungen im Gemeinderecht werden in der Folge für das Berichtsjahr 2023 überblicksmäßig dargestellt:

2.2.1. In **Tirol** waren im Jahr 2023 die **Tiroler Gemeindeordnung 2001** sowie das **Innsbrucker Stadtrecht 1975**¹¹⁵ mehrmals Gegenstand von Novellen. Mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl 85/2023, wurde die Tiroler Landesrechtsordnung (und daher auch die beiden genannten Gesetze) angepasst. Ziel des Gesetzes sind dabei primär die Vereinfachung bzw Vermeidung von Amtswegen und die Schaffung der Möglichkeit digitaler Verwaltungsverfahren. Die wichtigste Neuerung in Bezug auf das Gemeinderecht betrifft dabei die Einrichtung eines Verordnungsblattes für die jeweilige Gemeinde bzw eines Verordnungsblattes für die Landeshauptstadt Innsbruck im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Dadurch soll in **Fortsetzung der im Jahr 2021 gestarteten Kundmachungsreform die Neuordnung des Kundmachungswesens** auch für den Bereich der gemeindlichen und sonstigen Selbstverwaltung bewerkstelligt und künftig Verordnungen in deren Wirkungsbereich authentisch elektronisch im RIS kundgemacht werden.

In Tirol wurde mit LGBl 77/2023 zudem die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das **Innsbrucker Stadtrecht 1975** geändert. Die Novelle umfasste dabei unter anderem die Einführung einer **Sperrklausel in Höhe von 4 %** der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sperrklausel berührt dabei den Grundsatz des Verhältniswahlrechtes, wie er nach Art 117 Abs 2 B-VG für Gemeinderatswahlen bundesverfassungsgesetzlich vorgegeben ist. Nach dem Stand der Rechtsprechung des VfGH ist die vorgeschlagene Einführung einer Sperrklausel von 4 % der abgegebenen gültigen Stimmen allerdings mit dem Grundsatz der Verhältniswahl vereinbar – dies ungeachtet des Umstandes, dass in anderen Stadtrechten eine derartige Klausel bisher unüblich ist. Hintergrund der Novelle war primär die Vermeidung einer zu großen Zersplitte-

115 LGBl 104/2023.

rung der Vertretung von Wählergruppen im Innsbrucker Gemeinderat.

Mit LGBl 104/2023 erfolgte eine neuerliche Adaptierung der **Tiroler Gemeindeordnung 2001** sowie des **Innsbrucker Stadtrechtes 1975**. Während sich die Änderungen im Innsbrucker Stadtrecht auf haushaltsrechtliche Anpassungen beschränkten, wurden in der Tiroler Gemeindeordnung umfangreiche Änderungen vorgenommen. Diese haben beispielsweise folgende Bereiche betroffen:

- Regelung der sinngemäßen Anwendung des VVG bei Vollstreckungsverfahren des Bürgermeisters,
- Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Bestellung des Amtsleiters,
- Erweiterung der Befugnisse der Organe der öffentlichen Aufsicht in Bezug auf Abgabenverfahren,
- Änderung der Regelung über die Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Verbandsversammlung,
- Einführung einer Mitteilungspflicht bei einer Auflösung und jeder Änderung einer Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft,
- Erweiterung der Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen.

Schließlich ist das **Innsbrucker Stadtrecht 1975** mit LGBl 105/2023 gegen Ende des Jahres erneut novelliert worden. Mit dieser Novelle wurde einem vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck geäußerten und in diesem Gremium beschlossenen Wunsch Rechnung getragen, mit der **nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates** die noch **bestehenden Stadteilausschüsse abzuschaffen**. Ein weiterer Wunsch der Stadt Innsbruck lag in der Einführung einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung; auch diesem Wunsch wurde seitens des Landesgesetzgebers Rechnung getragen. Die Entscheidung über die Durchführung einer dialogorientierten Bürgerbeteiligung soll dabei dem Stadtsenat obliegen.

2.2.2. In **Kärnten** wurden das **Klagenfurter Stadtrecht 1998** und das **Villacher Stadtrecht 1998** im Jahr 2023 jeweils zwei Mal novelliert.¹¹⁶ Die damit in Zusammenhang stehende wichtigste Änderung betraf die **Einrichtung eines Stadtrechnungshofs** für die beiden Statutarstädte, die auf Be-

116 LGBl 11/2023 sowie LGBl 78/2023.

schluss des Kärntner Landtages landesgesetzlich umgesetzt worden ist.

- 2.2.3. Die in **Wien** mit einer Novelle zur **Wiener Stadtverfassung**¹¹⁷ vollzogenen Änderungen haben primär den Bereich „Wien als Gemeinde“ betroffen. Das Regelungsvorhaben war dabei dasselbe wie in Klagenfurt und Villach: die **Schaffung eines Stadtrechnungshofes als eigenes Organ der Gemeinde**.¹¹⁸
- 2.2.4. In **Niederösterreich** erfolgte eine Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** sowie des **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**.¹¹⁹ Hintergrund der Novelle war, den Gemeinden die Inanspruchnahme der KIG 2023-Mittel¹²⁰ zu erleichtern, ohne sie aber für die eigenverantwortliche Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu binden. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den Gesamthöchstbetrag des § 2 Abs 10 KIG 2023 gebunden, daher sind Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen. Mit einer weiteren Novelle der **NÖ Gemeindeordnung 1973** sowie des **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes**¹²¹ wurde den vielschichtigen Aufgaben der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters Rechnung getragen und eine neue Bezugsregelung geschaffen. In den genannten Gemeinderechtsvorschriften mussten daher Regelungen des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes im Hinblick auf die Möglichkeit der Bürgermeisterin bzw des Bürgermeisters, nach der Geburt eines Kindes eine maximal einjährige Karenzzeit anzutreten, nachvollzogen werden.
- 2.2.5. In der **Steiermark** wurde die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** dahingehend novelliert, dass nach § 43 Abs 2b ein neuer Abs 2c eingefügt wurde. Dieser ermöglicht die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung für das Mitführen und Verwenden von Gerätschaften und Ausrüstungen der Feuerwehr bei Auslandseinsätzen ganz, teilweise oder im Einzelfall vom Gemeinderat auf den Bürger-

117 LGBl 27/2023.

118 Vgl dazu näher Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 1.1.2.

119 LGBl 8/2023.

120 Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) sollen vor dem Hintergrund gestiegener Energiepreise jene Gemeinden durch den Bund finanziell unterstützt werden, die Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder Maßnahmen zur Förderung von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO verfolgen, setzen. Vgl vor diesem Hintergrund auch das in Oberösterreich beschlossene Landesgesetz über die Leistung von Zweckzuschüssen (Oö. Zweckzuschüssegesetz), LGBl 22/2023.

121 LGBl 36/2023.

meister. Dadurch soll in der Praxis eine zeitnahe Entscheidung ermöglicht werden.

3. **Österreichischer Städtetag**

Der 72. Städtetag fand von 31. Mai bis 2. Juni 2023 in Bad Ischl unter dem Motto „Kultur muss Grenzen überwinden“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig die Resolution an den Österreichischen Städtetag beschlossen, in dessen Zentrum die Forderung nach der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge stand. Angesichts der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Resolution wurde insbesondere eine Anpassung des vertikalen Verteilungsschlüssels im Finanzausgleich als dringend notwendig und unabdingbar erachtet. Im Lichte dessen wurden in der Resolution zur Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorge ua folgende konkrete Forderungen gestellt:¹²²

- [...] die Berücksichtigung der unterschiedlichen Dynamiken in den Aus- und Aufgabenbereichen der Gebietskörperschaften und eine Anpassung der vertikalen Verteilung, um die Finanzierbarkeit der kommunalen Leistungserbringung abzusichern;
- [...] die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Bereiche Pflege, soziale Absicherung, Krankenanstalten, Elementarpädagogik und Ganztagschulen;
- [...] ein Unterlassen der Aushöhlung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, indem neue Einnahmequellen immer auch als gemeinschaftliche Bundesabgaben definiert werden (z.B. CO₂-Abgabe);
- [...] die Stärkung der kommunalen Abgabenaufonomie, insbesondere durch Umsetzung einer Grundsteuerreform;
- [...] die kontinuierliche Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Umsetzung der Aufgaben der Gemeinden im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung, insbesondere für den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs.

Darüber hinaus wurde auf die bereits ausführlichen Positionspapiere zu den Themen Gesundheit und Pflege, Öffentlicher Verkehr, Elemen-

122 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <https://www.staedtetag.at/fileadmin/staedtetag.at/2023/documents/Resolution_72_Staedtetag.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.1.2024).

tarpädagogik, Ganztagschule, Klima und Grundsteuer verwiesen, die die wichtigsten Forderungen ua auch für die kommenden Regierungsverhandlungen zusammenfassen.

4. **Österreichischer Gemeindetag**

Von 21. bis 22. Juni 2023 fand der 69. Österreichische Gemeindetag in Innsbruck unter dem Motto „**Lokal. Regional. Europäisch. Gemeinden im Herzen Europas**“ statt. Im Rahmen der Sitzung des Bundesvorstandes hat das höchste Gremium des Österreichischen Gemeindebundes parteiübergreifend eine Resolution beschlossen.

Mit der Resolution „**Finanzausgleich ab 2024: Kommunale Strukturen und Finanzen stärken**“ will der Gemeindebund die finanziellen Rahmenbedingungen aller Kommunen absichern. Die Gemeinden – und auch die Länder – sind in vielen Bereichen von einer hohen Ausgabendynamik betroffen, wie etwa in den Kindergärten, Schulen sowie im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich. Daher fordert der Bundesvorstand ua eine substantielle Erhöhung des Anteils der Gemeinden an den Ertragsanteilen von derzeit 11,849 % auf 14,55 %.¹²³

123 Die Resolution ist in Anhang 9 abgedruckt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das **Finanzausgleichsgesetz 2017** (FAG 2017, BGBl I 116/2016). Dieses wurde im Berichtsjahr insgesamt **zwei Mal novelliert**:

1.1.2. Mit der ersten Novelle zum FAG 2017 (BGBl I 112/2023) wurden die sich aus der **Umstellung der ORF-Finanzierung** ergebenden Anpassungen umgesetzt:

- Die bisherige Ermächtigung der Länder für die Erhebung von Landes(Gemeinde)abgaben auf Rundfunkempfangseinrichtungen wurde durch eine Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben auf Wohnsitze im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024¹²⁴ ersetzt.
- Der Ersatz des Vorsteuerabzuges durch eine Kompensation an den ORF wurde durch einen Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer finanzausgleichsrechtlich neutralisiert.

1.1.3. Die zweite Änderung des FAG 2017 (BGBl I 168/2023) war vor dem Hintergrund der **Einigung der Finanzausgleichspartner auf einen neuen Finanzausgleich** für die **Jahre 2024–2028** erforderlich. Im Sinne einer Rechtsbereinigung wurden jene Bestimmungen des FAG 2017 aufgehoben, deren zeitlicher Geltungsbereich über den 31. Dezember 2023 hinausgegangen wäre. Das betraf die mit dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 zusammenhängenden Bestimmungen (§ 9 Abs 2 Z 1a, § 13 Abs 1 und § 16 Abs 1 Z 10 und 10a), die Verjährungsbestimmung für vermögensrechtliche Ansprüche (§ 30 Abs 2) sowie das Finanzausgleichs-provisorium (§ 31 Abs 2).

1.1.4. Nach einer Verlängerung der Geltung des FAG 2017 um zwei Jahre, welche der COVID-19-Pandemie geschuldet war, ist am 3. Oktober 2023 eine Grundsatzeinigung zwischen den Finanzausgleichspartnern für einen **Finanzausgleich ab dem Jahr 2024** erzielt worden. Schließlich konnten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Gebietskörperschaften am 21. November 2023 auf ein **Paktum zum Finanzaus-**

124 BGBl I 112/2023.

gleich¹²⁵ verständigen, welches die Grundlage für das **FAG 2024**, BGBl I 168/2023, bildete.

Die wesentlichen Punkte des neuen FAG 2024 sind dabei ua folgende:

– **Einrichtung eines Zukunftsfonds:**

Mit diesem neuen Instrument mit einem Volumen von 1,1 Mrd Euro/Jahr werden die Länder und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, bei denen sie – neben den Bereichen Gesundheit und Pflege – vor großen Herausforderungen stehen, und zwar in den Bereichen Elementarpädagogik (45,5 %, 2024: 500 Mio Euro), Wohnen und Sanieren (27,25 %, 2024: 300 Mio Euro) sowie Umwelt und Klima (27,25 %, 2024: 300 Mio Euro). Das Volumen des Zukunftsfonds wird ab dem Jahr 2025 entsprechend der Inflationsprognose der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose valorisiert, wodurch das Volumen bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode im Jahr 2028 auf 1,211 Mrd Euro steigen wird. Diese Mittel sind sowohl mit **allgemeinen als auch mit quantitativen Zielen** verbunden, für deren Erreichung die Mittel von den Ländern und Gemeinden zu verwenden sind. Eine widmungswidrige Verwendung der finanziellen Mittel wird allerdings nicht sanktioniert.

- Die bisher in § 24 FAG 2017 geregelte **Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden** iHv 300 Mio Euro wird fortgeführt und von 300 Mio Euro auf 600 Mio Euro/Jahr verdoppelt, wobei 120 Mio Euro davon für den Strukturfonds der Gemeinden (+60 Mio Euro) zu verwenden sind.
- Für den Bereich **Gesundheit** sind im Zeitraum 2024 bis 2028 durchschnittlich **973 Mio Euro pro Jahr an zusätzlichen Bundesmitteln** vorgesehen.
- Der **Pflegefonds wird im Jahr 2024 auf 1,1 Mrd Euro aufgestockt** und dieser Betrag in den weiteren Jahren erhöht. Die Vereinbarung über die 24-Stunden-Betreuung wird ebenso weitergeführt wie der Ausgleich für die Abschaffung des Pflegeregresses in der derzeitigen Höhe.
- In einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wird die Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine vollständige Einmeldung der Länder in die **Transparenzdatenbank**, auch den Hoheitsbereich, „sensible“

125 Das Paktum zur kommenden Finanzausgleichsperiode ist unter <<https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:fc193897-7238-4b07-971f-1703581536f5/Paktum%20zum%20FAG%202024.pdf>> (10.6.2024) abrufbar.

Förderungen und Förderungen, die von ausgelagerten Einheiten vergeben werden, betreffend, vereinbart.

Weitere Reformen sollen im Laufe der kommenden Finanzausgleichsperiode in **Arbeitsgruppen** vorbereitet werden, und zwar betreffend die **Grundsteuer B**, das „**Green Budgeting**“ sowie ein Modell einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten eines allfälligen Ankaufs von **Emissionszertifikaten** einschließlich der Tragung von allfälligen Sanktionszahlungen aufgrund internationaler Verpflichtungen. Arbeitsgruppen werden auch die Förderstruktur, insbesondere hinsichtlich Doppelgleisigkeiten, und Wirkungsindikatoren in bestimmten Förderbereichen behandeln.¹²⁶

1.2. *Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz*

1.2.1. Im Rahmen der im Berichtsjahr insgesamt drei Mal stattgefundenen Tagungen der Landesfinanzreferentenkonferenz nahm das Thema „**Finanzausgleich ab dem Jahr 2024**“ breiten Raum ein. So wurde in der Tagung vom 5. Mai 2023 aufgrund der überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pflege und Bildung eine **Erhöhung des vertikalen Schlüssels bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben** auf 24,959 % für die Länder und 14,550 % für die Gemeinden **gefordert**.¹²⁷ Dieser Forderung ist der Bund nicht nachgekommen, obwohl über das Instrument des Zukunftsfonds für diese Bereiche mehr finanzielle Mittel veranschlagt worden sind.

Weitere behandelte Themen waren beispielsweise die **Reform des Österreichischen Stabilitätspaktes**,¹²⁸ die **Verlängerung der Schwellenwertverordnung** in Zusammenhang mit Auftragsvergaben¹²⁹ sowie eine Anpassung der bestehenden Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze zur Haushaltsführung an die (neuen) Vorgaben der VRV 2015¹³⁰.

126 Vgl dazu ausführlich die EB zur RV 2305 BlgNR 27. GP, 1 ff.

127 VSt-13/1957 vom 5.5.2023.

128 VSt-3228/580 vom 5.5.2023.

129 VSt-1533/551 vom 5.5.2023.

130 Diese wurde mit BGBl II 93/2023 grundlegend geändert.

- 1.2.2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ist in ihrer zweiten Tagung am 12. Oktober 2023 neben anderen Themen¹³¹ auch dafür eingetreten, den konkreten **Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank** von den FAG-Verhandlungen zu entkoppeln. Gegen die vorgelegten Entwürfe des Bundes wurden beispielsweise Bedenken in Bezug auf die geplante dynamische Verweisung auf das Transparenzdatenbankgesetz erhoben. Im Ergebnis würde dies in einem hohen Maß zu einer **Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder** führen und dem Bund dadurch ein Instrumentarium zur Aushöhlung der Kompetenzen der Länder hinsichtlich der Gewährung von Förderungen und deren Abbildung in der Transparenzdatenbank in die Hand gegeben werden.¹³² Obwohl die genannte Vereinbarung nach Art 15a B-VG vom Paktum über den aktuellen Finanzausgleich letztlich mitumfasst war, ist es den Ländern gelungen, eine dynamische Verweisung auf das Transparenzdatenbankgesetz zu verhindern (siehe dazu Art 2 der Vereinbarung).
- 1.2.3. Rund einen Monat später, am 9. November 2023, fand sich die Landesfinanzreferentenkonferenz zu einer **außerordentlichen Tagung** ein und behandelte dort – neben weiteren Themen¹³³ – die Problematik des **Einnahmementfalles aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen des Bundes**. In einem zu diesem Thema gefassten Beschluss wurde der Bund ua aufgefordert, den Ländern die ihnen durch insbesondere das Erneuerbare-Wärme-Paket sowie das geplante Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 entstehenden Mindereinnahmen vor Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben dem Aufkommen (vgl § 9 Abs 2 FAG 2017) vollständig hinzuzurechnen. Zudem wurde betont, dass eine Koppelung/Junktimierung von Bundesfördermaßnahmen an/mit Fördermaßnahmen der Länder seitens der Länder grundsätzlich abgelehnt werde.

131 Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 (VSt-13/1973 vom 12.10.2023); Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung; Reform des ÖStP (VSt-3228/587 vom 12.10.2023); KIM-V (VSt-26/556 vom 12.10.2023).

132 Siehe dazu ausführlich Anhang 19.

133 Transparenzdatenbank (VSt-6571/255 vom 9.11.2023) sowie Wohn- und Heizkostenzuschuss (VSt-6337/2 vom 9.11.2023) etc.

2. **Fiskalrat**

2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates¹³⁴ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.¹³⁵ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrates werden in § 1 Abs 1 *leg cit* festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.

2.2. Im Berichtsjahr wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022 bis 2027 im Dezember** veröffentlicht. Dieser enthielt für die Länder und Gemeinden folgende relevante Punkte:

2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Trotz des starken Rückgangs der COVID-19-Hilfen um 12,0 Mrd Euro im Jahr 2022 führte das neuerlich sehr hohe Budgetdefizit im Umfang von 15,8 Mrd Euro zu einem deutlichen Anstieg der Staatsverschuldung. Das Budgetdefizit und Stock-Flow-Anpassungen¹³⁶ in der Höhe von 0,6 Mrd Euro ließen den gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstand im Jahr 2022 in Summe um 16,4 Mrd Euro ansteigen. Zum Jahresende 2022 betrug der Bruttoschuldenstand 350,7 Mrd Euro.

Das hohe Budgetdefizit 2022 ist die Hauptursache für den Anstieg der Verschuldung auf Bundesebene um 17,8 Mrd Euro. Ein weiterer

134 BGBl I 149/2013.

135 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABI L 2013/140, 11.

136 Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstandes, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Siehe dazu *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022–2027 (2023) 38.

Teil des Anstiegs kann durch das zusätzliche Volumen an Rechtsträgerfinanzierungen für Einheiten der Bundesebene im Umfang von 3,3 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt werden. Der Anstieg der Verschuldung der ÖBB aus den Vorjahren, der auch dem Bund zugeordnet wird, setzte sich im Jahr 2022 fort (+3,2 Mrd Euro auf 28,6 Mrd Euro). Die **Budgetüberschüsse der Landes- und Gemeindeebene** führten hingegen zu einer Reduktion der Bruttoverschuldungen im Umfang von 0,5 bzw 0,1 Mrd Euro. Die Verschuldung der Sozialversicherung ging im Jahresverlauf 2022 ebenfalls von 1,2 Mrd auf 0,9 Mrd Euro zurück.¹³⁷

- 2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.¹³⁸ Darin wird zunächst festgestellt, dass sich der **Finanzierungssaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2022 um rund 5,2 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr beträchtlich verbessert hat. Nach einem Maastricht-Defizit in Höhe von 2,3 Mrd Euro oder 0,6 % des BIP im Vorjahr verzeichneten die beiden Subsektoren im Jahr 2022 zusammen einen Budgetüberschuss in Höhe von 2,9 Mrd Euro oder 0,6 % des BIP. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war die enorme Dynamik der Einnahmen, die 2022 im Sog des Konjunkturaufschwungs um 12,6 % im Jahresabstand anstiegen (5-Jahresdurchschnitt: +5,5%). Zudem ließ die Ausgabendynamik 2022 nach, nachdem sie im Jahr 2021 noch wesentlich durch die Corona-Pandemie getrieben wurde: Der Anstieg der Ausgaben der Landes- und Gemeindeebene verlief mit 4,6 % im Jahresabstand leicht unterdurchschnittlich.¹³⁹
- 2.2.3. Der Fiskalrat erwartet **mittelfristig auf Basis seiner aktuellen Herbst-Fiskalprognose trotz auslaufender Krisenunterstützungen weiterhin hohe Budgetdefizite**. Die Staatsschuldenquote geht auch in der mittleren Frist nur leicht zurück. Dieser Entwicklung liegt eine **expansive Fiskalpolitik** zugrunde, die aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen **nicht gerechtfertigt scheint**. Laut FISK-Prognose werden **Vorgaben der Europäischen Fiskalregeln klar verfehlt**. Die mittelfristig zu hohe Schuldenquote und das strukturelle Defizit bedeuten weiters eine deutliche Verschlechterung der budgetären Ausgangslage für erforderliche Zukunftsinvestitionen und gefährden die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Österreichs. Der Fiskalrat mahnt „[i]n Zeiten multipler Krisen und großer Unsicherheit, einer altern-

137 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 38.

138 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 64 ff.

139 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 64.

den Bevölkerung und drohender Kosten aufgrund der Verfehlung von Klimazielen [...]“ daher budgetäre Spielräume ein, um für künftige Herausforderungen gewappnet zu sein und nötige Zukunftsinvestitionen tätigen zu können.¹⁴⁰

2.2.4. Hinsichtlich der Einigung auf den Finanzausgleich 2024 bis 2028 kritisiert der Fiskalrat, dass die Zielvereinbarungen (im Zukunftsfonds) nicht mit Bindungswirkung ausgestaltet wurden, sodass im Fall von Zielverfehlungen weder das Maßnahmenportfolio zur Zielerreichung überarbeitet, noch die Auszahlung finanzieller Mittel zurückgestellt wird. Zusätzlich zur Einigung auf einen neuen Finanzausgleich sollen **Initiativen und wichtige Strukturreformen zur Erhöhung der Effizienz des Fiskalföderalismus** in Österreich forciert werden. Dazu zählen insbesondere die Herstellung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) und der fiskalischen Äquivalenz (Deckungsgleichheit zwischen Nutznießern eines öffentlichen Gutes und den Finanzierungsträgern), die Stärkung der Aufgabenorientierung unter Berücksichtigung einer Aufgabenreform, die **Stärkung der Abgabenaufonomie der Länder und Gemeinden** sowie die Entflechtung und Reduktion der intergouvernementalen Finanzierungsströme.¹⁴¹

2.2.5. Abschließend wird im Bericht (weiterhin) eine klare Einhaltung der **Haftungsobergrenzen** konstatiert. Durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG-Vereinbarung, BGBl I 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene vereinbart, die erstmals für das Jahr 2019 anzuwenden waren. Die Haftungsobergrenzen wurden im Jahr 2022 von den Ländern – wie schon bisher – deutlich unterschritten und insgesamt lediglich zu 37 % ausgeschöpft. Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze bei 48,5 % (2021: 48,3 %), die Bindungswirkung bzw Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb somit weiterhin gering.¹⁴²

140 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 7.

141 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 9.

142 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2022–2027, 79 f.

3. *Konsultationsmechanismus*

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, wurde dies im Berichtsjahr 2023 in insgesamt **58 Fällen** durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand, fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie befürchteter Mindereinnahmen. In **zwei Fällen** gab es ein Verlangen eines Bundeslandes nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999.¹⁴³

143 Anhang 10.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,¹⁴⁴ so auch im Berichtsjahr 2023. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁴⁵

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

2.1. Neben der im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen erfolgten Bund-Länder-Koordination gab es auch im Bereich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen im Berichtsjahr interessante Entwicklungen. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung¹⁴⁶ mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.¹⁴⁷

144 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), Bundesländer und Landtage (2012) 37 (52).

145 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich (2010); ferner *ders*, Austria's Cooperative Federalism, in: Bischof/Karlhofer (Hg), Austrian Federalism in Comparative Perspective (2015) 11 ff.

146 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

147 Vgl. umfassend *Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen (2015).

Gerade in jüngerer Vergangenheit wurde vom Instrument der Art 15a-Vereinbarungen häufiger als früher Gebrauch gemacht.¹⁴⁸ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.¹⁴⁹ Im Berichtsjahr hat sich der zunehmende Trend der Inanspruchnahme dieses Instruments der Bund-Länder-Zusammenarbeit weiter bestätigt, wie die folgenden Ausführungen aufzeigen. Allerdings standen im Jahr 2023 mehr Art 15a B-VG-Vereinbarungen in Diskussion als schlussendlich tatsächlich kundgemacht worden sind.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt der Einführung einer neuen Bundeskompetenz beschritten.¹⁵⁰ Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen,¹⁵¹ wenngleich einzuwenden ist, dass in bestimmten Konstellationen der Rechtsanwender vor gewisse Herausforderungen gestellt werden könnte (zB bei Widersprüchen zwischen Art 15a B-VG-Vereinbarung und damit korrelierendem Gesetz).

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** wurden im Berichtsjahr 2023 zwischen dem Bund und einzelnen Ländern **kundgemacht**:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE).¹⁵²

148 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

149 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22 341 ff.

150 Vgl dazu auch *Lukan*, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: Gotthard et al (Hg), Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends (2014) 17 (25).

151 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

152 BGBl I 147/2023; zB NÖ LGBl 52/2023.

Zwei Art 15a B-VG-Vereinbarungen sind im **Jahr 2023** zwischen dem Bund und dem Land Wien **ausverhandelt**, allerdings erst 2024 kundgemacht worden. Es handelt sich dabei um folgende Vereinbarungen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art 15a B-VG über die Verwaltungsüberprüfung des Projekts „INTERACT Office Vienna 2021–2027“ durch das Land Wien als Kontrollinstanz gemäß Art. 46 Abs. 3 der Interreg-Verordnung;¹⁵³
- Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Verrechnung der Differenzbeträge zwischen den Kostenhöchstsätzen der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG und den tatsächlich entstandenen Kosten für sämtliche in organisierten Unterkünften untergebrachten Personen inklusive der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von vulnerablen Personengruppen ermöglicht werden soll (Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund – Wien).¹⁵⁴

2.3. Außerdem sind im Berichtsjahr **Verhandlungen** – auch in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich 2024 – zu folgenden Vereinbarungen **zwischen dem Bund und den Ländern** geführt worden:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens;
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird;¹⁵⁵
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“);¹⁵⁶
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen

153 BGBl I 4/2024; W LGBl 10/2024.

154 BGBl I 1/2024; W LGBl 1/2024.

155 Die vier soeben genannten Vereinbarungen waren Teil des Paktums zum Finanzausgleich ab 2024 und wurden als Regierungsvorlagen im Ministerrat am 22. November 2023 behandelt.

156 Siehe dazu RV 2315 BlgNR 27. GP.

dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird;¹⁵⁷

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2024 bis 2028.¹⁵⁸

In **Diskussion** stand im Jahr 2023 schließlich der Abschluss bzw die Ausarbeitung folgender Vereinbarungen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung;
- Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe;¹⁵⁹
- Vereinbarung zwischen den Ländern über einen Kostenersatz bei stationärer Pflege.¹⁶⁰

2.4. Im Berichtsjahr ist **keine neue Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern untereinander** in Kraft getreten. Allerdings wurde die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen im Berichtsjahr geändert (LGBl Vbg 34/2023 sowie LGBl T 53/2023). Die geänderte Vereinbarung trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Hervorzuheben ist, dass es sich dabei um den einzigen durchgängig rechtlich verbindlich festgelegten und vermarkten Grenzverlauf zwischen zwei Bundesländern handelt.

2.5. Im Allgemeinen ist bezüglich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass die Anzahl der Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern seit dem Jahr 2000 merklich zugenommen hat. Für das Berichtsjahr ist festzuhalten, dass zwischen dem Bund und den Ländern nicht so viele Vereinbarungen wie im Vorjahr abgeschlossen wurden, im Gefolge der Finanzausgleichsverhandlungen allerdings mehrere Vereinbarungen bereits inhaltlich akkordiert worden sind, mit deren Abschluss im Jahr 2024 zu rechnen ist. Unabhängig von den

157 Siehe RV 2313 BlgNR 27. GP. Mittlerweile ist diese Vereinbarung in einigen Bundesländern (zB NÖ LGBl 18/2024 oder Vbg LGBl 21/2024) kundgemacht worden.

158 Siehe dazu RV 2311 BlgNR 27. GP.

159 Vgl dazu den Beschluss der LandessozialreferentInnenkonferenz vom 23. Juni 2023, VSt-4694/13 vom 26.6.2023.

160 Beratungen dazu fanden ebenso in der LandessozialreferentInnenkonferenz am 23. Juni 2023 statt.

FAG-Verhandlungen zeigt sich auch in anderen Bereichen der Wunsch nach einer aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit in Form von staatsrechtlichen Vereinbarungen.

3. **Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene**

3.1. *Überblick*

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr hinsichtlich der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union zunächst die kompetenzrechtlichen Auswirkungen des Digital Services Act (DSA), der seit 17. Jänner 2024 als EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, von Interesse.¹⁶¹ Darüber hinaus stand 2023 auf europäischer Ebene angesichts der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Strom- und Energiepreiskrise der Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes im Fokus. Diskussionen entfachte in Österreich zudem auch der Vorschlag der Europäischen Kommission über eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur. Auch dieses Berichtsjahr war insgesamt von der rechtzeitigen Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geprägt.¹⁶²

3.2. *Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG*

3.2.1. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**¹⁶³ nach Art 23d B-VG¹⁶⁴ wurden im Jahr 2023 von den Ländern **neun einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen und ferner **acht gemeinsame Länderstellungnahmen**¹⁶⁵ in EU-Angelegenheiten, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen, abgegeben. Folgende Stellungnahmen sind dabei hervorzuheben:

161 Siehe hierzu auch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zum Thema „Übertragung von Zuständigkeiten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) aufgrund des Digital Services Act (DSA)“ vom 7. Juni 2023 (VSt-3984 vom 7.6.2023).

162 Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 2015, 143 ff.

163 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359 ff.

164 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl 775/1992 idF BGBl I 2/2008 oder zB Vbg LGBl 47/1992).

165 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 12.

3.2.2 Bereits im Jahr 2022 hatte die Europäische Kommission einen **Vorschlag** für eine **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur**, KOM(2022) 304 endgültig, vorgelegt. Dieser wird in den Tagungen der Ratsarbeitsgruppe (RAG) „Umwelt“ beraten. Bereits im vergangenen Jahr wurde dazu von den österreichischen Bundesländern eine ablehnende Haltung eingenommen, zumal der vorgelegte Verordnungsentwurf aus ihrer Sicht in mehrfacher Hinsicht die **Prinzipien der Einzelermächtigung** und der **Verhältnismäßigkeit** verletze.¹⁶⁶ Dazu wurde auch eine entsprechende einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art 23d Abs 2 B-VG ausgearbeitet. Im Berichtsjahr legten die Länder nun eine **aktualisierte und ergänzte einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG** zu obigem Verordnungsvorschlag vor.

Inhaltlich werden darin im Wesentlichen (auszugsweise) folgende Kritikpunkte geäußert:

- Aus Sicht der Länder bleibt unklar, wie sich die als **Zwischenziel für 2030** bestimmte **20 %-Flächenvorgabe** (Art 1 Abs 2) zu den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen sowohl zeitlich als auch umfangreich detailliert festgelegten Handlungs- bzw Zielverpflichtungen verhält. Vor diesem Hintergrund sollte Art 1 Abs 2 zur Gänze entfallen.
- In Bezug auf das in Art 4 Abs 6 geregelte Verschlechterungsverbot für von Wiederherstellungsmaßnahmen betroffenen Gebieten **wird gefordert, dass anstelle einer „Erfolgsverpflichtung“ eine Maßnahmenverpflichtung bzw Handlungsverpflichtung vorgesehen wird**, da der ökologische Zustand von Lebensraumflächen von verschiedenen, vom Menschen vielfach nicht beeinflussbaren Faktoren bestimmt wird.
- Zudem wird gefordert, dass das in **Art 4 Abs 6 geregelte Verschlechterungsverbot** und die **Ausnahmeregelung in Art 4 Abs 8** für die in Wiederherstellungsgebieten befindlichen Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I **nicht strenger ausgestaltet werden sollte, als es die Habitat-RL für Vorkommen in Natura 2000-Gebieten vorsieht**.
- Ein zentrale Forderung der Länder besteht außerdem darin, **dass in Art 11 Abs 1 zusätzlich die Möglichkeit zur Erlassung mehrerer Wiederherstellungspläne vorgesehen** werden sollte. Kritik

166 Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht (2022) 95 f.

wird ebenso an der Bewertung und Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne (Art 11–15) geübt.¹⁶⁷

Unabhängig davon ist in Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren auf Unionsebene grundsätzlich hervorzuheben, dass zwar unionsseitig regelmäßig die Möglichkeit eingeräumt wird, zu Ergebnissen von Ratsarbeitsgruppen Stellungnahmen abzugeben, die dabei vorgegebenen **Fristen** allerdings derart **kurz** bemessen und die übermittelten, zumeist englischen Dokumente derart umfangreich sind, dass eine **wirksame Beteiligung der Länder im laufenden Prozess nicht möglich ist**. Dies ist vor allem bei Vorhaben kritisch zu sehen, die Landeskompetenzen in **erheblichem Ausmaß** betreffen und insoweit auch von den Ländern, insbesondere im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen, besser beurteilt werden können, wie dies etwa bei der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur der Fall. In Bezug auf letztere wurden zudem die in zwei umfangreichen einheitlichen Länderstellungnahmen geäußerten Länderinteressen durch das zuständige Bundesministerium **nur äußerst zurückhaltend vertreten** und haben insofern auf Unionsebene kaum Niederschlag gefunden.¹⁶⁸

Die **Frage der Bindungswirkung einer einheitlichen Länderstellungnahme** (und ein mögliches Abgehen davon) beschäftigte die österreichische Innenpolitik hinsichtlich dieses Verordnungsvorschlages (bzw auch in Bezug auf die Absenkung des Schutzstatus von Wölfen) im Frühjahr 2024 intensiv. Dazu sind auch verschiedene Rechtsmeinungen vertreten worden.¹⁶⁹ Relativ klar scheint zu sein, dass **ein informelles Abstimmen eines oder mehrerer Bundesländer nicht ausreicht**, die Bindungswirkung einer einheitlichen Länderstellungnahme aufzuheben. Gute Argumente, insbesondere die **bisherige Verwaltungspraxis**, wonach die Abänderung einheitlicher Länderstellungnahmen im selben Verfahren zustande gekommen ist wie der ursprüngliche Beschluss für eine solche, sprechen **für die Notwendigkeit eines „contrarius actus“**. Dies würde mangels einer expliziten

167 Aufgrund des Umfangs der einheitlichen ergänzten und aktualisierten Länderstellungnahme (VSt-4791/198 vom 15.5.2023) zum in Rede stehenden EU-Vorschlag zur Wiederherstellung der Natur werden an dieser Stelle nur die wesentlichsten Kritikpunkte behandelt.

168 Vgl dazu auch <https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20231201_OTS0090/gesetz-zur-wiederherstellung-der-natur-bundesministerin-gewessler-darf-sich-nicht-ueber-bundeslaender-hinwegsetzen> (zuletzt abgerufen am 15.5.2024).

169 Siehe dazu „Weg zur Renaturierung ‚absolutes Neuland‘“, in: tirol.orf.at vom 23.5.2024, <<https://tirol.orf.at/stories/3258217/>> (zuletzt abgerufen am 25.6.2024); oder auch „Gewessler gegen alle: Worum es im Streit um die Natur geht“, in: kurier.at vom 27.5.2024, <<https://kurier.at/politik/inland/frage-antwort-gewessler-renaturierung-eu-spoe-wien-streit/402905460>> (zuletzt abgerufen am 25.6.2024).

Regelung in der Geschäftsordnung der Landeshauptleutekonferenz dann aber auch bedeuten, dass von einer auf einem Beschluss dieses Gremiums beruhenden Stellungnahme wiederum nur einstimmig abgerückt werden könnte, da Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz nach völlig herrschender Praxis nur einstimmig zustande kommen.

- 3.2.3. Positiv hervorzuheben ist, dass den von den Ländern in der einheitlichen Länderstellungnahme vom 13. März 2023 (VSt-2870/211) vorgebrachten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken zum **Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 91/271EWG über die Behandlung kommunaler Abwässer** weitestgehend in der Richtlinienüberarbeitung Rechnung getragen wurde (VSt-2870/263). Vor diesem Hintergrund konnte aus Sicht der Länder dem aufgrund der Verhandlungen derzeit vorliegenden Ergebnis der Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie zugestimmt werden.
- 3.2.4. Eine weitere einheitliche Länderstellungnahme wurde betreffend den **Vorschlag einer Verordnung über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union** – Vorschlag, KOM(2022) 720 endgültig, erstattet. Der Verordnungsvorschlag soll die grenzüberschreitende Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden, fördern. Er gilt für alle öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten sowie für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union. Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit der Netz- und Informationssysteme der Verwaltungen, zusammenzuarbeiten, und so die Erbringung öffentlicher Dienste über Ländergrenzen, Sektoren und Organisationsgrenzen hinweg nahtlos zu gestalten. In der umfassenden einheitlichen Länderstellungnahme (VSt-6032/3) wurde zusammengefasst festgehalten, dass der Vorschlag **kompetenzrechtlich zumindest zu hinterfragen** sei, bezüglich des Inhalts der an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungen eine verfehlte Rechtsform aufweise, grundsätzlich zwar mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen sei, aber in **mehreren Punkten gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip** verstoße.
- 3.2.5. Hinsichtlich der gemeinsamen Länderstellungnahmen ist zunächst jene bezüglich des Mahnschreibens der Europäischen Kommission vom 29. September 2022 betreffend das **Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2022/2056** betreffend Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten, Verstöße gegen FFH-RL 92/43/EWG, Vogelschutz-RL 2009/147/EG, Umweltinformations-RL 2003/4/EG erwähnenswert. In einer knapp 100-seitigen Abhandlung wird im Wesentlichen

festgehalten, dass **den Anforderungen des Art 6 FFH-Richtlinie** zur Festlegung von Erhaltungszielen und darauf aufbauenden Erhaltungsmaßnahmen bei Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger Rechtsgrundlagen und ergänzender Schutzinstrumente im Sinne der Judikatur **vollumfänglich entsprochen wird**.

- 3.2.6. In einer weiteren gemeinsamen Länderstellungnahme zum **Vorschlag** für eine **Richtlinie für eine Überwachung und Resilienz von Böden**, KOM(2023) 416 endgültig, beschäftigen sich die Länder ausführlich mit dem geplanten Regelwerk, und gehen dabei primär der Frage nach, ob dieser Vorschlag einen Mehrwert für den Bodenschutz gegenüber den bisherigen Aktivitäten und Regelungen der Länder leisten kann oder ob damit ein überbordender Verwaltungs- und Finanzaufwand verbunden ist. Die Bundesländer bringen sich damit in die Verhandlungen zum Gesetzesvorschlag der EU aktiv ein und greifen die von der Präsidentschaft angebotene Möglichkeit, entsprechende Fragen zum Inhalt der Richtlinie an die Europäische Kommission zu stellen, mit dieser gemeinsamen Länderstellungnahme auf.
- 3.2.6. Eine gemeinsame Länderstellungnahme ist zudem hinsichtlich der Neugestaltung der **EU-Fiskalregeln und deren Auswirkungen auf den Österreichischen Stabilitätspakt**¹⁷⁰ beschlossen worden. Darin wird an der im Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 5. Mai 2023 (VSt-3228/580) vertretenen Grundsatzposition festgehalten. Dort wird beispielsweise artikuliert, dass mit der Reform der EU-Fiskalregeln (mit den dort näher ausgeführten neuen Kriterien) die Einhaltung der Fiskalregeln für Bund und Länder entsprechend dem ÖStP 2012 in der derzeitigen Form ab dem 1. Jänner 2024 nicht mehr möglich wäre. Zudem könne eine Neufassung des ÖStP 2012 ab dem Jahr 2024 aus Sicht der Länder nur dann erfolgen, wenn das FAG, die Gesundheitsfinanzierung und die Pflegefinanzierung vorab einvernehmlich festgelegt sind.

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

- 3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raum-**

170 Reform der wirtschaftlichen Steuerung; Neugestaltung der EU-Fiskalregeln; Vorschläge der EK: COM(2023) 240, 241 und 242 final.

ordnungskonferenz und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion sind ebenso der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** zu erwähnen.

- 3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreterinnen bzw Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.¹⁷¹ Im Berichtsjahr 2023 fand **keine Sitzung** des **Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** statt.
- 3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.¹⁷² Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.gv.at/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar. Im Berichtsjahr 2023 fand **eine Sitzung** am 27. Juni 2023 zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in Russland und deren Auswirkungen“ statt.
- 3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** (AdR) als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Die beiden Institutionen sind auch für die österreichischen Länder von besonderem Interesse.
- 3.3.5. Der **AdR** besteht aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.¹⁷³ Seine

171 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

172 § 3 Abs 2 Z 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

173 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei von letzteren abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 hatte, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die Leitung der österreichischen Delegation im AdR inne. Im Berichtsjahr übergab Tirol die Leitung an Vorarlberg. 2023 fanden insgesamt **sechs Plenarversammlungen** des AdR (153.–158.) statt.¹⁷⁴

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr die Themen **Umweltschutz** und **Klimawandel** sowie **Verkehr** und **Energie**, zu denen zahlreiche Entschlüsse und Stellungnahmen verabschiedet wurden.¹⁷⁵

Mit Beschluss des Präsidiums des Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2018 wurde als Folgemaßnahme zur Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „weniger, aber effizienteres Handeln“ ein Pilotprojekt für ein Netz regionaler Knotenpunkte zur Bewertung der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen.¹⁷⁶ Ziel des **Netzwerks regionaler Hubs** (Kontaktstellen), das vom Ausschuss der Regionen koordiniert wird, ist es, die Erfahrungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wirksamer in die EU-Politikgestaltung einfließen zu lassen. Die im Jahr 2021 vom AdR geschaffene neue Generation des Netzwerks regionaler Hubs (**RegHub 2.0**) ist im Berichtsjahr fortgeführt worden. Dessen Mitglieder überwachen die Umsetzung der EU-Politik vor Ort und stellen sicher, dass die Stimmen Hunderter lokaler und regionaler Interessenträger bei der Bewertung dieser Politik auf europäischer Ebene berücksichtigt werden. Das

174 Vgl. dazu eingehend Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.3.

175 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>> (zuletzt abgerufen am 25.6.2024).

176 Siehe *Institut für Föderalismus*, 43. Bericht (2018) 94.

RegHub-Netzwerk umfasst derzeit 46 Mitglieder, zehn Beobachter und ein assoziiertes Gremium. Mit Vorarlberg ist auch eine österreichische Region im RegHub-Netzwerk (Bodensee RegHub) vertreten. Darüber hinaus ist RegHub eine integrierte Untergruppe der Plattform „Fit for Future“ der Europäischen Kommission.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „**Regional Parliament Exchange**“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Er unterstützt diese bei der Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei möglicher Konsultation durch die nationalen Parlamente.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 306 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 46 Staaten.¹⁷⁷ Der Kongress selbst setzt sich aus zwei Kammern zusammen, wobei eine die Regionen und die andere die Gemeinden repräsentiert. Seit Oktober 2023 ist *Marc Cools* (Belgien) Präsident des KGRE. Er folgte auf *Harald Sonderegger*, der zuvor zwei Jahre lang als Präsident des KGRE fungierte.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt **zwei Tagungen** statt. Zunächst hielt der KGRE am 21.–23. März 2023 seine 44. Sitzung ab. In dieser Sitzung wurde unter anderem ein weiteres Mal der russische Angriffskrieg auf die Ukraine thematisiert, ebenso sind regionale Strategien zum Schutz der Umwelt sowie ein Bericht zu Wahlbeobachtungen seitens einer Delegation des KGRE in Bosnien und Herzegowina im vergangenen Jahr debattiert worden. Die 45. Sitzung vom 24.–26. Oktober 2023 stand erneut im Zeichen des weiter andauernden Krieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine. In dieser Sitzung wurden zudem der neue Präsident sowie die Vorsitzenden der Kammern des

177 Aufgrund des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine wurde Russland aus dem Europarat ausgeschlossen, der nunmehr nur noch 46 statt 47 Mitgliedstaaten hat.

Kongresses (und ihre Stellvertreter) gewählt. Auf der Tagesordnung standen Monitoring-Berichte über die Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Estland, Irland und der Slowakei. „Gewalt gegen lokale und regionale Mandatsträger“, „Die Rolle der Regionen bei der Energiewende“, „Die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung: regionale Erfahrungen und Lehren“ und „Lokale und regionale Medien: Wächter der Demokratie, Hüter des gemeinschaftlichen Zusammenhalts“ waren die Themen der Berichte, die ebenfalls auf der Sitzung diskutiert worden sind.

3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr ausgezeichnet und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Zu bemerken ist weiters, dass **die Beschleunigung der Abhandlung von Vertragsverletzungsverfahren** zur Nichtumsetzung von Richtlinien seitens der Europäischen Kommission einen **verstärkten Druck zur fristgerechten Umsetzung** erzeugt hat.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2023 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw. Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw. fortgeführt. Von besonderer Relevanz für die Länder sind (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2022/2056 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit in Umweltinformationen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 betreffend Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft;

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionen-RL“);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend nicht vollständiger Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; mit Gründen versehene Stellungnahme);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2023/0043 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie (mit Gründen versehene Stellungnahme);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2023/2172 betreffend Säumnis der Vorlage eines Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) für den Zeitraum 2021-2020 (Aufforderungsschreiben).

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

4.1. Überblick

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. Landeshauptleutekonferenz

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2023 am 7. Juni im nordburgenländischen Andau und am 3. November in Villach unter dem Vorsitz Burgenlands bzw Kärntens.

In der Konferenz im Juni standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung (VSt-1712/597 vom 7.6.2023);
- Vergaberecht; unbefristete Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 (VSt-1533/555 vom 7.6.2023);
- Übertragung von Zuständigkeiten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) aufgrund des Digital Services Act (DSA) (VSt-3987 vom 7.6.2023);¹⁷⁸
- Vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (VSt-13/1963 vom 7.6.2023);¹⁷⁹
- Medikamentenlogistik (VSt-103/32 vom 7.6.2023).

Im Rahmen der zweiten Landeshauptleutekonferenz im November 2023 wurden folgende föderalismusrelevante Themen bzw. Angelegenheiten behandelt:

- Anhebung der Untergrenze der Mittel für die Beschaffung von Einsatzgeräten nach dem Katastrophenfondsgesetz (VSt-52/513 vom 6.11.2023);
- Umsetzung der Agenda 2030 (VSt-7490/35 vom 6.11.2023);¹⁸⁰
- Ausstehende Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012 (VSt-401/118 vom 6.11.2023);
- Hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union; Resilienz kritischer Einrichtungen (VSt-6826/4 vom 6.11.2023);¹⁸¹
- Gesetzliches Preisanpassungsrecht im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (VSt-1776/358 vom 6.11.2023);
- FAG – Einigung und Verhandlungsstatus (VSt-13/1976 vom 3.11.2023);¹⁸²
- Forcierung des flächendeckenden Ausbaus der Breitbandnetze (VSt-7144/33 vom 6.11.2023).

Darüber hinaus fand eine weitere **außerordentliche Landeshauptleutekonferenz** am 18. September 2023 zum Thema „**Finanzausgleich**“

178 Siehe Anhang 13.

179 Siehe Anhang 14.

180 Siehe Anhang 15.

181 Siehe Anhang 16.

182 Siehe Anhang 17.

ab dem Jahr 2024“ statt, in der dieses Thema aber lediglich beraten worden ist, jedoch keine Beschlüsse gefasst worden sind.

4.3. *Landesfinanzreferentenkonferenz*

Die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 5. Mai im Burgenland sowie am 12. Oktober in Kärnten waren ebenfalls bedeutend. Bei den ordentlichen Tagungen befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 (VSt-13/1957 vom 5.5.2023 und VSt-13/1973 vom 12.10.2023);¹⁸³
- Verlängerung der Schwellenwertverordnung (VSt-1533/551 vom 5.5.2023);
- VRV 2015; Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung; weitere Vorgehensweise nach der Novelle, BGBl. II Nr. 93/2023 (VSt-6275/22 vom 5.5.2023);
- Reform des ÖStP; aktueller Stand (VSt-3228/580 vom 5.5.2023);¹⁸⁴
- COVID-19-Kostentragung (VSt-4247/1 vom 5.5.2023);
- Transparenzdatenbank (VSt-6571/254 vom 12.10.2023);¹⁸⁵
- Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung; Reform des ÖStP (VSt-3228/587 vom 12.10.2023);
- KIM-V (VSt-26/556 vom 12.10.2023).

In einer **außerordentlichen Tagung** am 9. November 2023 fasste die Landesfinanzreferentenkonferenz Beschlüsse zu folgenden Themen:

- Einnahmenentfall aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen des Bundes (VSt-1459/301 vom 9.11.2023);
- Transparenzdatenbank (VSt-6571/255 vom 9.11.2023);
- Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes (VSt-6337/2 vom 9.11.2023).

183 Vgl vorangehend Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 1.1.4. und 1.2.1.

184 Siehe Anhang 18.

185 Siehe Anhang 19.

4.4. Landtagspräsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr 2023 tagte die **Landtagspräsidentenkonferenz** zunächst am 19. Juni unter dem Vorsitz Kärntens. Diese Tagung diente der Vorbereitung der (tags darauf stattfindenden) **Gemeinsamen Landtagspräsidentenkonferenz**¹⁸⁶ sowie der Fassung des Beschlusses zum Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2023.¹⁸⁷ Die zweite Tagung fand unter dem Vorsitz Wiens am 25. September 2023 statt. In dieser Tagung beschäftigte man sich intensiv mit dem Thema „Klima – die Herausforderungen unserer Zeit“ sowie mit der **Informationsfreiheit**¹⁸⁸, jeweils aber, ohne einen Beschluss darüber zu fassen.

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich der Gesetzesentwürfe auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus¹⁸⁹ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁹⁰

186 Die Gemeinsame Länderkonferenz fand in Ostwestfalen statt. Die Präsidentinnen und Präsidenten der 27 deutschsprachigen Landtage aus Deutschland, Österreich, Südtirol und der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien haben in diesem Rahmen eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Demokratie erarbeitet. Mit der verabschiedeten „Westfälischen Erklärung“ vereinbarten die Spitzen der Parlamente, mit Angeboten zur politischen Bildung und mit Kommunikation die Demokratie zu stärken. Um gerade Landespolitik noch sichtbarer zu machen, soll jährlich der 15. September, der Internationale Tag der Demokratie, in allen Ländern begangen und auf die Stärke der Demokratie hingewiesen werden.

187 Die Preisverleihung fand im Rahmen der Landtagspräsidentenkonferenz am 25. September 2023 in Wien statt.

188 Datenschutz, DSGVO (VSt-6899/117 vom 2.10.2023) und EU-RL-Vorschlag zur Korruptionsbekämpfung (VSt-6436/5 vom 2.10.2023).

189 BGBl I 35/1999.

190 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile ein Jahrzehnt in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

In der überwiegenden Zahl der Entwürfe für Regelungsvorhaben wird jedoch lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen, selbst bei relativ umfangreichen Vorhaben. Dabei wird nicht immer ausreichend dargetan, ob sämtliche Voraussetzungen des § 7 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV im Einzelfall auch vorliegen. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese vielfach sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden. Dennoch werden bei umfangreichen Vorhaben wiederkehrend nicht sämtliche Faktoren, die eine finanzielle Auswirkung indizieren, als Grundlage für die Berechnung herangezogen, was dazu führt, dass die Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt werden. Berechnet wird regelmäßig auch nur der typische „Standardfall“. Der Umstand, dass beispielsweise in einem bestimmten Ausmaß gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel erhoben werden, wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen.

5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen. Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2023 bei **35 versendeten Entwürfen** teilweise **erheblich unterschritten**.¹⁹¹

Gerade logistische Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen wurden zudem mehrfach einer sehr kurzen Begutachtung

191 Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht (2023) 90, wonach Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts betroffen waren.

unterzogen. An dieser Stelle sind unter anderem folgende Entwürfe beispielhaft anzuführen:

- Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und Verordnungen, zugesendet mit Schreiben vom 24. April 2023, Fristende: 12. Mai 2023;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen erlassen wird und die Bundesabgabenordnung sowie das Unternehmensgesetzbuch geändert werden, zugesendet mit Schreiben vom 27. November 2023, Fristende: 5. Dezember 2023;
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Gebührengesetz 1957, das Privathochschulgesetz, das Fachhochschulgesetz und das IST-Austria-Gesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023), zugesendet mit Schreiben vom 11. Oktober 2023, Fristende: 25. Oktober 2023.

5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen nicht vorgesehen.¹⁹²

5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2023 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation bestehe im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtags Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2023 insgesamt 77 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 1. Dezember 2023).¹⁹³

192 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

193 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (27/2), Niederösterreich (2/2), Oberösterreich (15/3), Steiermark (7/1), Vorarlberg (16/0) und Wien (2/0). Vgl dazu *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht (2023)* 91.

6. *Gemeinsame Kooperationseinrichtungen*

6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2023 gab es zwar keine neuen Veröffentlichungen in der **ÖROK-Schriftenreihe**, dennoch wurden zwei Broschüren/Empfehlungen zu folgenden Themen veröffentlicht:

- „ÖROK-Empfehlung Nr. 58: Raum für Baukultur. Orts- und Stadtkerne stärken sowie Raum für Baukultur eröffnen“
- „Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich 2022“.

6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.¹⁹⁴ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Er-

194 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBl Tirol 55/2013).

klärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.¹⁹⁵

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG¹⁹⁶ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.¹⁹⁷ Im Jahr 2023 wurde in einer Publikation beispielsweise die Flächeninanspruchnahme und ihre Wirkfaktoren in der Ostregion näher analysiert.
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG¹⁹⁸ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2023 ihre Tätigkeit fortgesetzt.¹⁹⁹
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Art 15a B-VG Ländervereinbarung im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2023 unter dem Vorsitz des Landes Steiermark fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe

195 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/> (21.5.2023).

196 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“ (zB LGBl Niederösterreich 0800-0).

197 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at/> (21.5.2023).

198 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ (zB LGBl Ktn 30/1980).

199 Im Jahr 2023 wurden insgesamt acht Schulbücher zur Begutachtung eingereicht, wovon die Schulbuchkommission alle Bücher als „geeignet“ eingestuft wurden.

tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²⁰⁰

In bisher 111 teils zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit fünf Tagungen im Jahr 2023) wurden seit der Gründung des Rates bis 31.12.2023 insgesamt 567 Gutachten (somit 45 Gutachten im Jahr 2023) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.

7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2023 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die

200 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²⁰¹

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu erblicken, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.²⁰²

7.3. *Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen*

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **RLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die RLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²⁰³ Eine wichtige Rolle kommt der RLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeb-

201 Vgl. *Weber T*, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2017) Rz 1.

202 Vgl. *Bußjäger*, Die Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen, ZÖR 2013, 111 ff.

203 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

lichen Institutionen in Europa.²⁰⁴ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die LandtagspräsidentInnen mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Im Jahr 2023 fand die Regierungschefkonferenz in Bad Ragaz (CH) unter Vorsitz St. Gallens statt. Im Rahmen dieser Konferenz wurden auch zwei Resolutionen verabschiedet, die ganz im Zeichen des **Schwerpunktthemas „Wasserkraft“** standen.

Folgende Resolutionen wurden im Rahmen dieser Sitzung verabschiedet:

- Resolution zum Potenzial von grünem Wasserstoff im Alpenraum;
- Resolution zur Makroregionalen Strategie der EU für den Alpenraum (EUSALP).²⁰⁵

Darüber hinaus wurden in dieser Konferenz die Resolution vom 21. Oktober 2022 zum **Länderübergreifenden Wolfsmanagement** bekräftigt und die ersten Ergebnisse des Länderübergreifenden Wolfsmonitoring zur Kenntnis genommen. Ebenso haben die Regierungschefs den Leitungsausschuss beauftragt, sich zum Thema **grenzüberschreitende Energieversorgung** insbesondere mit dem Umgang bei Engpässen auszutauschen und Ergebnisse zu präsentieren. Dazu wurde bereits die Ausarbeitung einer Studie, welche die Energiekonzepte der Mitgliedsländer vergleichen und analysieren soll, in Auftrag gegeben.

Im Jahr 2024 wird **Tessin** den **Vorsitz der ARGE Alp** übernehmen. In der Präsidentschaft von Tessin wird der **Schwerpunkt weiterhin auf dem Thema Wasser und dessen nachhaltiger Nutzung** liegen. Am 19. Juni 2024 findet dazu eine Fachtagung zum Thema „Wasserstoff“ statt.

204 Vgl. *Bußjäger*, *The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?*, in: Abels/Eppler (Hg), *Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System* (2015) 309.

205 Die zwei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungschefkonferenz/resolutionen>> (21.5.2023).

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der **EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP)**. Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-Aktionsgruppen. Die Präsidentschaft der EUSALP hatte 2023 die Schweiz inne.²⁰⁶

- 7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²⁰⁷ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 43 Regionen aus dem Donauroum Europas. 41 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauroum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2023-2024 führt das **Komitat Győr-Moson-Sopron** (Ungarn) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löste damit die autonome Provinz Vojvodina (Serbien) ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, die Vertretung der ARGE nach außen sowie die inhaltliche Koordinierung.

- 7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**²⁰⁸ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2023 unter dem Vorsitz des Freistaats Bayern. Die 44. Konferenz

206 Vgl dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

207 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noe/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf>.

208 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org> (21.5.2023).

der Regierungschefs fand am 6. Dezember 2023 in München statt. Dort wurde auch das symbolische IBK-Steuerrad an **Appenzell-Innerrhoden**, das im Jahr 2024 den Vorsitz der IBK führt, übergeben.

Inhaltlich möchte Appenzell-Innerrhoden in seinem Vorsitzjahr die Umsetzung der gemeinsam aufgestellten Vorhaben zur **nachhaltigen Mobilität** weiter vorantreiben und hat ein arbeitsreiches Jahr angekündigt. Beispielsweise soll intensiv weiter daran gearbeitet werden, dass in naher Zukunft eine Verkehrswende um den Bodensee und auf ihm eingeleitet wird. Zudem sollen konkrete Lösungen für einen gut funktionierenden grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr erarbeitet werden.²⁰⁹

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

- 7.4.1. Im Jahr 2023 nahm ein wesentlicher Teil der grenzüberschreitenden Aktivitäten des **Burgenlandes** die Beziehungen zur ukrainischen Partnerregion Transkarpatien ein. Einerseits wurde, wie bereits im Jahr 2022, humanitäre Hilfe geleistet und im April sowie Oktober 2023 reisten hochrangige burgenländische Delegationen nach Kiew bzw. Uschgorod. Zudem kam im Juli eine Delegation aus Transkarpatien ins Burgenland. Andererseits hat das Burgenland für ukrainische Kinder aus den Kriegsgebieten Sommercamps organisiert und ihnen so eine kurze Auszeit aus den Kriegswirren verschafft.

Die Beziehungen zu Ungarn waren im vergangenen Jahr 2023 insbesondere von Gesprächen auf Arbeitsebene hinsichtlich der Entwicklung des Neusiedler Sees und der grenzüberschreitenden Verkehrssituation geprägt. Es gab mehrere Gespräche auf ExpertInnenebene, um die Problematik zu erörtern sowie gemeinsame Lösungsansätze in beiden Themenfeldern zu finden. Zudem gab es im Juni 2023 ein Treffen zwischen Landeshauptmann Mag. *Hans Peter Doskozil* und dem ungarischen Innenminister Dr. *Sándor Pintér* in Budapest, um die Lösungsansätze der Arbeitsgruppen auch auf politischer Ebene zu diskutieren.

- 7.4.2. Für **Kärnten** ist im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperation zunächst die **Mitgliedschaft in der Alpen-Adria-Allianz**, die im Jahr 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet wurde, von Bedeutung. Die Allianz stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruk-

209 Weitere Informationen zu den Tätigkeiten der IBK sind hier abrufbar: <<https://www.bodenseekonferenz.org/35750/News/index.aspx?newsid=16504&newsrefid=35750&row=0&newsrefaddcoid=&nafrom=&nato=>>> (zuletzt abgerufen am 21.5.2023).

tur zur projektorientierten Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgelöst hat. Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen. Das Netzwerk soll einen Lückenschluss zwischen den bestehenden transnationalen Kooperationsräumen Alpenraum, Donaoraum und Adriatisch-Ionischer Raum ermöglichen.

Im Jahr 2023 wurde die serbische autonome Provinz Vojvodina jüngstes Mitglied der Alpen-Adria-Allianz, was den politischen Intentionen des steirischen Westbalkan-Schwerpunktes im Rahmen der regionalen Außenpolitik des Bundeslandes entspricht.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sogenannten *Thematic Coordination Points* (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Die Alpen-Adria-Allianz ist ferner Beobachter der Alpenkonvention.

Unter Verweis auf den **EVTZ Geopark Karawanken/Karavanke** wird auf die besondere Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kärntens mit der Republik Slowenien verwiesen. Seit der Gründung dieses EVTZ wird die Verwendung der slowenischen Sprache gestärkt und wirkt sich diese nicht nur positiv auf den alltäglichen Sprachgebrauch im öffentlichen Raum aus, sondern erhöht auch die Funktionalität der slowenischen Amtssprache. Mit ihm wird daher auch ein wichtiger Beitrag im Sinne der Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG zur Achtung, Sicherung, Förderung der Sprache und Kultur der Volksgruppe geleistet. Die Verwendung der slowenischen Sprache in den Gremien des EVTZ aber auch bei Veranstaltungen erhöht überdies die Funktionalität der Volksgruppensprache im öffentlichen Raum.

Zuletzt ist auf den **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“** mit eigenem Personal und Sitz in Triest hinzuweisen. Das 10-jährige Bestehen wurde am 24. November 2022 in Klagenfurt im Beisein von vielen Wegbegleitern gefeiert. In diesem Rahmen wurde erstmalig der Nachhaltigkeitspreis ausgelobt. Die drei Mitgliedsregionen vergaben jeweils drei Preise an die Nachhaltigkeits- und Euregio-Botschafter, somit wurde ein Netz von bereits neun Botschaftern geschaffen. Die Euregio sieht sich neben dem Thema Nachhaltigkeit auch für die Beseitigung der Hindernisse, die ein Zusammenleben und -arbeiten über die Grenze hinweg behindern, verantwortlich.

Daher wurden im Programm Interreg IT-AT 2021-2027 bereits zwei Projekte erfolgreich eingereicht, die zum einen die noch immer holprige grenzüberschreitende Personenmobilität und zum anderen administrative und juristische Hindernisse an sich, die von der Bevölkerung empfunden und gemeldet werden, als Thema behandeln sollen.

7.4.3. Das Land **Niederösterreich** beteiligte sich auch im Berichtszeitraum 2023 wiederum aktiv an der **Europaregion Donau-Moldau**. Darüber hinaus setzte Niederösterreich im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ua folgende Akzente:

- 10. Oktober 2023: Teilnahme an der Abschlussveranstaltung der Programmperiode 2014-2020 des Interreg AT-CZ. In den letzten Jahren wurden durch die intensive Kooperation insgesamt 91 thematische Projekte und 504 Kleinprojekte erfolgreich umgesetzt.
- 29.–30. November 2023: Generalversammlung der Versammlung der Regionen Europas (VRE) im Rahmen der „Winter Dialogues“ in Niederösterreich.
- Im Rahmen der Umsetzung der grenzüberschreitenden Kooperation erfolgten im Berichtszeitraum intensive Abstimmungen mit den Nachbarstaaten zur Umsetzung der Interreg-Programme für die auslaufende Periode 2014 bis 2020 sowie zur Vorbereitung der neuen Programmperiode 2021-2027.

7.4.4. Für **Oberösterreich** (wie auch für **Niederösterreich**) ist nach wie vor die **Europaregion Donau-Moldau** (EDM) von Bedeutung. Dabei handelt es sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft, die am 30. Juni 2012 in Linz gegründet wurde. Ihr gehören sieben Partnerregionen an: Oberösterreich, das niederösterreichische Most- und Waldviertel, Niederbayern mit dem Landkreis Altötting, die Oberpfalz sowie die tschechischen Bezirke Pilsen, Südböhmen und Vysočina. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. In diesem Zusammenhang ist wiederum auf die laufenden Überlegungen zur Gründung eines **EVTZ für die Europaregion Donau-Moldau** hinzuweisen. Diese **Überlegungen** zu einer allfälligen Überführung der derzeit als lose Arbeitsgruppe organisierten Kooperation in einen EVTZ **wurden allerdings zurückgestellt**. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass eine allfällige Gründung eines EVTZ in absehbarer Zeit erfolgen wird.

7.4.5. Für **Salzburg** sind insbesondere zahlreiche Mitgliedschaften in verschiedensten Netzwerken (Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas, RLEG-Netzwerk, CALRE-Netzwerk, Netzwerk der atomfreien

Regionen) hervorzuheben: Im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen ist Salzburg seit November 2003 Mitglied. Es umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2023 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet wie auch im RLEG-Netzwerk, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen. Im Netzwerk der atomfreien Regionen ist Salzburg seit 2018 Mitglied, im CALRE-Netzwerk seit 1997.

Darüber hinaus übt Salzburg in der **Grenzkommision Österreich-Italien sowie Österreich-Deutschland** seine Mitgliedsrolle aktiv aus und nimmt insbesondere an den jeweils jährlich stattfindenden Sitzungen teil. Dabei werden Projekte und Tätigkeiten im Grenzbe-
reich mit den betroffenen Staaten abgesprochen. Als Beispiel kann hier auf die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen und Sohlstabilisierungen in den Grenzabschnitten „Saalach“ und „Salzach“ genannt werden.

- 7.4.6. Das Jahr 2023 war erneut vom Angriff Russlands auf die Ukraine überschattet. Die **Steiermark** schnürte bereits im vorangegangenen Jahr ein Hilfspaket für die beiden ukrainischen Partnerregionen Lemberg und Kirovohrad sowie für die besonders vom Flüchtlingsstrom betroffenen polnischen Regionen. Im Jahr 2023 wurden die regionalen Beziehungen zur Ukraine weiter gepflegt und ausgebaut.

Daneben konnten eine Reihe von Kontakten und Projekten zu europäischen Partnern (Slowakei, Ungarn, Deutschland, Italien etc) und außereuropäischen Partnern (USA, Israel, China etc) ins Leben gerufen und realisiert werden.

Seit 1. Jänner 2022 hat das Land Steiermark außerdem den **Vorsitz in der Alpen-Adria-Allianz** für zwei Jahre übernommen. Neben der Provinz Vojvodina, die auf steirische Initiative mit 1. Juli 2023 der Allianz als Vollmitglied beigetreten ist, wurde zwischen dem Land Steiermark und dem mazedonischen Außenministerium ein *Letter of Intent* über die gemeinsamen Bemühungen zum ehestmöglichen Beitritt Nordmazedoniens zur Alpen-Adria-Allianz unterzeichnet. Der enge Austausch vor allem mit kroatischen Gespanschaften innerhalb der Alpen-Adria-Allianz beförderte zudem die bilateralen Beziehungen im steirischen Nachbarschaftsraum. So unterzeichnete Steiermark im Oktober 2023 ein Partnerschaftsabkommen mit der Gespanschaft Međimurje. Die vertieften Kontakte stehen sinnbildlich für den Westbalkanschwerpunkt des Landes Steiermark.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2023 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol

und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Im Herbst 2023 fiel schließlich der Startschuss für die Südtiroler Euregio-Präsidentschaft samt der Vorstellung des entsprechenden Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre. Der Euregio Family Pass wurde von der Europäischen Kommission außerdem für seine Bürgernähe mit dem „Regiostars Award 2023“, der Dreier-Landtag von der Konferenz der europäischen gesetzgebenden Regionalparlamente (CALRE) als Best Practice mit dem „Stars of Europe“-Award ausgezeichnet.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Jahr 2023 Regierungstreffen mit dem Kanton St. Gallen und mit dem Fürstentum Liechtenstein abgehalten. Auf der Tagesordnung standen insbesondere Themen des grenzüberschreitenden Verkehrs, aber auch solche der Energie und der Bildungskooperation. Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion wurden im Rahmen insbesondere der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft.

Darüber hinaus sind – neben den Aktivitäten im Rahmen der oben bereits erwähnten Internationalen Bodenseekonferenz – die Tätigkeiten der nachfolgend aufgezählten Vereinigungen hervorzuheben:

- **Internationale Rheinregulierung (IRR):** Im Jahr 2023 fanden drei weitere Verhandlungsrunden zwischen der Schweiz und Österreich für den Staatsvertrag für das Hochwasserschutzprojekt RHESI statt und die Verhandlungsdelegationen haben sich auf einen Vertragstext geeinigt. Nach der Paraphierung im Frühjahr 2024 werden die Ratifizierungsprozesse durchgeführt. Das Detailprojekt für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Laufe des Berichtsjahres beim Amt der Vorarlberger Landesregierung und beim Kanton St. Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Der Bau der Überströmstrecke an der Vorstreckung rechts wurde im Januar 2023 gestartet und wird inklusive Restarbeiten bis voraussichtlich Ende 2024 dauern. Die Bauarbeiten zur Errichtung des 1. Abschnitts der Interventionspiste Koblach konnten im Jahr 2023 plangemäß durchgeführt werden.
- **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB):** Die IGKB hat ihre 69. Tagung am 15./16. Mai 2023 in Ermatingen durchgeführt. Ein Klimawandel-Workshop zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt und die Gewässer bzw. zu möglichen Anpassungsmaßnahmen wurde durchgeführt, um den zukünftigen Handlungsbedarf der IGKB zu diskutieren. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen Handlungsoptionen für die IGKB abgeleitet werden. Die Bodensee-Richtlinien wurden auf Basis eines Vorschlags des Sachverständigenkreis zur Verhinderung der Verbreitung von gebietsfremden Arten („Neobiota“) geändert. Eine weitere Änderung wurde im Zusammenhang mit der Thematik „schwimmende Solaranlagen auf dem Bodensee“ vorgenommen. Wegen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland, der Nutzungskonflikte mit der Schifffahrt, Fischerei und dem Flachwasserzonenschutz, der möglichen Havarien sowie der Eingriffe durch Verankerungen und der ungeklärten ökologischen Auswirkungen wurde beschlossen, dass schwimmende Solar- und Photovoltaikanlagen auf dem Bodensee nicht zuzulassen sind.
- **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF):** Die IBKF fand im Jahr 2023 unter dem Vorsitz der Schweiz in der Kartause Ittingen statt. Die Konferenz stand ganz im Zeichen der besorgniserregenden Situation des Felchenbestandes im See: die 64 Berufsfischerinnen und -fischer am Bodensee haben 2022 nur noch 21 Tonnen Felchen gefangen. Das ist ein Einbruch um über 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bzw. um 89 Prozent im Vergleich zum Mittel der letzten 10 Jahre. In der Population fehlen junge nachwachsende Tiere und es mangelt ihnen an Nahrung. Ursachen für diesen aktuellen, starken Rückgang sind die Ausbrei-

tung der invasiven Arten Stichling und Quagga Muschel sowie die Auswirkungen des Klimawandels. Die IBKF beschloss Maßnahmen, um die Felchen zu schonen und eine nachhaltige Fischerei zu erhalten. Diese umfassen eine zumindest dreijährige Schonung für Felchen ab dem 1. Januar 2024, der Freigabe neuer Netztypen zum gezielten Fang von Rotaugen, Brachsen und Welsen, Anpassungen im Felchenbesatz, sowie Entnahme- und Nutzungsmöglichkeiten der invasiven Stichlinge. Ein internationales Kormoranmanagement am Bodensee zur Schonung der Fischbestände ist laut IBKF zudem notwendig. Zusammen mit der IGKB soll in regelmäßigen Abständen die Fischartenzusammensetzung des Bodensees untersucht werden.

- **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB):** Die ISKB hat im Berichtsjahr eine Sitzung am 16./17. November abgehalten. Der Schwerpunkt der ISKB-Aktivitäten im Jahr 2023 lag wieder beim Thema einer klimaneutralen Mobilität auf dem Bodensee. Die 2021 eingerichtete Arbeitsgruppe „Klimafreundliche Schifffahrt“ hat ebenfalls ein Mal getagt.
- Zudem ist noch darauf zu verweisen, dass Österreich mit den meisten Nachbarstaaten völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes abgeschlossen hat. In deren Rahmen finden jährlich Treffen statt, bei denen ua Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Endlagerung auf der Tagesordnung stehen. 2023 war Voralberg an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz vertreten.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²¹⁰ zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²¹¹ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²¹²

Im Berichtsjahr 2023 selbst ergingen wiederum zahlreiche Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem (föderalistischem) Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Zwar lässt sich aus der Summe der Erkenntnisse nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre, mit seinem „COFAG-Erkenntnis“²¹³ hat der VfGH ua dennoch weitreichende Aussagen über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen über die Zulässigkeit von Ausgliederungen getroffen.

210 *Jablonec*, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in: FS René Laurer (2009) 61 (66).

211 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „*Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen*“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21).

212 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, Kl-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

213 Siehe dazu nachfolgend Punkt 1.2.2.

1.2. *Bundesstaat und Verwaltungsorganisation*

1.2.1. Kompetenzverteilung im Bereich Verkehrswesen (VfGH 3.10.2023, E 977/2022)

Die Abgrenzung zwischen Fachplanungskompetenzen des Bundes und jenen der Länder waren bereits in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung. Anlassfall für diese, aus bundesstaatlicher Sicht wichtige Entscheidung des VfGH war ein Antrag der beschwerdeführenden Partei, der auf die Bewilligung der Abschreibung eines Grundstücksteiles von dem bebauten Grundstück Nr 597, KG Leonding, gerichtet war. Sowohl die belangte Behörde als auch das LVwG Oberösterreich verwehrten der beschwerdeführenden Partei die begehrte Bewilligung im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Änderung des Grundstückes Nr 597 Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes Nr 21.58 „Leonding Nord“ entgegenstünden (§ 9 Abs 3 iVm § 5 Abs 1 Z 2 Oö BauO 1994).

Die beschwerdeführende Partei wandte sich in der Folge an den VfGH, der schließlich feststellte, dass diese in ihrem **Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt** worden sei, da die **Oö BauO 1994 auf die begehrte Abschreibung nicht anwendbar und der Antrag somit unzulässig sei**. Dabei spielten für den VfGH folgende Überlegungen eine zentrale Rolle:

Unter „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist das gesamte Eisenbahnwesen als Teil des Verkehrswesens zu verstehen.²¹⁴ Dieser Kompetenztatbestand begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Baus von Eisenbahnen²¹⁵, er umfasst jedoch nicht jede Bauführung auf Eisenbahngrund.²¹⁶ Die **Zuständigkeit des Bundes** nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG **ist immer dann gegeben, wenn die auf dem Eisenbahngrundstück befindlichen Bauten solche im Sinne des § 10 EisbG sind**.²¹⁷ **Entscheidendes Kriterium** für die Begrenzung der Bundeskompetenz ist das **Vorliegen eines spezifisch unauflöselichen Zusammenhangs zwischen einem Bauvorhaben und der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder -verkehrs**.

214 Zum umfassenden Begriff des „Eisenbahnwesens“ siehe ua VfSlg 2905/1955, 3504/1959, 5019/1965, 5578/1967; vgl auch VfSlg 2192/1951, 2674/1954, 2685/1954; VwSlg 6123 A/1963.

215 Vgl zB VfSlg 2685/1954.

216 Dazu VfSlg 5019/1965; 5578/1967.

217 VfSlg 5019/1965, 5578/1967.

Ein solcher Fall liegt hier vor, ergibt sich doch aus den Planunterlagen, die Bestandteil der grundsätzlichen Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „HL-Strecke Wien-Salzburg, viergleisiger Ausbau und Trassenverswenkung im Abschnitt Linz - Marchtrenk. km 190,300 – 206,038 (205,700)“ sind, dass das Eisenbahnbauvorhaben die Verlegung des Krumbaches im Bereich des Grundstückes Nr 597 notwendig macht. Zu diesem Zweck, mithin also zur Herstellung einer Eisenbahn, strebt die beschwerdeführende Partei die Abschreibung einer Grundfläche im südlichen Teil des Grundstückes an. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen besteht daher keine Kompetenz der Landesgesetzgebung, diese Grundinanspruchnahme einer (baubehördlichen) Bewilligungspflicht zu unterwerfen. § 9 Oö BauO 1994 ist daher iVm § 1 Abs 2 leg cit dahingehend auszulegen, dass die besagte Abschreibung keiner baubehördlichen Bewilligung unterliegt. Letztgenannte Bestimmung normiert sinngemäß, dass Bestimmungen der Oö BauO 1994 – soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird – so auszulegen sind, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

Der von der beschwerdeführenden Partei gestellte Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 9 Abs 1 Oö BauO 1994 erweist sich daher als unzulässig, weshalb die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, ihn zurückzuweisen. Die belangte Behörde war folglich nicht zur inhaltlichen Behandlung des Antrages berechtigt, was das LVwG gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen hätte aufgreifen müssen. Indem es das nicht getan hat, sondern vielmehr den angefochtenen Bescheid unter Abweisung der Beschwerde bestätigt hat, hat es die beschwerdeführende Partei in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

1.2.2. COFAG-Erkenntnis (VfGH 5.10.2023, G 265/2022)

Von besonderer Bedeutung für die Bundesländer war im Jahr 2023 vor allem jenes Erkenntnis, mit welchem das Höchstgericht **Teile des ABBAG-Gesetzes als verfassungswidrig** aufhob. In dieser Entscheidung trifft der VfGH unter anderem **weitreichende Aussagen über die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit von Ausgliederungen**, die Frage, wann staatliche Verwaltung iSd Art 20 Abs 1 B-VG vorliegt, sowie über die Notwendigkeit der Gewährung eines Rechtsanspruches auf COVID-19-Ausgleichsleistungen, sofern diese als Entschädigung für Nachteile anzusehen sind, die Unternehmen durch epidemierechtliche Maßnahmen erlitten haben. Aus diesem Erkenntnis, das im rechtswissenschaftlichen Diskurs auf breite Reso-

nanz gestoßen ist,²¹⁸ könnte sich legislativer Anpassungsbedarf dort ergeben, wo durch öffentliche Unternehmen auf Grund organisatorischer Nahebeziehungen Privatwirtschaftsverwaltung des Landes oder der Gemeinden betrieben wird.

1.3. *Wahlrecht*

1.3.1 Stattgabe der Anfechtung der engeren Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Forchtenstein (Bgld), VfGH 15.6.2023, W I 2/2023 ua

Dieses Erkenntnis ist deshalb von Relevanz, da der VfGH seine „**Formstrenge**“ in Bezug auf wahlrechtliche Vorschriften ein **weiteres Mal untermauert** hat. Das konkrete Verfahren drehte sich dabei um die sichere Verwahrung von Wahlakten. Entgegen den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindewahlordnung hatte die Wahlleiterin der Gemeindewahlbehörde den Wahlakt eigenmächtig geöffnet und dann unverschlossen zur Bezirkswahlbehörde gebracht. Der VfGH erkannte – mit zahlreichen Hinweisen auf hierzu schon ergangene Judikatur – hierin einen Verstoß gegen das **Gebot der sicheren Verwahrung der Wahlakten**. Mit dem Vorbringen, dass im vorliegenden Fall eine Möglichkeit zur Manipulation eröffnet worden sei, war die anfechtungswerbende Partei daher jedenfalls insofern im Recht, als eine Verletzung des Gebotes der sicheren Verwahrung der Wahlakten festgestellt werden konnte. Dieses Gebot ist als Vorschrift anzusehen, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern soll. Bei Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung sichern sollen, ist die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will, jedenfalls gegeben, ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedarf. Die rechtswidrige Öffnung der Wahlakten durch die Wahlleiterin der Gemeindewahlbehörde konnte sohin auf das Wahlergebnis von Einfluss sein. **Das Wahlverfahren war daher ab dem Zeitpunkt der Kundmachung der engeren Wahl zu wiederholen.**

218 Vgl dazu statt vieler ein sich diesem Erkenntnis widmendes Schwerpunktheft der ÖJZ mit folgenden Beiträgen: *Müller*, COFAG-Erkenntnis: Neues zur Reichweite der Privatwirtschaftsverwaltung, ÖJZ 2/2024, 68 ff; *Fuchs*, Staatliche Förderungen zwischen Verwaltung und Nicht-Verwaltung. Einordnungsfragen aus Anlass der COFAG-Entscheidung des VfGH, ÖJZ 2/2024, 70 ff; *Pavlidis*, Die privatrechtlich organisierte/handelnde Verwaltung. Ausgliederungsvoraussetzungen und -grenzen nach der COFAG-Entscheidung des VfGH, ÖJZ 2/2024, 73 ff; *Sander*, COFAG-Erkenntnis: kein Rechtsschutz ohne Rechtsschutzzugang, ÖJZ 2/2024, 75 ff; *Mittlböck/Schwaha*, Verfassungswidrigkeit der COFAG. Auswirkungen auf Zivilverfahren und der Bund als alternativer Haftungsgegner, ÖJZ 2/2024, 78 ff.

1.3.2. Abweisung des Antrags eines Kärntner Gemeinderats auf Verlustigerklärung des Mandats eines Gemeinderatsmitglieds mangels gesetzeskonformer – den Mandatsverlust auslösender – Aufforderung zur Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung, VfGH 28.11.2023, W II 2/2023

Der VfGH hatte sich im Jahr 2023 auch mit einem Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee auf Verlustigerklärung des Mandats eines Mitglieds des Gemeinderates zu befassen.

Gemäß § 31 Abs 2 K-AGO hat der Gemeinderat einen Antrag auf Mandatsverlust an den VfGH zu stellen, um ein Mitglied des Gemeinderates seines Mandates für verlustig zu erklären, wenn es durch zwei Monate den Eintritt in den Gemeinderat schuldhaft verzögert hat oder es während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Monaten den Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse, deren Mitglied es ist, ohne triftigen Grund ferngeblieben ist (Abs 1 lit c leg cit).

Der auf dieser Basis vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee eingebrachte Antrag auf Mandatsverlust gegen den Antragsgegner stützte sich ausdrücklich auf § 31 Abs 1 lit c K-AGO. Der Gemeinderat brachte vor, dass der Antragsgegner zu allen Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse, deren Mitglied er sei, im Jahr 2022 und auch den bisher abgehaltenen Sitzungen im Jahr 2023 nicht erschienen sei. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 sei er – unter Vorhalt der unentschuldigten Abwesenheit von insgesamt vier Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse, deren Mitglied er sei, und unter Hinweis auf den Mandatsverlust gemäß § 31 K-AGO – zum Erscheinen bei der Sitzung des Gemeinderates am 22. Dezember 2022 aufgefordert worden.

Die Zustellung des in Rede stehenden Schreibens vom 13. Dezember 2022 war nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) vorzunehmen und wurde daher – nach einem gescheiterten Zustellversuch an der Meldeadresse des Antragsgegners, der zu einer Rücksendung mit dem Hinweis „verzogen“ führte – durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Abs 1 ZustG veranlasst. Die Kundmachung, der die Bereithaltung eines Schriftstückes für den Antragsgegner zu entnehmen war, wurde am 19. Dezember 2022 an der Amtstafel der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee angeschlagen und am 9. Jänner 2023 abgenommen. Da der Antragsgegner sich nicht zur Empfangnahme des Dokumentes eingefunden hat, **trat die Zustellwirkung** – wie ausdrücklich auch im Text der an der Amtstafel angeschlagenen öffentlichen Bekanntmachung erwähnt – mit **dem Verstreichen von zwei Wochen seit der Kundmachung, sohin am 3. Jänner 2023**, ein.

Damit galt das Schreiben vom 13. Dezember 2022 allerdings erst nach dem Termin der Sitzung am 22. Dezember 2022, für den der Antragsgegner zum Erscheinen aufgefordert werden sollte, als rechtswirksam zugestellt. Eine gesetzeskonforme – den Mandatsverlust auslösende – Aufforderung konnte dieses Schreiben somit nicht darstellen, weil sich die Aufforderung – anders als in § 27 Abs 3 K-AGO gefordert – nicht auf die nächste Sitzung, sondern eine im Zeitpunkt des Eintrittes der Zustellfiktion bereits abgehaltene Sitzung bezog²¹⁹

Die Voraussetzungen für die Verlustigerklärung des Mandates des Antragsgegners gemäß § 31 Abs 1 lit c K-AGO waren somit schon deshalb nicht erfüllt und es konnte dahinstehen, ob sein Fernbleiben durch einen triftigen Grund iSd § 31 Abs 1 lit c K-AGO entschuldigt war.

Durch die Bindung an das Antragsvorbringen war es dem VfGH zudem verwehrt, darüber hinaus zu prüfen, ob allenfalls ein anderer Verlusttatbestand – wie etwa der Verlust der Wählbarkeit wegen Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde – erfüllt sei.

1.3.3. Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstands der Stadt Mattersburg vom 25.10.2022, VfGH 15.6.2023, W I 1/2023

In diesem Erkenntnis hat der VfGH der Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes von Mattersburg vom Oktober 2022 durch die Liste „TVM – Tschürtz Vorwärts Mattersburg“ abgewiesen. Die Liste TVM begründete ihre Anfechtung im Wesentlichen damit, dass die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens bei der Wahl des Gemeindevorstandes dem Grundsatz der Verhältniswahl sowie dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, weil es größere Parteien systematisch bevorzuge. In Mattersburg habe dieses Verfahren dazu geführt, dass die Liste TVM, die drei (von insgesamt 25) Mandaten im Gemeinderat erreicht habe, keinen der insgesamt sieben Sitze im Gemeindevorstand erhalten habe.

Der VfGH vermochte dieses Bedenken nicht zu teilen. Nach Art 117 B-VG hat jede im Gemeinderat vertretene Partei „nach Maßgabe ihrer Stärke“ Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Das B-VG verweist damit, so der VfGH, auf die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes. Der Gesetzgeber ist dabei jedoch nicht an ein bestimmtes System der Mandatsverteilung gebunden. Das vom Gesetzgeber ausgestaltete Wahlrecht ist vom VfGH nur dahingehend zu prüfen, ob es **in seiner Gesamtheit** – in seinen einzelnen Komponenten (Wahlkreis-

219 Vgl zur strikten Interpretation anhand des Wortlautes auch im Hinblick auf den Mandatsverlust VfSlg 19.983/2015 mwN.

einteilung, Zahl der Mandate, Zuweisung der Mandate an die Wahlkreise, Zuteilung der Mandate an die Parteien) und in deren Zusammenspiel – **den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entspricht**. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, dass nur Wahlparteien von „zahlenmäßig erheblicher Bedeutung“ ein Mandat erhalten und dass es bei der Mandatsverteilung auch zu Abweichungen von der strikten mathematischen Proportionalität, also zu Verstärkungseffekten (zugunsten von Groß-, Mittel- oder Kleinparteien) kommen kann. Das konkrete Wahlverfahren darf jedoch in seiner Gesamtheit – insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der (je Wahlkreis) zu vergebenden Mandate – nicht auf einen Systemwechsel zum Mehrheitswahlrecht hinauslaufen.

Für den VfGH bestehen vor diesem Hintergrund keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das d'Hondt'sche Verfahren bei der Wahl des Gemeindevorstandes und im Verfahren bei der Gemeinderatswahl. Dabei spielt es entgegen dem Vorbringen der Anfechtungswerber keine Rolle, ob auch bei der vorangegangenen Gemeinderatswahl, an welche die Wahl des Gemeindevorstandes nach Art 117 Abs 5 B-VG anknüpft, bereits das d'Hondt'sche Verfahren angewendet worden ist. Es liegt nach Art 117 Abs 5 B-VG im Gestaltungsspielraum des Wahlgesetzgebers, ob bei der Mandatszuteilung an die „[i]m Gemeinderat vertretene[n] Wahlparteien [...] nach Maßgabe ihrer Stärke“ auf die Stimmenstärke bei der Gemeinderatswahl oder wie in § 82 Abs 1 Bgld GemWO 1992 auf die „Mandatszahl“ im Gemeinderat abgestellt wird.

Nach § 82 Abs 1 zweiter Satz Bgld GemWO 1992 fällt, wenn zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand haben, die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen (Parteisummen) erreicht hat. Anders als die Anfechtungswerber vorbringen, kommt es in diesem Fall nicht zu einer doppelten Verwertung von „Reststimmen“ (solche kommen bei einer Verteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren nicht in Betracht).

Im vorliegenden Fall konnten nach dem (unmodifizierten) d'Hondt'schen Verfahren alle Mandate restlos verteilt werden. Die Möglichkeit eines gleichen rechnerischen Anspruches auf dasselbe Mandat kann im d'Hondt'schen Verfahren wie auch in anderen Verteilungsverfahren nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall bedarf es daher zwingend einer Regelung für die Verteilung eines solchen Mandates. Eine **Verteilung anhand der größeren Parteisumme** (also zugunsten

der größeren Partei) **erweist sich im Gestaltungsspielraum des Wahlgesetzes als nicht weniger sachlich als eine Verteilung durch Los** (also rein nach dem Zufall) **oder nach der kleineren Parteisumme** bzw Anzahl der bereits verteilten Mandate (also zugunsten der kleineren Partei).

1.4. Weitere Themen

1.4.1. Gleichheitswidrigkeit einer Bestimmung des NÖ Sozialhilfegesetzes (VfGH 3.10.2023, G 238/2023)

Im Berichtsjahr hat der VfGH eine Bestimmung des **NÖ Sozialhilfegesetzes** (NÖ SHG) als **verfassungswidrig** aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 in Kraft.

Das NÖ SHG erforderte für eine Leistungserbringung einen Hauptwohnsitz in Niederösterreich vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung bzw bei einem Zuzug aus einem anderen Bundesland die Leistungstragung aus eigenem Einkommen für sechs Monate. In diesen Bestimmungen erblickte der VfGH einen **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz**. Begründend führte er dazu aus, dass der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber zwar nicht verwehre, beim Zugang zur Hilfe bei stationärer Pflege nach sachlichen Kriterien zu differenzieren, etwa um zu gewährleisten, dass Personen im Fall ihrer Pflegebedürftigkeit ortsnah bzw in der Nähe ihrer Angehörigen untergebracht werden können. Die vom allgemeinen Wohnsitzerfordernis abweichende Regelung des § 12 Abs 2 und 3 NÖ SHG bewirke jedoch einen kategorischen Ausschluss von pflegebedürftigen Menschen beim Zugang zur Hilfe bei stationärer Pflege, bloß weil diese ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich erst mit der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung begründet haben. Eine derart pauschale Regelung ermöglicht weder eine Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall (etwa im Hinblick auf das Privat- und Familienleben), noch erscheint sie geeignet und erforderlich, um die ortsnahe Pflegeversorgung für die im Bundesland bereits wohnhafte Bevölkerung sicherzustellen.

1.4.2. Sachleistungszwang im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gleichheitswidrig (VfGH 15.3.2023, G 270/2022 ua)

Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) aus dem Jahr 2019 legte der Bund Höchstgrenzen für Sozialhilfeleistungen fest. Um darüber hinaus einen erhöhten Wohnbedarf zu decken oder besondere Härtefälle zu vermeiden, dürfen die Länder ausschließlich Sachleistungen gewähren. Es ist, so der VfGH, **sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht daher dem Gleichheitsgrundsatz**, dass diese **Zusatzleistungen**

ausnahmslos als Sachleistungen gewährt werden dürfen. Zwar ist einerseits das Ziel dieses Sachleistungsgebots – die Verwendung von Leistungen für jenen Zweck sicherzustellen, für den sie gewährt werden – legitim. Höheren Leistungen, etwa für Mietkosten, steht andererseits aber ein höherer Bedarf gegenüber, den Hilfsbedürftige nicht beeinflussen können, zB besonders hohe Mieten. Es kann also sachliche Gründe dafür geben, auch Zusatzleistungen durch Geld abzudecken.²²⁰

- 1.4.3. Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch eine Bestimmung des Ktn Landesvertragsbedienstetengesetzes (K-LVVG 1994) betreffend die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstages (VfGH 4.10.2023, G 192/2023)

Nach einer Klage der Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes (GÖD) beantragte der OGH, die in Rede stehende Regelung wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Laut Ansicht des OGH werden durch diese Regelung im Inland erworbene Vordienstzeiten gegenüber im Ausland erworbenen in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.

Der VfGH führte dazu im Wesentlichen Folgendes aus: Die in § 41 Abs 12 K-LVVG 1994 verankerte Begünstigung „sonstiger Zeiten“ ausschließlich im Fall einer (gleichwertigen) Tätigkeitsausübung außerhalb Österreichs **knüpft nicht unmittelbar an die Staatsangehörigkeit** an. Auch österreichische Staatsbürger genießen diesen Vorteil, wenn sie (in Ausübung ihres Rechtes auf Freizügigkeit) in von Z 1 bis 3 leg cit erfassten Gebieten außerhalb Österreichs tätig waren. Gleichzeitig werden derartige Tätigkeiten im Fall ihrer Ausübung in Österreich unabhängig davon, ob die betroffene Person die Staatsangehörigkeit Österreichs oder eines (anderen) Mitgliedstaates der EU bzw des EWR besitzt, lediglich nach den allgemeinen Regeln gemäß § 41 Abs 1 Z 2 K-LVVG 1994 bei der Ermittlung des Vorrückungstages angerechnet. Der VfGH verkennt gleichwohl nicht, dass davon aber wohl österreichische Staatsbürger besonders häufig betroffen sind, weil sie eher über solche Zeiten im Inland verfügen werden als sonstige Unionsbürger.

Bei der Beurteilung der Sachlichkeit dieser Unterscheidung sind die Grundgedanken des in Art 21 Abs 4 B-VG (auch verfassungsrechtlich) grundgelegten Systems der Anrechnung von Vordienstzeiten zu be-

220 Vgl dazu schon oben Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.3.4.

achten. Unterschiede bei der Anrechnung von Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer (inländischen) Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, und „sonstigen Zeiten“ sind in diesem System – mit Blick auf die Eigenarten des öffentlichen Dienstes sowie vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten eingeräumten, verhältnismäßig weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes – verfassungsrechtlich zulässig. Unter Berücksichtigung des Zieles, dadurch die Möglichkeit des Wechsels bzw der Mobilität zwischen dem Dienst beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und bei den Gemeindeverbänden jederzeit zu wahren bzw zu erhöhen, kann die bevorzugte Anrechnung von Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften zudem als sachliches Instrument zur Attraktivierung der Tätigkeit bei Gebietskörperschaften angesehen werden.

Das Unionsrecht verlangt in seinem Anwendungsbereich zwar Ausnahmen von diesem verfassungsrechtlich grundgelegten und sachlich begründeten System, indem es punktuell im Interesse der Freizügigkeit eine unterschiedslose Berücksichtigung gleichwertiger „sonstiger“ Dienstzeiten gebietet, auch wenn diese bei anderen Einrichtungen als Gebietskörperschaften geleistet wurden. Auf Grund der im Gesetz dargelegten Gründe für das – formalisierte und damit besonders gut nachvollziehbare – System der Anrechnung von Vordienstzeiten ist es allerdings **nach wie vor als sachlich gerechtfertigt anzusehen**, die vom **Anwendungsbereich des Rechtes der Union nicht erfassten Sachverhalte (weiterhin) anders zu behandeln als die Vordienstzeiten bei einer Gebietskörperschaft**, auch wenn damit eine unterschiedliche Behandlung von „sonstigen Zeiten“ – in Abhängigkeit davon, ob es sich um einen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Sachverhalt handelt oder nicht – einhergeht.

1.4.4. Fertigung von „Computerbescheiden“ des AMS (VfGH 9.3.2023, G 295/2022)

Nach Art 11 Abs 2 B-VG kann der Bundesgesetzgeber das Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung regeln, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes **unerlässlich** sind. Die „Unerlässlichkeit“ einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz kann sich dabei aus

„besonderen Umständen“ oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben.²²¹

Das AVG beruht auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art 11 Abs 2 B-VG und die Bestimmungen des AVG stellen „einheitliche Vorschriften“ iSd Art 11 Abs 2 B-VG dar. Die **angefochtene Bestimmung weicht von den Vorschriften des AVG über schriftliche Ausfertigungen (§ 18 Abs 4 AVG) ab**, wonach „Erledigungen“, die „Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten“ sind, „mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein“ müssen und (nur) „Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke [...] keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen“ brauchen, wohingegen „[s]onstige Ausfertigungen [...] die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten“ haben, wobei „an die Stelle dieser Unterschrift [...] die Beglaubigung der Kanzlei treten kann“.

Die **Bestimmung des § 47 Abs 1 fünfter Satz AIVG²²² stellt eine von den Vorschriften über schriftliche Ausfertigungen „abweichende Regelung“ iSd Art 11 Abs 2 B-VG dar** und ist als solche an den in dieser Verfassungsbestimmung normierten Anforderungen zu messen.

Zunächst war auch im AVG für automationsunterstützt hergestellte „externe Erledigungen“ eine Ausnahme vom Gebot der Unterschrift (bzw der Kanzleibeglaubigung) vorgesehen. Diese entfiel jedoch mit der Erlassung des E-Government-Gesetzes, BGBl I 10/2004, wobei gleichzeitig als Alternative zum Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift durch den Genehmigenden (oder der beglaubigten Ausfertigung durch die Kanzlei) die Amtssignatur eingeführt wurde.

Wie der VfGH wiederholt dargetan hat, müssen Gesetze nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Erlassung, sondern jederzeit verfassungskonform sein. Eine zum Zeitpunkt ihrer Erlassung verfassungskonforme Norm kann durch Änderung der Verfassungslage oder durch Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände verfassungswidrig werden.

Das Instrument der Amtssignatur wurde im Jahr 2004 mit dem E-Government-Gesetz eingeführt. Seither ist eine Zeit von mehr als 18 Jahren verstrichen; die ursprünglich vorgesehenen Übergangs-

221 Vgl ua VfSlg 19.787/2013 mwN sowie zuletzt VfGH 14.12.2021, G 225/2021 und 1.12.2022, G 10/2022, jeweils mwN.

222 § 47 Abs 1 AIVG 1977 normierte, dass „Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, [...] weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung [bedürfen]“.

fristen sind vor 12 Jahren abgelaufen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Technik innerhalb der Verwaltung (mittlerweile) weit verbreitet, geläufig und bewährt sowie ohne große technische Probleme umsetzbar ist. Auch setzt das AMS die Amtssignatur selbst zum Teil bereits bei seinen Erledigungen ein.

Das Arbeitslosenversicherungsrecht ist zwar eine Materie, in der verhältnismäßig viele Entscheidungen zu ergehen haben (laut Stellungnahme der Bundesregierung ca. 175.000 Erledigungen pro Monat), wodurch die eigenhändige Unterfertigung durch den Genehmigenden oder eine Beglaubigung durch die Kanzlei (gemäß § 18 Abs 4 dritter Satz AVG) schwierig zu bewerkstelligen sein könnte. Gerade in solchen Konstellationen kann jedoch mit dem Instrument der Amtssignatur sichergestellt werden, dass ein ausreichendes (und mit der herkömmlichen Unterschrift vergleichbares) Niveau der Identifizierbarkeit und Authentifizierbarkeit (somit auch der Fälschungssicherheit) von automationsunterstützt erstellten Erledigungen erreicht wird. **Dass ein solches im Arbeitslosenversicherungsrecht – etwa auf Grund allfälliger materienspezifischer Besonderheiten – nicht notwendig wäre, ist für den VfGH nicht erkennbar** und auch im Verfahren nicht behauptet worden.

Es bestanden somit keine Anhaltspunkte dafür, dass besondere Umstände oder der Regelungszusammenhang eine Abweichung von den Erfordernissen des § 18 Abs 4 AVG rechtfertigen würden. Die angefochtene Bestimmung beinhaltete daher keine für die Erlassung von Bescheiden nach dem AIVG unerlässliche und somit keine iSd Art 11 Abs 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderliche abweichende Regelung. Die Bestimmung des § 47 Abs 1 fünfter Satz AIVG war daher aufzuheben.

1.4.5. Zuteilung von Rechtssachen an Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (VfGH 21.9.2023, E 1920/2022)

Art 135 Abs 2 B-VG bestimmt, dass die vom Verwaltungsgericht zu besorgenden Geschäfte durch die Vollversammlung oder einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl von sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu bestehen hat, auf die Einzelrichter und die Senate für die gesetzlich bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen sind. Dieser **Grundsatz der festen Geschäftsverteilung** entspricht den Regelungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Art 87 Abs 3 B-VG. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass durch **generelle Vorschriften von vornherein festgelegt ist, wer der zuständige Richter in einem Verfahren sein wird**. Es darf dabei kein Spielraum für

eine wie immer geartete Einflussnahme bleiben und es muss jedenfalls eindeutig nachvollziehbar und verlässlich überprüfbar sein, warum eine Rechtssache gerade einem bestimmten Richter oder einer bestimmten Richterin zugeteilt wurde. Für das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg sieht § 11 LVwGG vor, dass die Geschäftsverteilung durch die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes zu erlassen ist.

Eine **Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter liegt (auch) dann vor**, wenn sich für einen konkreten Geschäftsfall aus der Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichtes gemäß Art 135 Abs 2 B-VG und, soweit diese auf den Zeitpunkt des Einlangens eines Geschäftsfalles abstellt, aus der **Dokumentation des Verwaltungsgerichtes über diesen Zeitpunkt keine zweifelsfrei nachvollziehbare und überprüfbare, sohin eindeutige Zuständigkeit eines Richters oder eines Senates ergibt**.²²³

Die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg (Nr 3) sieht für das Jahr 2021 in § 9 vor, dass die – hier maßgeblichen – Geschäftsfälle aus dem Zuständigkeitsbereich „Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht“ fortlaufend in der Reihenfolge namentlich genannten Richtern zuzuweisen sind.

Es werden jedoch in der **Geschäftsverteilung keine Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass an einem Tag zwei oder mehrere Geschäftsfälle aus demselben Zuständigkeitsbereich** beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg einlangen. Aus den insofern unwidersprochen gebliebenen Beschwerdeausführungen ergibt sich, dass die beim Landesverwaltungsgericht einlangenden Geschäftsfälle mit einem Eingangsvermerk versehen werden, der (lediglich) den Tag, aber nicht die Uhrzeit des Einlangens dokumentiert. Eine Reihung und Zuweisung im Sinne der in der Geschäftsverteilung festgelegten fortlaufenden Zuteilung nach dem (konkreten) Zeitpunkt des Einlangens an einem Tag ist sohin nicht möglich. Daher ist es im Ergebnis nicht nachvollziehbar und überprüfbar, warum in einer solchen Konstellation ein Geschäftsfall gerade einem bestimmten Richter zugewiesen wird.²²⁴ Es werden in der Geschäftsverteilung auch keine anderen Vorkehrungen – etwa in Gestalt einer Regelung, wie mit gleichzeitig einlangenden Geschäftsfällen umgegangen werden muss – getroffen, um die

223 Vgl in diesem Zusammenhang VfSlg 15.937/2000, 17.771/2006, 19.425/2011, 19.764/2013 über die auf Grund Art 83 Abs 2 B-VG erhöhten Bestimmtheitsanforderungen an Zuständigkeitsregelungen.

224 Vgl auch OGH 28.6.2017, 1 Ob 74/17i.

Zuteilung an einen bestimmten Richter nachvollziehbar festzulegen und somit überprüfbar zu machen.

Die – dem hier angefochtenen Erkenntnis zugrunde liegende – Beschwerde langte ebenso wie eine weitere, nur das Vbg BauG iSd § 9 Abs 3 der damals geltenden Geschäftsverteilung 2021 (Nr 3) betreffende Beschwerde aus dem Zuständigkeitsbereich „Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht“ am 12. Juli 2021 beim Verwaltungsgericht Vorarlberg ein. Nach dem insofern unwidersprochen gebliebenen Beschwerdevorbringen wurde der Tag, nicht aber auch der konkrete Zeitpunkt des Einlangens dieser Geschäftsfälle vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg dokumentiert. Die Geschäftsfälle wurden jeweils einer der in § 9 Abs 3 der Geschäftsverteilung angeführten Richterinnen zugewiesen. Daraus folgt vor dem geschilderten Hintergrund, dass die Zuständigkeit für die Erlassung des hier angefochtenen Erkenntnisses nicht in der von Art 83 Abs 2 iVm Art 135 Abs 2 B-VG gebotenen eindeutigen Weise und damit nachvollziehbar sowie nachprüfbar feststeht.

1.4.6. Kanal- und Wassergebühren Steinbach am Attersee (VfGH 7.12.2023, V 76/2023 ua)

Schließlich ist auch auf ein Erkenntnis des VfGH, mit dem Teile der Kanal- und Wassergebührenordnungen der Gemeinde Steinbach am Attersee betreffend die Jahre 2016 bis 2020 aufgehoben wurden, hinzuweisen. Im konkreten Fall hat die Gemeinde Steinbach am Attersee neben der Grundgebühr, die sich nach der Fläche des in Anspruch genommenen Objektes bemisst, eine **verbrauchsunabhängige Mindestgebühr** ausgeschrieben, die **pro Eigentumswohnung verrechnet** wird. Im Erkenntnis sprach der VfGH aus, dass seiner ständigen Rechtsprechung zufolge, die **Höhe einer Benützungsgebühr den Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes entspricht, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht.** Laut VfGH kommt es nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Weiters hat der VfGH mehrmals festgehalten, dass er grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Bereitstellungsgebühr hegt, sei es in der Art der Grundgebühr zusätzlich zu einer (dem tatsächlichen Verbrauch entsprechenden) Benützungsgebühr, oder sei es in Form einer Mindestgebühr. Nach Auffassung des VfGH verstößt es nicht von vornherein gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn eine Gemeinde neben einer Grundgebühr eine Mindestgebühr

erhebt. Es müssen allerdings **sachliche Gründe vorliegen**, welche die Gemeinde veranlasst haben, eine Grundgebühr und darüber hinaus eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr (kumulativ) festzulegen. Die kumulative Verschreibung einer Grundgebühr und einer Mindestgebühr wurde vom VfGH daher nicht als unsächlich erkannt. **Hinsichtlich der Anknüpfung der Festlegung der Mindestgebühr an die Rechtsform der Eigentumswohnung sprach der VfGH allerdings aus, dass dies mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist**, was unter anderem einen Grund dafür darstellt, dass die angefochtenen Verordnungen gesetzwidrig sind.

2. **Verwaltungsgerichtshof**

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.²²⁵ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.²²⁶ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2023 dargestellt.

2.2. *Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahrensrecht*

2.2.1. Im vorliegenden Fall (19.10.2023, Ra 2022/07/0011) wurde der Lenker eines LKW im Dezember 2021 wegen eines Verstoßes gegen das Nachtfahrverbot auf der A 12 Inntalautobahn im Instanzenzug vom LVwG Tirol bestraft. Der LKW transportierte ca 21 Tonnen Mozzarella von Haag in Oberbayern (Deutschland) in die Provinz Caserta (Italien) sowie eine einzelne, 25 Kilogramm schwere Europalette als Leergutretournierung von Albaching im Landkreis Rosenheim (Deutschland) nach Sterzing in der Bezirksgemeinschaft Wipptal (Südtirol/Italien). Nach der maßgeblichen Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol zählen der Landkreis Rosenheim sowie die Bezirksgemeinschaft Wipptal zur „erweiterten Zone“ des Nachtfahrverbots. Der **LKW-Lenker berief sich auf eine Ausnahmebestimmung der Verordnung, wonach das Fahren erlaubt sei, wenn der LKW in der erweiterten Zone be- oder entladen werde**. Die Nachtfahrt zum Transport der Europalette von Albaching nach Sterzing sei daher unter die Ausnahmebe-

225 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

226 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

stimmung gefallen. Dieser **Argumentation folgte das LVwG Tirol insofern nicht**, als es davon ausging, dass die Be- und Entladung zwar in der Kernzone gelegen seien, die 25 Kilogramm schwere Europalette im Vergleich zu den 21 Tonnen Mozzarella jedoch als geringfügig einzustufen sei und nahm eine **beabsichtigte Umgehung des Nachtfahrverbots an**. Der LKW-Fahrer erhob dagegen eine Revision.

Der VwGH setzte sich mit der Frage auseinander, ab wann eine Be- bzw Entladung in der Kern- bzw in der erweiterten Zone des Nachtfahrverbots vorliegt, die eine Ausnahme des Nachtfahrverbots darstellt.

Dazu verwies der VwGH auf seine bisherige vergleichbare Rechtsprechung (ergangen zu einem Fahrverbot für LKW auf der Fernpassstraße), wonach von einer „**Beladung“ nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Last oder Ladung aufgenommen wird, deren Ausmaß und Gewicht nicht bloß geringfügig ist**.

Im vorliegenden Fall nahm das LVwG zu Recht an, dass die Be- und Entladung der 25 Kilogramm schweren Europalette als bloß geringfügig einzustufen sei.

Das LVwG ging zwar davon aus, dass Albaching und Sterzing in der „Kernzone“ lägen, statt wie richtigerweise in der „erweiterten Zone“, aber auch das ändere nichts an der Beurteilung, so der VwGH weiter.

Im Übrigen prüfte das LVwG das Vorliegen der Ausnahme anhand einer zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft getretenen Fassung der Ausnahmebestimmung, die um eine weitere Voraussetzung ergänzt wurde (die Ausnahme wurde später sohin strenger). Dazu stellte der VwGH klar, dass Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe ist, dass die Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung ausdrücklich für strafbar erklärt war. Grenze der Interpretation ist der äußerst mögliche Wortsinn der Bestimmung. Die zum Zeitpunkt der Tat maßgebliche Fassung der Ausnahmebestimmung umfasste diese Voraussetzung noch nicht, weshalb eine Interpretation unter Berücksichtigung der später hinzugetretenen Ausnahmeveraussetzung zu einer nicht zulässigen rückwirkenden Strafbarkeitsausdehnung führen würde. Aber auch dies ändert nichts an der Beurteilung, weil die Be- und Entladung der Europalette innerhalb der erweiterten Zone bloß geringfügig war.

Unter Hinweis auf Rechtsprechung des EuGH **verneinte der VwGH schließlich, dass das Nachtfahrverbot gegen Unionsrecht verstoße**. Der VwGH wies die Revision daher als unbegründet ab.

- 2.2.2. In einem weiteren Fall (23.08.2023, Ro 2022/04/0003) beantragte ein Windparkbetreiber bei der Steiermärkischen Landesregierung die

Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Der Windpark soll innerhalb einer Vorrangzone des Steiermärkischen Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie (SAPRO) entstehen.

Mit Bescheid bewilligte die Steiermärkische Landesregierung die Errichtung des Windparks im Wesentlichen unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen. Dabei nahm die Behörde die nach § 27 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017) vorgesehene **Interessenabwägung zwischen den öffentlichen Interessen am Bau des Windparks und den Interessen des Naturschutzes vor.**

Die Umweltschützerin des Landes Steiermark erhob dagegen eine Beschwerde. Das BVwG wies die Beschwerde der Umweltschützerin ab, wogegen diese eine Revision erhob. Darin brachte sie insbesondere vor, dass **im Rahmen der vorzunehmenden naturschutzrechtlichen Interessenabwägung Klimaschutz nicht gegen Naturschutz abgewogen werden könne.** Diese beiden Ziele seien gleichrangig. Es bestehe daher im vorliegenden Fall aufgrund der Gefährdung des Artenschutzes kein überwiegendes öffentliches Interesse, weshalb die Errichtung des Windparks zu versagen gewesen sei.

Der VwGH setzte sich mit der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung nach § 27 StNSchG 2017 auseinander.

Dazu hielt er unter Verweis auf bisherige Rechtsprechung zu den Naturschutzgesetzen anderer Bundesländer zunächst fest, dass eine Interessenabwägung nur dann gesetzmäßig begründet ist, wenn sie ausreichend Feststellungen über jene Tatsachen enthält, derentwegen zu berücksichtigende Interessen bestehen, über die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Interessen und darüber, worin das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht. Es sind die Argumente für und gegen ein Vorhaben möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen.

Zu der Frage, wie Klimaschutz gegenüber Naturschutz abzuwägen ist, hielt der VwGH fest, dass eine solche Abwägung nicht auf abstrakter Ebene, sondern konkret (auf das jeweilige Vorhaben bezogen) **durchzuführen ist.** Es kann daher auch nicht gesagt werden, dass eine von der Umweltschützerin behauptete Gleichwertigkeit von Naturschutz und Artenschutz eine Abwägung verunmöglicht.

Im vorliegenden Fall setzte sich das **BVwG ausreichend mit den konkreten Auswirkungen des Vorhabens auseinander und bejahte ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Umsetzung.** Der VwGH wies die Revision ab.

- 2.2.3. Zu erwähnen ist außerdem die Entscheidung des VwGH vom 5.10.2023, Ra 2023/02/0133, betreffend die **Einbringung einer Beschwerde mittels E-Mail**. Gegen ein Straferkenntnis wurde eine Beschwerde mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse der Strafabteilung eingebracht, die auf der ersten Seite des Straferkenntnisses aufschien (entspricht nicht der im Internet kundgemachten E-Mail-Adresse), wobei die Rechtsmittelbelehrung keine andere E-Mail-Adresse enthält.

Rechtlich folgerte der VwGH Folgendes: Dass sich auf der ersten Seite des Straferkenntnisses eine E-Mail-Adresse des Fachgebiets Strafen findet, die sich von der gemäß § 13 AVG im Internet für die Einbringung elektronischer Anbringen kundgemachten E-Mail-Adresse unterscheidet, ist **mit dem Fall einer irreführenden Rechtsmittelbelehrung nicht vergleichbar**. Die Verwendung einer anderen als der von einer Behörde in Entsprechung und unter ausdrücklicher Anführung des § 13 AVG im Internet kundgemachten E-Mail-Adresse **geht zu Lasten des Einschreiters**.²²⁷

- 2.2.4. Mit einem **negativen Kompetenzkonflikt** in Zusammenhang mit Enteignungen zum Zwecke des Baus einer Eisenbahnstrecke hatte sich der VwGH im Berichtsjahr ebenso auseinanderzusetzen (20.12.2023, Ko 2023/03/0002).

Im Ausgangsfall enteignete die **Landeshauptfrau von Niederösterreich mit zwei Bescheiden den Eigentümer (Betroffenen) zweier Grundstücke und übertrug das Eigentum an den Grundstücken auf die ÖBB zum Bau einer Hochleistungs-eisenbahnstrecke**. Gleichzeitig sprach die Landeshauptfrau dem Betroffenen eine Entschädigung zu. Gesetzliche Grundlage waren das Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) und das Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz.

Der Betroffene erhob gegen seine Enteignung **Beschwerde**, die er bei der Landeshauptfrau von Niederösterreich als bescheiderlassende Behörde einbrachte. Dabei **vertrat er die Meinung, das BVwG sei zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig**. Sollte die Beschwerde dennoch dem **LVwG Niederösterreich vorgelegt werden, verlange er die Weiterleitung an das BVwG**.

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich legte die Beschwerde dem LVwG Niederösterreich vor.

227 Siehe zu dieser Thematik auch VwGH vom 21.2.2024, Ra 2023/05/0204.

Das LVwG Niederösterreich trat die Beschwerde an das BVwG ab und stellte anschließend das Verfahren mit Beschluss ein. Das Gericht **ging im Wesentlichen davon aus, dass dem Verlangen des Betroffenen, die Beschwerde dem BVwG vorzulegen, nachzukommen sei.** Dabei komme es nicht darauf an, ob dieses Verlangen Aussicht auf Erfolg habe.

Das **BVwG** wies die nunmehr die bei ihm eingelangte Beschwerde **wegen Unzuständigkeit zurück.** Nach Ansicht des Gerichts seien die **Enteignungsbescheide im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ergangen, weshalb das LVwG zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sei.**

Weder gegen den Einstellungsbeschluss des LVwG Niederösterreich noch gegen den Zurückweisungsbeschluss des BVwG wurde eine Revision erhoben.

In weiterer Folge stellte die Landeshauptfrau von Niederösterreich beim **VwGH einen Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts,** weil beide Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit abgelehnt hätten.

Zunächst prüfte der VwGH die Voraussetzungen für die Entscheidung über einen negativen Kompetenzkonflikt.

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich als belangte Behörde und damit als **Partei vor den Verwaltungsgerichten war berechtigt, einen Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts zu stellen.**

Als weitere Voraussetzung müssen zwei **Verwaltungsgerichte in derselben Sache ihre Zuständigkeit verneint haben.** Unstrittig hatte das BVwG seine Zuständigkeit abgelehnt. Der VwGH betonte, dass auch der Einstellungsbeschluss des LVwG nach der Weiterleitung an das BVwG einer förmlichen Ablehnung seiner Zuständigkeit gleichkomme, weshalb auch diese Voraussetzung vorlag.

In der Sache führte der VwGH aus, dass das BVwG nur über Beschwerden in Rechtssachen der unmittelbaren Bundesverwaltung entscheidet. **Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden von den Landesverwaltungsgerichten entschieden.** Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Landeshauptfrau oder – so die Behauptung des Betroffenen – eigentlich die Bundesministerin über die Enteignung zu entscheiden gehabt hätte. **Maßgeblich für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sei nur, wer tatsächlich in erster Instanz entschieden hat.** Eine etwaige Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde

haben die Verwaltungsgerichte jedoch im Beschwerdeverfahren aufzugreifen.

Die Enteignung für den Bau einer Hochleistungseisenbahnstrecke zählt zum Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, so der VwGH weiter. Zwar handelt es sich beim „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ nach Art 102 Abs 2 B-VG um eine Angelegenheit, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden könnte (unmittelbare Bundesverwaltung). Gemäß Art 102 Abs 3 B-VG kann die **Vollziehung einzelner Bereiche jedoch dem Landeshauptmann bzw der Landeshauptfrau übertragen werden (mittelbare Bundesverwaltung), was hier der Fall war.**

Die Erlassung der Enteignungsbescheide durch die Landeshauptfrau erfolgte somit in mittelbarer Bundesverwaltung, weshalb das LVwG zuständig ist.

Im Übrigen stellt der VwGH klar, dass die Behörden und Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von selbst wahrzunehmen haben. Dabei richtet sich die Zuständigkeit nach dem AVG bzw dem VwGVG. **Weder durch Verlangen noch durch Vereinbarung der Parteien kann dabei die Zuständigkeit begründet oder verändert werden.** Das Recht auf Entscheidung durch die zuständige Behörde bzw das zuständige Verwaltungsgericht ist unverzichtbar.

Der VwGH sprach somit aus, dass das LVwG Niederösterreich zur Entscheidung über die Beschwerden gegen die Enteignungsbescheide zuständig ist, auch wenn der Betroffene seine Zuständigkeit bestritten hat. Er hob den Einstellungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichts auf.

2.3. *FFH-Richtlinie: Antragsrecht anerkannter Umweltorganisationen auf inhaltliche Überprüfung und Aufhebung der NÖ Fischotter-Verordnung*

Der VwGH hat am 13. Juni 2023 in der Rechtssache Ra 2021/10/0162 eine Entscheidung gefällt, die über den Anlassfall hinaus für die Länder von maßgeblicher Bedeutung ist und Signalwirkung entfaltet.

Der vorliegende Fall stand dabei im Zusammenhang mit einer nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) geschützten Tierart (**Fischotter**). Die NÖ Landesregierung erließ im November 2019 die NÖ Fischotter-Verordnung, welche im Wesentlichen im Bereich von Fischteichen das Fangen und Töten von Fischottern erlaubte.

Zwei nach dem UVP-G 2000 **anerkannte Umweltorganisationen beantragten** bei der NÖ Landesregierung **die Überprüfung (und Aufhebung) der NÖ Fischotter-Verordnung**. Die Umweltorganisationen gingen dabei davon aus, dass die Verordnung nicht mit der FFH-Richtlinie vereinbar sei. Ihr Antragsrecht auf Überprüfung und Aufhebung der Verordnung leiteten die Umweltorganisationen aus dem anwendbaren Unionsrecht (Aarhus-Konvention, GRC sowie FFH-Richtlinie) ab.

Die NÖ Landesregierung wies den Antrag mangels Zuständigkeit mit Bescheid zurück. Die Behörde hielt fest, dass nur der VfGH zur Aufhebung von Verordnungen berechtigt sei. Eine von den Umweltorganisationen dagegen erhobene Beschwerde wurde vom LVwG Niederösterreich abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhoben die Umweltorganisationen Revision an den VwGH. Sie brachten darin insbesondere vor, ihnen komme ein Recht zu, Verordnungen, mit denen unionsrechtliches Umweltrecht umgesetzt werde, überprüfen lassen zu können.

Dazu hielt der VwGH zunächst fest, dass es sich bei Fischottern um eine nach der FFH-Richtlinie „streng zu schützende“ Tierart handelt. Die EU-Mitgliedstaaten sind angehalten, ein dementsprechendes „strenges Schutzsystem“ einzuführen, wobei die Mitgliedstaaten unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Schutzsystem vorsehen können. Solche Ausnahmen wurden mit der NÖ Fischotter-Verordnung normiert. Es ist für den VwGH daher nicht zweifelhaft, dass die NÖ Fischotter-Verordnung in Umsetzung von Unionsumweltrecht ergangen ist.

Nach der bisherigen – wiederum auf **Rechtsprechung des EuGH** gestützten – Rechtsprechung des VwGH **kommt anerkannten Umweltorganisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsumweltrecht ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zu** (siehe dazu etwa Ro 2018/10/0010 vom 20. Dezember 2019).

Auch bejahte der VwGH bereits ein Antragsrecht von Umweltorganisationen auf Erlassung einer Verordnung zur Umsetzung von Unionsumweltrecht. Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass dafür keine nationale Rechtsgrundlage besteht (siehe dazu Ra 2015/07/0074 vom 19. Februar 2018). **Unter Umständen kann sich aus unionsrechtlichen Erfordernissen sogar eine Pflicht zur Erlassung einer Verordnung ergeben.** Die den Umweltorganisationen zuerkannten – aus dem Unionsrecht abgeleiteten – Rechte können ihnen insbesondere auch nicht deshalb versagt werden, weil (nach nationalem Recht) weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht bei der Erlassung

von Verordnungen besteht. Vielmehr sind österreichische Behörden und Gerichte gefordert, für einen **effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** zu sorgen.

Mit der Zurückweisung des Antrags auf Überprüfung und Aufhebung der NÖ Fischotter-Verordnung wurde ein solcher Rechtsschutz jedoch versagt. Auch steht der Umstand, dass die Verordnung bereits besteht, einer nachträglichen Überprüfung nicht entgegen. **Die Behörde wäre somit angehalten gewesen, den Antrag der Umweltorganisationen inhaltlich zu prüfen.** Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung daher auf.

2.4. *Ein Waffenverbot ist keine Voraussetzung für die Einziehung einer Jagdkarte*

In einem weiteren Fall (VwGH 22.12.2023, Ro 2023/03/0195) wurde die Jagdkarte eines steirischen Jägers nach § 42 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 mit Erkenntnis des LVwG Steiermark eingezogen. Der Jäger habe nach Erlegen einer Gamsgeiß seine Waffe gegen einen Baum gelehnt und mit vier Patronen im Magazin geladen zurückgelassen. Erst zuhause habe er bemerkt, dass seine Waffe fehle. Er habe zwar die Waffe dann im Wald gesucht, aber nicht mehr gefunden. Als er am nächsten Tag bei der Polizei eine Verlustanzeige erstattet habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass die Waffe bereits am Vortag von einer Familie mit zwei Kleinkindern gefunden worden sei. Auf Grund dieses Vorfalles sei zu erwarten, dass der Jäger auch in Zukunft seine Waffe unvorsichtig führen würde. Dies stelle einen Grund für die Einziehung der Jagdkarte dar.

Der Jäger legte im Verfahren ein **psychologisches Gutachten zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit** vor, wonach er im Sinne des § 8 Abs 7 Waffengesetz 1996 **verlässlich** sei. **Außerdem sei über den Jäger kein Waffenverbot nach dem Waffengesetz 1996 verhängt worden.** Das LVwG hielt **beide Argumente für seine jagdrechtliche Prognoseentscheidung für nicht relevant.**

Gegen die Entscheidung des LVwG **erhob der Jäger eine Revision.** Darin warf er die Frage auf, ob das Vorliegen eines psychologischen Gutachtens, wonach der Jäger waffenrechtlich verlässlich sei bzw die Nichtverhängung eines Waffenverbotes der Einziehung der Jagdkarte entgegenstehen.

Dazu stellte der **VwGH klar, dass es bei der Einziehung nach § 42 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 nicht auf die (waffenrechtliche) „Verlässlichkeit“** eines Jägers ankommt, sondern darauf, ob entweder

die Gefahr des unvorsichtigen Führens einer Waffe besteht oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Im Übrigen ist auch im waffenrechtlichen Verfahren die Behörde nicht zwingend an ein psychologisches Gutachten gebunden und kann trotz positiven Attests die betroffene Person als unverlässlich erachten.

Umgekehrt hat der **VwGH auch bereits ausgesprochen, dass das Vorliegen eines Waffenverbotes nicht zwingend zur Einziehung einer Jagdkarte führt.** Vielmehr sind jeweils für sich die unterschiedlichen Tatbestände zu prüfen. Das **Steiermärkische Jagdgesetz 1986 knüpft bei der Einziehung nicht an die Verhängung eines Waffenverbotes an.** Es ist somit **keine Voraussetzung** für die Einziehung der Jagdkarte.

Der VwGH konnte die Rechtsfrage mit seiner bisherigen Rechtsprechung lösen und wies die Revision daher zurück.

2.5. *Zu den Voraussetzungen für eine Errichtung einer Privatbegräbnisstätte nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz*

Schließlich ist eine weitere Entscheidung des VwGH (4.5.2023, RA 2021/11/0167) von Interesse für die Länder. Im vorliegenden Fall beantragte ein Bestattungsunternehmen im Namen einer Hinterbliebenen beim Magistrat der Stadt Wien die Bewilligung zur Errichtung einer Privatbegräbnisstätte zur Beisetzung der kompostierbaren Urne ihres verstorbenen Ehemanns auf einem Waldgrundstück in Wien.

Der Magistrat wies diesen Antrag mit der Begründung ab, dass auf diesem Waldgrundstück bereits zahlreiche Privatbegräbnisstätten bewilligt worden seien und dadurch bereits der Eindruck entstanden sei, dass es sich bei dem Grundstück um einen vom Bestattungsunternehmen betriebenen „Waldfriedhof“ und damit eine Bestattungsanlage handle.

Dagegen erhob die Hinterbliebene Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Das **Verwaltungsgericht Wien gab der Beschwerde statt und bewilligte die Errichtung der Privatbegräbnisstätte und die Beisetzung der Urne in derselben.** Das Gericht ging davon aus, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Privatbegräbnisstätte vorlägen, weil der Waldeigentümer zugestimmt hätte, keine öffentlichen Interessen gegen die Errichtung sprächen und mangels Erkennbarkeit auf dem Waldgrundstück auch nicht der äußere Eindruck eines Friedhofs entstehe.

Der Magistrat der Stadt Wien erhob dagegen Revision.

Der VwGH setzte sich ausführlich mit den Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG) auseinander.

Dazu hielt er zunächst fest, dass in Wien nach dem WLBG eine Bestattung nur in einer Bestattungsanlage (Friedhof oder Urnenhain) oder Privatbegräbnisstätte vorgenommen werden darf. Dabei ist weiter zwischen der Bestattung von Leichen und Leichenasche (in Urnen) zu unterscheiden.

Außerhalb von Bestattungsanlagen dürfen etwa Leichen eines bestimmten Personenkreises gemäß § 24a WLBG nur in Privatbegräbnisstätten in Form von gemauerten Grabstellen (Gruft oder Krypta) bestattet werden. Die Bestattung von Leichenasche in Privatbegräbnisstätten außerhalb von Bestattungsstätten dürfen gemäß § 25 Abs 1 WLBG nur bei Zustimmung des Grundeigentümers und bei Fehlen entgegenstehender öffentlicher Interessen bewilligt werden.

In beiden Fällen darf durch die Bewilligung mehrerer Privatbegräbnisstätten **nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage** (somit eines Friedhofes oder eines Urnenhains) **entstehen**.

Der VwGH leitete aus dem Gesetz darüber hinaus ab, dass eine Privatbegräbnisstätte nicht auf dem Areal einer Bestattungsanlage liegen darf (Friedhof oder Urnenhain). Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob es sich dabei um eine dem Gesetz entsprechende Bestattungsanlage handelt.

Zur Klärung der Frage, ob eine Bestattungsanlage vorliegt, sprach der VwGH aus, dass im Rahmen **einer Gesamtschau zu prüfen** ist, ob das in Betracht kommende Grundstück der Beisetzung (von Leichen oder Leichenasche) eines – üblicherweise – offenen Personenkreises dient. Dabei sind etwa die Zahl der Beisetzungsplätze sowie der Abstand der einzelnen Beisetzungsplätze zueinander, die zivilrechtlichen Verhältnisse am Beisetzungsort und eine mögliche Absicht, die Beisetzungen nach einem „Grabstellenplan“ vorzunehmen, zu beachten.

Im vorliegenden Fall gab es nach Auffassung des VwGH zahlreiche Hinweise darauf, dass eine Bestattungsanlage vorliegen könnte. So brachte der Magistrat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vor, dass auf dem verhältnismäßig kleinen Areal (weniger als 2.500 m²) bereits zahlreiche (über 1.100) Urnen bestattet worden seien. Das Bestattungsunternehmen bewerbe im Internet die Bestattung – neben anderen – auf diesem Waldgrundstück. Es könne ein Nutzungsrecht für einzelne Grabstellen bzw Bäume (zur Bestattung) erworben werden, wobei die Preise je nach Einzelbaum oder gemeinschaftlichen

Baum variierten. Bei einem Einzelbaum sei eine einzige Grabstelle einem Baum zugeordnet. Dabei entstehe der Eindruck, es könne ein Recht an einem Baum erworben werden. Auch die Begräbnisse würden vom Bestattungsunternehmen selbst in diesem Wald vorgenommen werden. Darüber hinaus führe das Unternehmen für das entsprechende Areal auch ein „Grabstellenverzeichnis“.

Weil das **Verwaltungsgericht** trotz dieser Hinweise jedoch **nicht überprüft hatte, ob es sich bei dem entsprechenden Areal um eine Bestattungsanlage handelt**, was die Errichtung der beantragten Privatbegräbnisstätte sowie die Urnenbeisetzung in ihr nicht erlaubt hätte, **hob der VwGH die angefochtene Entscheidung auf**.

2.6. Weitere Themen

- 2.6.1. Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 5.12.2023, Ro 2022/12/0029 festgestellt, dass **die Anordnung an eine Richterin, ihre Rechtspfleger dahin zu beaufsichtigen, dass sie auf eine bestimmte Art judizieren, eine unzulässige und nicht zu befolgende Weisung darstellt**.

Der vorliegende Fall betrifft die richterliche Unabhängigkeit einer Richterin am Verwaltungsgericht Wien. Aus Anlass eines Prüfverfahrens zu den beim Verwaltungsgericht Wien tätigen Rechtspflegern teilte die Volksanwaltschaft dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien mit, dass in einer von einer am Verwaltungsgericht Wien tätigen Rechtspflegerin getroffenen Entscheidung die Rechtslage „grob verkannt“ worden sei.

Darüber informierte der Präsident in der Folge jene Richterin, der diese Rechtspflegerin zugeordnet war, in einer „**Mitteilung** gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 VGWG **im Rahmen der Dienstaufsicht** (Justizaufsicht)“, und er wies sie darauf hin, dass die in ihrem Verantwortungsbereich tätige Rechtspflegerin angemessen zu beaufsichtigen sei.

Die **Richterin beantragte daraufhin die Feststellung**, die „**Mitteilung** gemäß § 10 Abs. 2 Z 3 VGWG im Rahmen der Dienstaufsicht (Justizaufsicht)“ sei **rechtswidrig**. Die Richterin erachtete sich durch die Mitteilung in ihrer **richterlichen Unabhängigkeit verletzt**, weshalb sie diese als unwirksam ansah.

Diesen Feststellungsantrag der Richterin wies der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien mit Bescheid zurück. Seine Entscheidung begründete er damit, dass seine Mitteilung nicht normativ ergangen sei. Es habe sich um keine Weisung, sondern lediglich um eine Belehrung gehandelt. Darüber hinaus bestünde kein subjektives Recht auf rich-

terliche Unabhängigkeit bzw kein dahingehendes Feststellungsinteresse der RichterIn.

Eine von der RichterIn gegen den Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom BVwG abgewiesen. Schließlich erhob die **RichterIn eine Revision an den VwGH.**

In seiner Entscheidung verwies der VwGH zur Frage, ob es sich bei der „Mitteilung“ des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien um eine Weisung gehandelt hat, auf seine bisherige Rechtsprechung. Danach ist unter einer Weisung eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Anordnung (Festlegung einer Pflicht) zu verstehen, die an einen oder an eine Gruppe von dem Weisungsgeber untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist an keine Form gebunden und kann schriftlich oder mündlich ergehen. **Die Weisung ist anhand ihres Inhalts zu beurteilen. Auf die Bezeichnung kommt es daher nicht an.** So kann auch etwa ein „Ersuchen“ oder ein „Gebetenwerden“ eine Weisung darstellen.

Fallbezogen stellte der VwGH klar, dass es sich bei der Mitteilung des Präsidenten an die RichterIn, ihre Rechtspfleger angemessen zu beaufsichtigen, **bei verständiger Würdigung um eine Weisung handelte.** Denn mit dieser Mitteilung, in der auch auf die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft verwiesen wurde, hatte der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien der RichterIn zur Pflicht machen wollen, die unter ihrer Verantwortung tätigen Rechtspfleger dazu anzuhalten, künftig keine Entscheidungen in einer Art und Weise zu treffen, wie dies von der Volksanwaltschaft beanstandet worden war. An der Qualifikation des Schreibens als Weisung änderte auch der Umstand nichts, dass dieses als Mitteilung im Rahmen der Dienstaufsicht bezeichnet gewesen war.

Ausgehend vom Vorliegen einer Weisung klärte der VwGH in seiner Entscheidung sodann, ob ein rechtliches Interesse der RichterIn an der Feststellung bestanden hat, dass sie die Weisung nicht zu befolgen hatte.

Dabei verwies der VwGH auf seine Rechtsprechung, wonach der Befolgungspflicht einer Weisung nur ihre Unwirksamkeit entgegenstehen kann. Eine solche liegt etwa dann vor, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde, ihre Befolgung gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt oder dem weisungserteilenden Vorgesetzten "Willkür" vorzuwerfen wäre.

In diesem Zusammenhang betonte der VwGH, dass die revisionswerbende RichterIn als Mitglied eines Verwaltungsgerichts RichterIn

im Sinne des Art 87 B-VG und daher in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig ist. Die ihr vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien erteilte Weisung hatte die Ausübung ihres richterlichen Amtes betroffen, da ihr vorgegeben werden sollte, in welcher Weise die ihr zugeordneten Rechtspfleger judizieren sollten. **Da Richtern, soweit sie in Ausübung ihres richterlichen Amtes tätig sind, aber überhaupt keine Weisungen erteilt werden dürfen, war der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien zur Erteilung dieser Weisung von vornherein nicht zuständig.** Die Richterin hatte die Weisung daher nicht zu befolgen und sie hatte auch ein Recht auf eine dahingehende Feststellung.

Der VwGH hob die angefochtene Entscheidung auf.

- 2.6.2. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht interessant war die Entscheidung des VwGH vom 24.4.2023, Ra 2023/11/0051, zum **Kundmachungsverfahren nach dem Stmk Grundverkehrsgesetz**. Gemäß § 8 Abs 1 Stmk GVG 1993 ist im Fall, dass der Erwerber kein Landwirt ist, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn nicht im Kundmachungsverfahren ein nach § 8a Abs 3 geeigneter Landwirt auftritt, also ein Landwirt, der eine den Voraussetzungen der zuletzt genannten Bestimmung entsprechende Interessensbekundung abgegeben hat. § 8a Abs 3 Stmk GVG 1993 regelt die Voraussetzungen für die Interessensbekundung am Erwerb des land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes und ordnet für den Fall der Erfüllung seiner Tatbestandsvoraussetzungen – zwingend – die Versagung der Genehmigung des von einem Nichtlandwirt abgeschlossenen Rechtsgeschäftes an.

Im konkreten Fall konnte die Revisionswerberin allerdings nicht dar- tun, dass sie die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 Stmk GVG erfüllt und wurde sowohl von der erkennenden Behörde als auch vom zuständigen LVwG die Landwirteigenschaft verneint. Eine darauf gerichtete außerordentliche Revision war ohne weiteres Ver- fahren zurückzuweisen, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vom VwGH zu klären war.

3. **Oberster Gerichtshof**

- 3.1. Der OGH (1 Ob 88/23g vom 27.6.2023) hatte im Berichtsjahr zu klären, ob aus der vom VfGH festgestellten Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen einer COVID-19-Verordnung angesichts des nicht eindeutigen Gesetzestextes und des Zeitdrucks bei der Erlassung dieser Verordnung ein Verschulden des die Verordnung erlassenden Gesundheits-

ministers abgeleitet und damit Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können.

Der VfGH stellte zunächst mit Erkenntnis V 363/2020 fest, dass § 1 und § 2 der „Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes“, die vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 in Kraft gestanden war, gesetzwidrig waren, weil nach § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Betretungsverbot für öffentliche Orte bestanden habe.

Der Kläger verkauft eine „Straßenzeitung“ und **begehrte vom Bund ideellen Schadenersatz wegen behaupteter Freiheitsentziehung und im Wege der Amtshaftung Verdienstentgang infolge der unvertretbar gesetzwidrigen COVID-19-Verordnung**. Er habe nach einem Vorfall Ende März 2020, der zu einem (später eingestellten) Verwaltungsstrafverfahren geführt habe, seine Tätigkeit als Verkäufer der „Straßenzeitung“ in den Monaten April bis einschließlich Juli 2020 aus Angst vor weiteren Geldstrafen nicht ausgeübt, weil solche Geldstrafen für ihn eine enorme finanzielle Belastung und existentielle Bedrohung bedeutet hätten. Daneben habe er an 109 Tagen eine Freiheitsentziehung erlitten, weil ein generelles Ausgangsverbot bestanden habe.

Die Vorinstanzen werteten die Anordnungen in der Verordnung nicht als Freiheitsentziehung und das **Vorgehen des Gesundheitsministers** bei Erlassung der rechtswidrigen Bestimmungen der Verordnungen **als vertretbar** und wiesen das Klagebegehren deshalb ab.

Der Oberste Gerichtshof teilte diese Rechtsansicht:

Voraussetzung des in Art 7 BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit und Art 5 Abs 5 EMRK geregelten verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruchs ist das Vorliegen eines Freiheitsentzugs. Angesichts der weitgehenden Ausnahmen – öffentliche Orte durften immer betreten werden, sofern dabei ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Menschen eingehalten wurde – waren die Ausgangsbeschränkungen nach der COVID-19-Verordnung aber kein Freiheitsentzug.

Der Gesundheitsminister erließ noch am selben Tag, an dem das zugrundeliegende COVID-19-Maßnahmengesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, die COVID-19-Verordnung. Dass infolge des **großen Arbeits- und Zeitdrucks für die Formulierung der auf den Maßnahmen des Gesetzes beruhenden Verordnung nicht dieselbe Sorgfalt an den Tag gelegt werden konnte, wie wenn sie nicht unter einem solchen Zeitdruck erarbeitet hätte werden müssen, liegt auf der Hand**. Angesichts des zudem nicht eindeutigen Gesetzestextes hat der Ge-

sundheitsminister bei der Erlassung der COVID-19-Verordnung **nicht schuldhaft** gehandelt. Damit **scheiden Amtshaftungsansprüche des Klägers aus**.

- 3.2. Im Jahr 2023 hatte sich der OGH in einem Verfahren mit den die **eine Gemeinde betreffenden Verkehrssicherungspflichten** zu befassen (3 Ob 218/22p vom 15.3.2023).

Dem OGH lag dabei folgender Ausgangsfall zugrunde: Der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr vereinbarte mit der beklagten Gemeinde, dass die Feuerwehr in einem der Gemeinde gehörenden Gebäude einen „Stefani-Ball“ veranstalte. Nach der Hausordnung sollte die Veranstalterin für die Organisation und einen geordneten Ablauf verantwortlich sein. Der Kläger, ein Ballbesucher, stürzte in der Nacht über eine Stiege und verletzte sich schwer. Er brachte vor, der Beklagten sei der mangelhafte Zustand der Stiege schon bekannt gewesen; nur wegen der schadhaften Stufe (und nicht etwa wegen Alkoholkonsums) sei er gestürzt.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Inhaberin der Räume und der Stiege zum Unfallszeitpunkt sei die Freiwillige Feuerwehr gewesen und zwischen dem Kläger und der Gemeinde habe kein Vertragsverhältnis bestanden.

Das Berufungsgericht hob die Entscheidung auf. Die Beklagte könne haften, weil sie einen (eingeschränkten) Verkehr eröffnet habe, indem sie der Freiwilligen Feuerwehr das Haus für die Veranstaltung überlassen habe. Der Rekurs sei zur Frage zulässig, ob trotz Überlassen des Gebäudes an einen Dritten Verkehrssicherungspflichten aufrecht blieben würden.

Der Oberste Gerichtshof wies den Rekurs dagegen zurück.

Verkehrssicherungspflichten bestehen nach herrschender Auffassung nicht nur, wenn bewusst ein Verkehr eröffnet wird, sondern schon, wenn der Verkehr bloß geduldet wird. Jeder, der eine seiner Verfügung unterliegende Anlage dem Zutritt eines Personenkreises eröffnet, muss diese Anlage für die befugten Benutzer in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand erhalten und vor erkennbaren Gefahren schützen.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, nach der durch die vereinbarte Ballveranstaltung keine Übertragung sämtlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen betreffend das Gebäude von der Beklagten auf die Freiwillige Feuerwehr erfolgte, ist nicht korrekturbedürftig. Die Ansicht der Beklagten, nach der durch die Hausordnung die Haftung

auch für allfällige Gebäudeschäden (wie die angeblich schon zuvor schadhafte Stiege) zur Gänze auf die Freiwillige Feuerwehr übertragen worden sei, steht mit den **Grundsätzen der Vertragsauslegung nicht im Einklang**.²²⁸

4. **Europäischer Gerichtshof**

4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

4.1.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.²²⁹ Im Berichtsjahr 2023 gab es **keine Entscheidung gemäß Art 258 AEUV**, in der Österreich verurteilt worden wäre.

4.1.2. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es je zwei Mal in den Jahren 2018 bis 2020 gekommen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.²³⁰ Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.²³¹

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

228 Siehe dazu auch <<https://gemeindebund.at/sturz-beim-feuerwehrball-haftet-die-feuerwehr-oder-die-gemeinde/>> (4.6.2024).

229 Schröder, Grundkurs Europarecht⁷ (2021) 147.

230 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

231 Vgl. *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichts begriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.²³² Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.²³³

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2023** insgesamt **23 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Damit bewegt sich Österreich im Mittelfeld im EU-Vergleich. Die meisten Vorabentscheidungsersuchen im Jahr 2023 stellte Deutschland (94), gefolgt von Bulgarien (51), Polen (48) und Italien (43).²³⁴

4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2023** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 28 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Acht Ersuchen kamen vom Obersten Gerichtshof,²³⁵ sieben vom Verwaltungsgerichtshof,²³⁶ drei vom Bundesverwaltungsgericht,²³⁷ je zwei vom Landesgericht Korneuburg²³⁸ und vom Verwaltungsgericht Wien²³⁹ sowie je eines vom Oberlandesgericht Wien,²⁴⁰ Oberlandes-

232 Vgl Schröder, Grundkurs 166 ff.

233 VfSlg 19.896/2014.

234 Vgl dazu Seite 11 der Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes für das Jahr 2023, abrufbar unter <https://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7032/de/> (4.6.2024).

235 EuGH vom 5.10.2023, Rs C-565/22; EuGH vom 16.2.2023, Rs C-710/21; EuGH vom 9.2.2023, Rs C-555/21; EuGH vom 6.7.2023, Rs C-510/21; EuGH vom 13.7.2023, Rs C-426/21; EuGH vom 4.5.2023, Rs C-300/21; EuGH vom 25.5.2023, Rs C-290/21, EuGH vom 12.1.2023, Rs C-154/21.

236 EuGH vom 23.11.2023, Rs C-480/22; EuGH vom 15.6.2023, Rs C-411/22; EuGH vom 9.11.2023, Rs C-376/22; EuGH vom 26.10.2023, Rs C-249/22; EuGH vom 6.7.2023, Rs C-663/21; EuGH vom 17.5.2023, Rs C-626/21; EuGH vom 2.2.2023, Rs C-372/21.

237 EuGH vom 20.4.2023, Rs C-52/22; EuGH vom 21.9.2023, Rs C-47/22; EuGH vom 4.5.2023, Rs C-487/21.

238 EuGH vom 13.7.2023, Rs C-87/22; EuGH vom 8.6.2023, Rs C-49/22.

239 EuGH vom 2.3.2023, Rs C-760/21; EuGH vom 25.5.2023, Rs C-575/21.

240 EuGH vom 21.12.2023, Rs C-281/22.

gericht Graz,²⁴¹ Landesgericht Salzburg,²⁴² Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz,²⁴³ Landesverwaltungsgericht Vorarlberg²⁴⁴ und Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.²⁴⁵

Drei Verfahren betreffend Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (2)²⁴⁶ sowie des Obersten Gerichtshofs (1)²⁴⁷ **wurden gestrichen.**

- 4.2.3. Erwähnenswert ist zunächst ein EuGH-Urteil im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Bürger und der Österreichischen Post AG (C-300/21). Dieses Verfahren beruhte ursprünglich auf einer Schadenersatzklage des Klägers wegen behaupteter DSGVO-Verstöße der Beklagten und resultierte schließlich in einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs an den EuGH.

In diesem Vorlageverfahren stellte der EuGH erstmals klar, dass der **bloße Verstoß gegen die DSGVO keinen Schadenersatzanspruch** begründet. Der Schadenersatzanspruch hängt **jedoch nicht davon ab, dass der entstandene immaterielle Schaden eine gewisse Erheblichkeit erreicht.**

Ein in der DSGVO vorgesehener Schadenersatzanspruch ist zusammenfassend an **drei kumulative Voraussetzungen** geknüpft: einen Verstoß gegen die DSGVO, einen materiellen oder immateriellen Schaden, der aus diesem Verstoß resultiert, und einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß.

- 4.2.4. Von besonderem Interesse ist zudem ein EuGH-Urteil in der Rechtsache C-307/22 vom 26.10.2023 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesgerichtshofes. In diesem Urteil hielt der EuGH fest, dass **in der DSGVO das Recht** von Patientinnen und Patienten **verankert ist, eine erste Kopie der eigenen Patientinnen- bzw. Patientenakte zu erhalten** und dies **grundsätzlich ohne, dass dadurch Kosten entstehen.** Darüber hinaus ist **der/die Patientin nicht verpflichtet, den Antrag zu begründen** und hat das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner/ihrer Patientinnen- bzw. Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist.

241 EuGH vom 2.3.2023, Rs C-16/22.

242 EuGH vom 9.3.2023, Rs C-177/22.

243 EuGH vom 25.5.2023, Rs C-141/22.

244 EuGH vom 14.9.2023, Rs C-55/22.

245 EuGH vom 11.5.2023, Rs C-155/22.

246 EuGH vom 22.9.2023, Rs C-790/22; EuGH vom 27.2.2023, Rs C-417/22.

247 EuGH vom 13.2.2023, Rs C-423/21.

4.2.5. Mit Urteil vom 2.2.2023 hat der EuGH in der Rechtssache C-372/21, („*Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdöR*“), betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs festgestellt, dass **öffentliche Subventionen für konfessionelle Privatschulen den im Inland anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorbehalten sein dürfen**. Das in Österreich bestehende Anerkennungserfordernis sei demnach gerechtfertigt, um es Eltern zu ermöglichen, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder zu wählen.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol** und **Vorarlberg** setzte auch im Jahr 2023 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der fünf Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der nun insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr war es dem Institut möglich, unterschiedliche Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zu setzen. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 3. August 2020 MMag. Dr. *Mathias Eller* aus. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 Frau *Andrea Schafferer*. Dem Institutspersonal gehören als wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Mag. *Julia Oberdanner* seit 1. März 2023 sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter Herr *Andreas Pehr*, BA, MA seit 3. April 2023 an.
- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2023 verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen unseres Internet-Auftritts (**IFÖ-Homepage, Social-Media-Kanäle**) sowie den dem ins Leben gerufenen **IFÖ-Pressespiegel** wird versucht, föderalismusrelevante Themen leicht und verständlich der Bevölkerung zu vermitteln. Darüber hinaus werden in den in Kooperation mit Tirol TV konzipierten **IFÖ-Talks** tagespolitische Themen regelmäßig aus föderalistischer Sicht beleuchtet und anschaulich erklärt.

Im Berichtsjahr wurden zudem in Umsetzung der Kommunikationsstrategie verschiedentlich Maßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Instituts zu steigern. Beispielsweise ist die IFÖ-Homepage völlig neu aufgesetzt worden. Veranstaltungen des Instituts, von der im Berichtsjahr eine organisiert wurde, verfolgen dasselbe Ziel und tragen zum wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit föderalistischen Fragestellungen bei.

3.2. *Homepage*

Auf der **neu gestalteten Homepage**²⁴⁸ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite sowie auch über unsere Social-Media-Kanäle hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte, Online-Publikationen) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog²⁴⁹, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der Rubrik „Media“ sind nunmehr auch

248 <foederalismus.at/de/>.

249 <foederalismus.at/de/blog/>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

die in Kooperation mit Tirol TV erstellten „**Föderalismus-Talks**“ frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **neun** solcher Talks zu verschiedenen, föderalistisch relevanten Themen abgedreht. Der Institutsdirektor nimmt dabei zu aktuellen föderalistischen Themen laufend Stellung.

3.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite²⁵⁰ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über **Twitter**²⁵¹ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

Seit 2023 verfügt das **Institut** zudem über einen **eigenen X-Account** („@IFOE1975“) und gibt dort laufend Einblick über die Arbeit am Institut, geplante Veranstaltungen und vieles mehr.

3.4. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2023 wurde zentral eine Veranstaltung vom Institut organisiert. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Am 30. November 2023 fand im Chiemseehof in Salzburg die in Präsenz abgehaltene Tagung „**Die Rolle der Länder in der Energiewende**“ statt, die vom Institut für Föderalismus in Kooperation mit dem Amt der Salzburger Landesregierung federführend organisiert wurde.

Die Umsetzung der Energiewende im Föderalismus ist eine der vorrangigsten, aber auch herausforderndsten Aufgaben, denen sich die Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Gemeinden aktuell konfrontiert sehen. Die Veranstaltung versuchte zu veranschaulichen, welche Rolle der Föderalismus und insbesondere die Länder darin spielen und wie erstgenannter dazu beitragen kann, die Umstellung in Erneuerbare Energien zu beschleunigen.

Im ersten Panel (Energiewende und Planung) beschäftigte sich zunächst der Institutsdirektor *Peter Bußjäger* mit der Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe sowie der Koordination und Steuerung im Mehr-Ebenen-System. Im Anschluss daran versuchte *Stefan Storr*

250 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

251 <twitter.com/peterbussjaeger>.

die Herausforderungen und Steuerungspotenziale der Energieraumplanung auszuloten.

Das zweite Panel (Energiewende: Ziele und Umsetzung) eröffnete sodann *Thomas Müller* mit einem Vortrag über anlagenrechtliche Vorgaben für Windräder, Wasserkraftwerke sowie Solar- und Biomasseanlagen im Landesrecht. Im Anschluss daran referierte *Claudia Fuchs* über das verfahrensrechtliche Beschleunigungspotenzial für Erneuerbare Energien auf Landesebene.

Im dritten Panel (Baurecht, Förderungsverwaltung und Klimaschutz) behandelte *Hans Pitlik* das Thema der Berücksichtigung der „Erneuerbaren“ im Finanzausgleich. Der letzte, von *Gerhard Löffler* gehaltene Vortrag behandelte die Energiewende am Beispiel Salzburg. Dabei gab er interessante Einblicke über die Ziele, Maßnahmen und Förderungen, welche die Energiewende in Salzburg vorantreiben sollten.

Die Erkenntnisse dieser Tagung werden in der Zeitschrift „Baurechtliche Blätter“ (bbl) im Laufe des Jahres 2024 veröffentlicht.

3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

3.5.1. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortragender in St. Margarethen anlässlich der Klausur der Salzburger Spitzenfunktionärsvereinigung zum Thema „Die neue Stärke des Föderalismus. Warum Innovation in den Regionen stattfindet“ am 15. April 2023;
- Vortragender zum Thema „Impuls Gemeindekooperationen“ im Rahmen des Vorarlberger Gemeindetages in Frastanz am 21. April 2023;
- Vortragender zum Thema „Die EU-NotfallVO und ihre Anwendung im österreichischen Anlagenrecht auf Bundes- und Landesebene. Online-Tagung: Erneuerbare auf der Überholspur: EU-Notfallverordnung, Erneuerbare Energien-Ausbau-Gesetz, UVP-G-Novelle 2023 am 27. April 2023;
- Vortragender zum Thema „Direct Democracy and Citizen Participation in Austria“ im Justizministerium in Tallinn (Estland) am 2. Juni 2023;

- Vortragender in Linz zum Thema „Energieraumplanung. Ein Instrument zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energieziele in den Bundesländern“ am 14. Juni 2023;
- Vortragender im Rahmen des Seminars Aarhus-Konvention in Wien zum Thema „Aarhus im Landesrecht – Beteiligung von NGOs“ am 22. Juni 2023;
- Vortragender zum Thema „Neutralität“ im Rahmen eines Workshops in Wien am 26. September 2023;
- Vortragender (online) zum Thema „Richterliche Verantwortung in Österreich“ am 3. November 2023;
- Vortragender im Rahmen des Doktoratskolleg „Liechtensteinisches Recht“ zum Thema „Was heißt schon Willkür?“ am 9. November 2023.

In seiner Funktion als Institutsassistent hielt *Mathias Eller* darüber hinaus am 19. Mai 2023 im Rahmen der vom Südtiroler Landtag organisierten Tagung zum Thema „Die Gemeinden zwischen Zusammenarbeit und Subsidiarität“ einen Vortrag zum Thema „Die zwischengemeindliche Zusammenarbeit: Österreich“.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im **Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts** hervorzuheben:

- Vortragender und Mitorganisator der Tagung „Die Rolle der Länder in der Energiewende“ am 30. November 2023.

3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus wird in den österreichischen Medien regelmäßig durch den Institutsdirektor repräsentiert. So sind laufend **Gastkommentare** und **Interviews** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, im Berichtsjahr 2023 beispielsweise in den „Vorarlberger Nachrichten“²⁵² mit einem wöchentlichen Gastkommentar, der

252 Siehe beispielsweise „Schulautonomie“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 22.9.2023 oder „Lichtverschmutzung“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 23.6.2023.

„Tiroler Tageszeitung“,²⁵³ dem „Standard“,²⁵⁴ im Kurier²⁵⁵ sowie in den „Salzburger Nachrichten“.²⁵⁶ Weiters wurde der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte (auch in Rundfunk- und Fernsehformaten) herangezogen (Auswahl):

- Interview zum Thema „Volksbegehren“ in: Servus TV vom 17.4.2023;
- Statement in der Radiosendung „Neues bei Neustädter“ zum Thema Medien und Vierte Gewalt, in: ORF Radio Vorarlberg vom 04.05.2023;
- „Österreichs zersplitterte Verfassung: Das sind die kuriosesten Bestimmungen“, in: Der Standard vom 04.08.2023 (gemeinsam mit *Jakob Pflügl*);
- Interview zum Thema „Bargeldannahmepflicht“, in: Servus TV vom 08.08.2023;
- Interview zum Thema „Bei uns herrscht eine Scheindemokratie“ in: Vorarlberger Nachrichten vom 07.09.2023;
- Kommentar zum Finanzausgleich, in: ORF Radio – Ö1 Mittagsjournal vom 14.09.2023;
- Interview zum Thema „Ringgen um Milliarden“ in: ORF Report vom 26.09.2023;
- „Staatsziele sind beliebtes Mittel für Symbolpolitik“, in: Salzburger Nachrichten vom 31.10.2023 (Interview);
- „Kritik an ‚Vorarlberg-Kodex‘ für Asylwerber“, in: orf.at vom 13.11.2023;
- „Hat der Föderalismus Sinn?“, in: Salzburger Nachrichten vom 15.11.2023 (gemeinsam mit *Alexander Purger*)

4. Publikationen

4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen

- 4.1.1. Im Mai des Berichtsjahres ist **Band 139** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Klimaschutz und Föderalismus“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2303-7).

253 Vgl dazu etwa „Wettbewerb und Effizienz“, in: Tiroler Tageszeitung vom 21.8.2023 oder „Verwaltungskultur und Transparenz“, in: Tiroler Tageszeitung vom 6.10.2023.

254 „Sky Shield – heikel wird es erst im Ernstfall“, in: Der Standard vom 11.7.2023.

255 „Jagd auf den Wolf: Die Länder pokern“, in: Kurier vom 23.7.2023 (gemeinsam mit *Christian Willim*).

256 „Experte zu Finanzausgleich: ‚Verhandlungskultur funktioniert offenbar weiterhin?‘, in: Salzburger Nachrichten vom 4.10.2023 (gemeinsam mit *Ralf Hillebrand*).

Der von *Peter Bußjäger* und *Mathias Eller* herausgegebene Tagungsband bildet die Ergebnisse einer im Jahr 2022 in Linz abgehaltenen Tagung ab. Im Zentrum der Tagung stand die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Föderalismus im Klimaschutz und welche Akzente von den Ländern dabei selbst gesetzt werden können.

- 4.1.2. In der **FÖDOK-Reihe** ist im Berichtsjahr 2023 **ebenfalls ein neuer Band** erschienen. Es handelte sich dabei um das Im August 2023 von *Peter Bußjäger* und *Julia Oberdanner* herausgegebene **FÖDOK 46** mit dem Titel „**Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. 1925-2022**“. In diesem Werk, das eine penible und aufwändige Recherche erforderte, wird dargestellt, welche Kompetenzverschiebungen wann erfolgt sind und wie sich diese auf das bundesstaatliche System Österreichs ausgewirkt haben. Der kürzere Textteil wird dabei durch einen umfassenden und anschaulichen Grafikteil ergänzt.
- 4.1.3. Mit der Veröffentlichung des Werks „**Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung**“ (*Peter Bußjäger/Harald Eberhard/Anna Gamper/Klaus Poier*) als Band 3 konnte unsere **Online-Publikationen-Schriftenreihe** im Jahr 2023 um ein weiteres Werk bereichert werden. Ausgangspunkt dafür war eine Beauftragung der Landeshauptleutekonferenz im Jahr 2022, unter weiterer Einbindung der Wissenschaft die rechtlichen Möglichkeiten direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene, ohne die Grenzen der Gesamtänderung der Bundesverfassung zu überschreiten, zu prüfen.

4.2. *Sonstige Publikationen*

- 4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2022 fünf Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 900 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 24 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur und höchstgerichtliche Judikatur besprochen.
- 4.2.2. Im Jahr 2014 wurde ein eigener „**Föderalismus-Blog**“ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autorinnen und Autoren sind Politiker, Juris-

ten, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit.

Im Berichtsjahr 2023 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **acht Beiträge** veröffentlicht.

4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2023 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger*, des Institutsassistenten *Mathias Eller* sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterin *Julia Oberdanner* erschienen:

4.3.2. Herausgegebene Werke:

- *Cittadino/Parks/Bußjäger/Rosignoli* (Hg), *Climate Change Integration in the Multilevel Governance of Italy and Austria* (2023)
- *Bußjäger/Eller* (Hg), *Klimaschutz und Föderalismus* (2023)
- *Bußjäger/Oberdanner* (Hg), *Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. 1925–2022* (2023).

4.3.3. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden/Kommentaren:

- *Alberton/Bußjäger/Meier/Parolari*, *Climate Change at Subnational Level. The Case Study of the Autonomous Provinces of Trento and Bolzano (Italy) and the Länder Tyrol and Vorarlberg (Austria)*, in: *Cittadino et al* (Hg), *Climate Change Integration in the Multilevel Governance of Italy and Austria* (2023) 68–92.
- *Bertuzzi/Bußjäger/Meier*, *Coordination and Leadership*, in: *Cittadino et al* (Hg), *Climate Change Integration in the Multilevel Governance of Italy and Austria* (2023) 165–192.
- *Braun Binder/Bußjäger/Fasler/Guckelberger*, *Rechtliche Aspekte des automatisierten Fahrens und der Personenbeförderung*, in: *Yen et al* (Hg), *Automatisierter ÖPNV. Hintergründe und praktische Anleitung zur Umsetzung in kleineren Städten und ländlichen Regionen* (2023) 221–261.
- *Bußjäger*, *Die Suspendierung von Vertragsbediensteten. Ein Vergleich der Regelungen des Bundes und der Länder in Österreich*, in: *Garber* (Hg), *FS Matthias Neumayr (Band 2)* (2023) 2457–2466.

- *Bußjäger*, Dürfen Landesverwaltungsgerichte über Meinungsverschiedenheiten betreffend Untersuchungsausschüsse der Länder entscheiden?, in: Institut für Parlamentarismus und Demokratiefragen (Hg), Ein Leben für den Parlamentarismus. FS für Prof. Dr. Werner Zögernitz zum 80. Geburtstag (2023) 83–89.
- *Bußjäger*, Föderalismus und die „Außenpolitik“ der Länder, in: Senn/Eder/Kornprobst (Hg), Handbuch Außenpolitik Österreichs (2023) 121–141.
- *Bußjäger*, Schutz vor Naturgefahren und Erosion im Alpenkonventionsrecht, in: Kunico/Schmid (Hg), Das Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention (2023) 55–67.
- *Bußjäger*, The implementation of the CRPD in the Austrian Federal System, in: Ferri/Palermo/Martinico (Hg), Federalism and the Rights of Persons with Disabilities. The Implementation of the CRPD in Federal Systems and Its Implications (2023) 65–87.
- *Bußjäger*, Die Trennung Niederösterreichs von Wien – *conditio sine qua non* des österreichischen Föderalismus?, JRP 31/2 (2023), 178–184.
- *Bußjäger*, EU-Notfallverordnung und nationales Anlagenrecht, Nachhaltigkeitsrecht. Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung 3/2 (2023), 146–152.
- *Bußjäger*, Gefährdet Kritik an der Justiz den Rechtsstaat? (Teil I). Ein Versuch über konstruktive und destruktive Justizkritik, RZ 9/2023, 216–219.
- *Bußjäger*, Gefährdet Kritik an der Justiz den Rechtsstaat? (Teil II). Ein Versuch über konstruktive und destruktive Justizkritik, RZ 10/2023, 235–239.
- *Bußjäger*, Öffentliches Management und Ethik, Zfv 4/2023, 277–284.
- *Bußjäger*, Was heißt Willkür?, Liechtensteinische Juristen Zeitung 44/4 (2023), 248–256.
- *Bußjäger*, Was ist „gesamthafte integrative Planung des Gesundheitswesens“?, Zeitschrift für Gesundheitsrecht 1/2023, 10–13.
- *Bußjäger*, Art 104 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (Aktualisierung; 30. Lfg).
- *Bußjäger*, Art 105 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (Aktualisierung; 30. Lfg).
- *Bußjäger*, Selbstverwaltung, VVDStRL 82 (2023) (Verfasste Freiheit), Teil: Individuen und Intermediäre, 364–412.

- *Bußjäger/Eberhard/Eller/Gamper/Poier*, Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene abseits einer Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2023 (2023) 326–338.
- *Bußjäger/Eller*, Verfassungsrechtliche Aspekte einer Leerstandsabgabe als Landesabgabe, ÖHW 1/2023, 1–14.
- *Bußjäger/Eller*, Entwicklungen im Landesrecht 2022, in: Baumgartner (Hg), Öffentliches Recht. Jahrbuch 2023 (2023) 397–428.
- *Bußjäger/Eller*, Föderalismus, in: Praprotnik/Perloth (Hg), Das politische System Österreichs: Basiswissen und Forschungseinblicke (2023) 47–69.
- *Bußjäger/Eller/Oberdanner*, Krisenbekämpfung und Krisenvorsorge im föderalen System Österreichs, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2023 (2023) 68–84.
- *Bußjäger/Oberdanner/Seeberger*, Aktuelle Rechtsfragen der Lichtverschmutzung, Zeitschrift für das Recht der nachhaltigen Entwicklung 3/4 (2023), 393–401.
- *Bußjäger/Wachter*, Von „landesfürstlichen Bezirksärzten“ bis zur „Krüppelfürsorge“ – Rechtsbereinigungsbedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst, Zeitschrift für Gesundheitsrecht 8/3 (2023), 72–81.
- *Cittadino/Parks/Bußjäger/Rosignoli*, Which Factors Influence Climate Policy Integration? Insights from Italian and Austrian Cases, in: Cittadino et al (Hg), Climate Change Integration in the Multi-level Governance of Italy and Austria (2023) 251–280.

4.3.4. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger/Eberhard/Gamper/Poier*, Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direktdemokratischer Elemente auf Gemeindeebene ohne Gesamtänderung der Bundesverfassung (2023), Online-Publikation.
- *Bußjäger/Eller*, Klimaschutz und Kompetenzverteilung. Potenziale des Landesgesetzgebers, in: Bußjäger/Eller (Hg), Klimaschutz und Föderalismus (2023) 3–15.

5. **Projekte**

25 Jahre Konsultationsmechanismus – eine Bilanz

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ist am 15. Jänner 1999 in Kraft getreten. Damit verbunden war die Hoffnung, die Kostenüberwälzung der rechtsetzenden Gebietskörperschaft auf die vollziehenden Gebietskörperschaften etwas einbremsen zu können. Das Institut für Föderalismus beabsichtigt, im Rahmen dieses Projektes folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- Welche praktische Bedeutung entfaltet der Konsultationsmechanismus heute noch?
- Welches sind die vorrangig betroffenen Rechtsmaterien?
- Wie wird in der Praxis mit den Forderungen nach der Einberufung des Konsultationsgremiums umgegangen?
- Wie werden allfällige Mehrkosten in den Finanzausgleich eingebunden?
- Besteht hinsichtlich des Konsultationsmechanismus Reformbedarf und Reformpotenzial?

Im Jahr 2023 konnte diesbezüglich bereits mit vorbereitenden Arbeiten begonnen werden, die im Jahr 2024 fortgeführt werden sollen. Insbesondere ist geplant, verschiedene Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet mittels Interviews in den Prozess miteinzubeziehen.

Möglichkeiten und Grenzen des Ausbaus direkter Demokratie auf Gemeindeebene

Im Laufe des Jänners/Februars 2023 erfolgte eine Überarbeitung der bisherigen Ergebnisse. Eine Publikation dieser Ergebnisse erfolgte sodann in unserer Online-Publikationsreihe.²⁵⁷

Darüber hinaus verfolgte das Institut anderweitige Projekte mit föderalistischem Einschlag (Aktualisierung der Datenbank zu Art 15a B-VG-Vereinbarungen, Aktualisierung Föderalismus-Datenbank; Ausbau Öffentlichkeitsarbeit für das Institut usw).

257 Siehe dazu oben Punkt 4.1.3.

6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2023

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, Governance im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.
- 6.2. Im Jahr 2023 wurden vier Arbeiten für den Preis eingereicht. Die Anzahl der Einreichungen ist im Vergleich zum letzten Jahr leicht gesunken, was hauptsächlich auch auf die präzisierten Ausschreibungsbedingungen zurückgeführt werden kann.²⁵⁸ Mit dieser Anpassung wollte man auf den Trend der letzten Jahre reagieren, in denen auch Einreichungen eingelangt sind, die nur ansatzweise einen Bezug zu Föderalismus im weitesten Sinne aufwiesen. Während drei Einreichungen an einer österreichischen Universität/Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns zwei weitere Einreichungen aus anderen Ländern (Italien und Deutschland). Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat.
- 6.3. Von den eingereichten Arbeiten hob sich jene von Dr.ⁱⁿ **Anna Obereder** zum Thema: „**Feuerbestattung und der Umgang mit Leichenasche in Österreich**“ von den restlichen Einreichungen deutlich ab und entsprach den Zielen und Voraussetzungen des Föderalismuspreises in besonderem Maße.

Die bereits im Verlag Österreich publizierte und mehrfach ausgezeichnete Arbeit ist methodisch einwandfrei, die Autorin verarbeitete eine beachtliche Literaturmengende. Die eingereichte Arbeit widmet sich der auf den ersten Blick eher entlegenen Themenstellung des Bestattungsrechtes, die ungeachtet ihrer kontinuierlich steigenden praktischen Relevanz rechtsdogmatisch bislang kaum erschlossen ist. Die Arbeit besticht durch einen hohen Innovationsgrad und stellt föderalistische Aspekte in den Vordergrund. Zudem dürfte die eingereichte Arbeit auch aus praktischer Ländersicht von hohem Interesse sein.

258 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf; im Jahr 2019 14, im Jahr 2020 neun, im Jahr 2021 18 und im Jahr 2022 fünf.

- 6.4. Die Preisverleihung fand am Montag, den 25. September 2023 im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Landtagspräsidentenkonferenz statt. Der Föderalismus-Preis wurde dabei vom Ersten Präsidenten des Wiener Landtages *Ernst Woller* im Beisein des Institutsdirektors übergeben.²⁵⁹ Eine ausführlichere Zusammenfassung und Vorstellung der preisgekrönten Arbeit wurde im Föderalismus-Blog veröffentlicht.²⁶⁰

7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung wiederum ein Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**.

259 Vgl auch die Berichterstattung im „Volksblatt“ vom 2.10.2023.

260 *Obereder*, Feuerbestattung und Umgang mit Leichenasche in Österreich (Föderalismus-Blog vom 23.6.2023).

8. **Föderalismuskommunikation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2023 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

Im Reiter „Datenbank“ werden seit Ende des Jahres 2021 zudem die aktuellen **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** zwischen dem Bund und allen Ländern, dem Bund und einzelnen Ländern sowie den Ländern untereinander dargestellt. Die Listen werden vom Institut für Föderalismus jährlich aktualisiert. Sie wurden vom ehemaligen Institutsassistenten *Christoph Schramek* sowie dem aktuellen Institutsassistenten *Mathias Eller* erarbeitet.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2023 insgesamt **31 neue Bände** aufgenommen.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2023



ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen²⁶¹	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	9	0	1
2021	16	0	0
2022	32	0	0
2023	–	0	0
Gesamt	496	3	28

261 Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2022 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2023)

- 2012: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.

Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).

- 2013: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.

Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen²⁶²).

- 2016: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.

Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

262 Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat an dieser Schwelle nichts geändert.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2023

- Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird (BGBl I 12/2023)
950. Sitzung des Bundesrates vom 16. Februar 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen
- Beschluss des Nationalrates vom 31. Januar 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird (BGBl I 5/2023)
950. Sitzung des Bundesrates vom 16. Februar 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen
- Beschluss des Nationalrates vom 1. März 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird (BGBl I 23/2023)
951. Sitzung des Bundesrates vom 16. März 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 27. April 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz sowie das KommAustria geändert werden (BGBl I 50/2023)
953. Sitzung des Bundesrates vom 11. Mai 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens geändert wird
(BGBl I 103/2023)
957. Sitzung des Bundesrates vom 13. Juli 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 5. Juli 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird
(BGBl I 94/2023)
957. Sitzung des Bundesrates vom 13. Juli 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 19. Oktober 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), das Erdölbevorratungsgesetz 2012 und das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert werden
(BGBl I 145/2023)
959. Sitzung des Bundesrates vom 8. November 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 18. Oktober 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden
(BGBl I 133/2023)
959. Sitzung des Bundesrates vom 8. November 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird
(BGBl I 169/2023)
961. Sitzung des Bundesrates vom 20. Dezember 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden

(BGBl I 198/2023)

962. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 2023; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2023

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ²⁶³	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	–	0
2009	3	–	0
2010	4	–	0
2011	11	–	0
2012	10	–	0
2013	9	–	0
2014	4	–	0
2015	2	–	0
2016	4	–	0
2017	9	–	0
2018	3	–	0
2019	4	–	2
2020	7	–	0
2021	5	–	0
2022	14	–	0
2023	10	–	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **315 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

263 Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrats in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 1 und 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ²⁶⁴
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ²⁶⁵	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
2021	0	2	0
2022	2	5	0
2023	1	5	0
Gesamt	17	71	28

264 Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

265 Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2023²⁶⁶

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0
2021	25	0
2022	12	0
2023	21	0

266 Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts bzw selbständiger Recherchen.

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

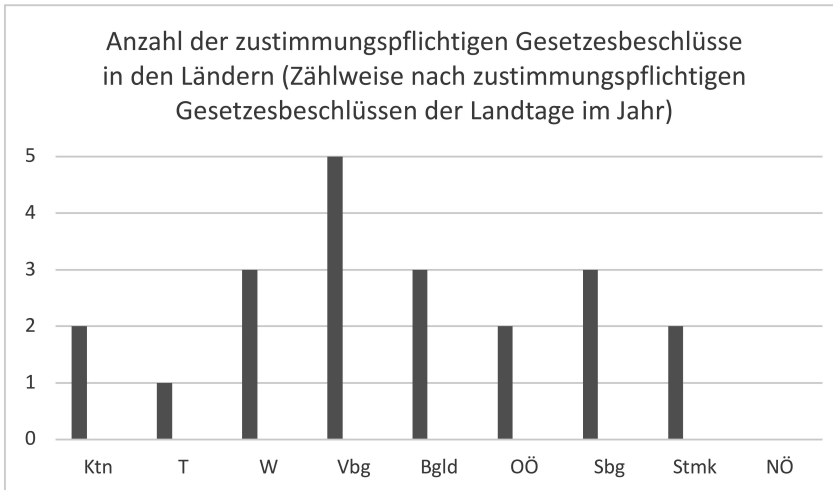
Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0
2021	23	0
2022	10	0
2023	14	0

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	2	0
2021	6	0
2022	6	1
2023	3	0

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2023



Kärnten:

- Gesetz vom 2. Februar 2023, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz geändert werden, LGBl 29/2023
- Gesetz vom 16. November 2023 über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand des Landes (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 – K-LMFG 2024), LGBl 86/2023

Tirol:

- Gesetz vom 15. November 2023, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird, LGBl 103/2023

Wien:

- Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 geändert wird, LGBl 8/2023
- Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966, das Hundeabgabengesetz, das Parkometergesetz 2006 und das Wiener Fleischuntersuchungsgesetz geändert werden, LGBl 36/2023 (iVm Art 131 Abs 5 B-VG)
- Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird, LGBl 6/2024

Vorarlberg:

- Gesetz über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes, LGBl 15/2023
- Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendgesetzes, LGBl 21/2023
- Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes, LGBl 6/2024
- Gesetz über eine Änderung des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes, LGBl 2/2024
- Gesetz über eine Änderung des Sittenpolizeigesetzes, LGBl 18/2024

Burgenland:

- Gesetz vom 19. Oktober 2023 über den Kulturförderungsbeitrag (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024), LGBl 85/2023
- Gesetz vom 19. Oktober 2023, mit dem das Gesetz über die Förderung der Familien im Burgenland geändert wird, LGBl 92/2023
- Gesetz vom 16. November 2023, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 und das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden, LGBl 1/2024

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023), LGBl 56/2023 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023), LGBl 102/2023

Salzburg:

- Gesetz vom 1. Februar 2023, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird, LGBl 36/2023
- Gesetz vom 15. März 2023, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird, LGBl 39/2023
- Gesetz vom 13. Dezember 2023, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, LGBl 13/2024 (iVm Art 113 Abs 4 B-VG)

Steiermark:

- Gesetz vom 21. November 2023 über die Erhebung einer Abgabe für die Kultur- und Sportförderung – Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabengesetz (StKSAG), LGBl 2/2024
- Gesetz vom 21. November 2023, mit dem die Landtags-Wahlordnung 2004, die Gemeindewahlordnung 2009 und die Gemeindewahlordnung Graz 2012 (Steiermärkisches Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 – StWRÄG 2023) geändert werden, LGBl 16/2024

Niederösterreich:

–

ANHANG 8

Einspruchs- bzw. Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2023²⁶⁷

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ²⁶⁸
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0
2021	34 (5)	3	1 ²⁶⁹
2022	27 (2)	1	0
2023	21 (5)	0	0

267 Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; ab 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt). Ab 2021 wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat abgestellt.

268 Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

269 Bgld Raumplanungsgesetz 2019.

ANHANG 9

Resolution des Bundesvorstandes des Österreichischen Gemeindebundes zum Finanzausgleich ab 2024 Innsbruck, 21. Juni 2023

Finanzausgleich ab 2024: Kommunale Strukturen und Finanzen stärken

Am 1. Jänner 2024 startet eine neue Finanzausgleichsperiode. Die bisherigen Verhandlungen haben gezeigt, dass gerade die Länder und Gemeinden mit einer enormen Aufgaben- und Ausgabendynamik konfrontiert sind, die vom Gesundheits- und Krankenanstaltenbereich über den Pflegebereich bis hin zum (Elementar)Bildungs- und Sozialbereich reicht. In der derzeitigen Mittelzuteilung des verbundenen Steuersystems auf die Bundes-, Landes- und Gemeindeebene wird diesem Aufgabengefüge nicht mehr Rechnung getragen, was zu Finanzierungslücken auf regionaler und lokaler Ebene führt. Des Weiteren gibt es in vielen Bereichen dringenden Bedarf nach legislativen sowie förderpolitischen Maßnahmen des Bundes. Damit die Gemeinden in den kommenden Jahren den bestehenden wie auch den künftigen finanziellen Herausforderungen – nicht zuletzt im Bereich Energiewende, Energieeffizienz und Klimawandelanpassung – begegnen können, sollten im Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 jedenfalls folgende Punkte verankert werden:

- **Setzen struktureller Maßnahmen im Gesundheits- und Pflegebereich, damit die Ausgabendynamik gebremst, der akuten Personalknappheit begegnet und künftig eine flächendeckende kassenärztliche Versorgung erreicht wird**
- **Substanzielle Erhöhung des vertikalen Anteils der Gemeinden (14,55 Prozent) an den Ertragsanteilen (derzeit 11,849%). Solche frischen Mittel für die Kommunen sollen teils nach der generellen Ertragsanteile-Logik verteilt und teils für einen horizontalen Ausgleich auf Ebene der Ländertöpfe der Gemeinde-Ertragsanteile verwendet werden. Ziel ist es, mit einer jährlichen Finanzzuweisung jene Bundesländer, die mit ihrem Landesdurchschnitt den österreichweiten pro-Kopf Durchschnitt der Fix-Schlüssel-Erträge nicht erreichen, auf diesen Wert anzuheben.**
- **Erhöhung der jährlichen Strukturfondsmittel im FAG auf 150 Mio. Euro, Evaluierung der Verteilungsschlüssel sowie laufende Valorisierung.**
- **Beibehaltung der gemeinsamen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (unter teilweiser Nutzung vorhandener UWF-Mittel) und Erhöhung des Neuzusage-Rahmens im UFG auf jährlich 130 Mio. Euro**

- Verlängerung der Zweckzuschüsse für Investitionen an Eisenbahnkreuzungen samt Beibehaltung der bisherigen jährlichen Höhe
- außerordentliche Erhöhung der Kilometersätze für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr um 5% im Schuljahr 2023/2024 sowie Setzen nötiger inhaltlicher Reformen im Abgeltungssystem ab dem Schuljahr 2024/2025
- Schaffung langfristiger Nachfolgeregelungen für die teilweise befristeten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen des Bundes in der Pflege (Entgelterhöhung, Pflegeausbildung und Community Nursing) sowie deutliche Aufstockung des Pflegefonds aus Bundesmitteln zur Berücksichtigung der Ausgabendynamik.
- Zur Finanzierung der bestehenden und zum bedarfsgerechten Ausbau von Leistungen für Menschen mit Behinderungen bedarf es stärkerer finanzieller Unterstützung des Bundes – insbesondere für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen.
- Entflechtung der Kompetenzen im Schulbereich. Im Sinne alles Personal in eine Hand sind die Gemeinden von der Pflicht der Bereitstellung des pädagogischen Personals in ganztägigen Schulformen zu entbinden. Die Kosten der Digitalisierung des Unterrichts sind zur Gänze durch den Bund zu tragen – insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software sowie der IT-Betreuung. Darüber hinaus sollte eine Reform des überholten Schularztwesens nach dem Gemeindebund-Modell erfolgen.
- Da Bund und Länder die Vorgaben und Anforderungen an die elementarpädagogischen Einrichtungen laufend erhöhen, haben diese auch die notwendigen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.
- Erarbeitung eines beschlussreifen Gesetzesentwurfs für eine Reform der Grundsteuer B durch Gemeindebund, Städtebund und BMF bis Ende 2024 (samt finanzausgleichsrechtlicher Begleitmaßnahmen aufgrund der zu erwartenden regional bzw. lokal unterschiedlichen Entwicklung des Mehraufkommens).
- Die Gemeinden mit ihren rund 55.000 Gebäuden und ihrer Vielzahl an Aufgaben dürfen in den kommenden Jahren nicht mit den enormen finanziellen Folgen von Sanierung, Heizungstausch, Dekarbonisierung im Verkehr etc. alleine gelassen werden. Auch im Bereich des ÖPNV in den urbanen wie auch beim Mikro-ÖV in den ländlichen Räumen stehen die Gemeinden bei Energiewende und Klimaschutz vor großen Herausforderungen. Es braucht ein deutliches Bekenntnis des Bundes, den Gemeinden namhafte Zweckzuschüsse bereitzustellen.
- Angesichts der kommenden Herausforderungen sind die Finanzausgleichspartner angehalten, Maßnahmen wie z.B. Anschubfinanzierungen, nicht vollständig abgegoltene Qualitätserhöhungen etc. hintanzuhalten, um die Gemeinden finanziell nicht noch stärker unter Druck zu bringen.

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2023²⁷⁰

Im Berichtsjahr 2023 gab es zu **zwei Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen eines oder mehrerer Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium. Es handelte sich dabei um folgende Vorhaben:

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (**COVID-19-Impffinanzierungsgesetz**) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitätsgesetz geändert werden (**COVID-19-Überführungsgesetz**)

Verlangen der Länder Salzburg, Tirol, Steiermark und Vorarlberg nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: unabsehbare Mehrkosten).

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (**COVID-19-Impffinanzierungsgesetz**) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz, das Sanitätsgesetz, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, geändert werden (**COVID-19-Überführungsgesetz**)

Verlangen der Länder Salzburg, Tirol, Steiermark und Vorarlberg nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Begründung: finanzieller Mehraufwand wird nicht abgedeckt).

270 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2023)²⁷¹

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 ²⁷²
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0
2001	3	2	1
2002	0	3	0

271 Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

272 Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
2022	6	3	0
2023	1	0	0
Summe	87	60	
	147		43

ANHANG 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahre 2023

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- EU; Vorschlag der EK zur Überarbeitung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser, COM (2022) 541 final;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2870/211 vom 13.3.2023)
- EU – Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip; Gesetz für ein interoperables Europa; Verordnung über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union – Vorschlag, KOM(2022) 720 endgültig
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6032/3 vom 17.3.2023)
- EU; Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Vorschlag, KOM(2022)304 endgültig;
Aktualisierte und ergänzte einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4791/198 vom 15.5.2023)
- EU; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – Vorschlag, KOM(2022) 305 endgültig;
Ergänzende aktualisierte einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6515/110 vom 19.5.2023)
- EU; Elektrizitätsbinnenmarkt; Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt, COM(2023) 147; Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, COM(2023) 148 Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5468/30 vom 23.5.2023)

- EU; Richtlinie für eine Überwachung und Resilienz von Böden – Vorschlag, KOM(2023) 416 endgültig; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6515/117 vom 2.10.2023)
- EU; Überarbeitung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung kommunaler Abwässer – Vorschlag, KOM(2022) 541 endgültig (UWWTD); Anfrage des BML im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art. 23 d Abs. 2 B-VG vom 13.3.2023 (VSt-2870/211);
Einheitliche Länderposition (VSt-2870/263 vom 10.10.2023)
- EU; Verordnung für Pflanzen, die durch bestimmte neue genomische Techniken erzeugt wurden sowie für daraus erzeugte Lebensmittel und Futtermittel – Vorschlag, KOM(2023) 411 endgültig; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-6609/5 vom 30.10.2023)
- EU; Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG – Vorschlag, KOM(2023) 420 endgültig; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame bzw. einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2937/247 vom 7.11.2023)

Gemeinsame Stellungnahmen

- EU; Vertragsverletzungsverfahren, Nummer 2022/2056, betreffend die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten, Verstoß gegen die Fauna Flora Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG, Umweltinformationsrichtlinie, 2003/4/EG – Mahnschreiben der EK;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2816/2910 vom 13.1.2023)
- EU – Pferdezuchtorganisation; Antrag des irischen Rinderzuchtverbandes „Irish Aberdeen Angus Association (IAAA)“ um Genehmigung einer Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5908/2 vom 10.2.2023)
- EU; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung), COM(2022) 542 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5701/3 vom 10.5.2023)

- EU; Reform der wirtschaftlichen Steuerung; Neugestaltung der EU-Fiskalregeln; Vorschläge der EK: COM(2023) 240, 241 und 242 final; Auswirkungen auf den Österreichischen Stabilitätspakt;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6517/9 vom 2.6.2023)
- Vertragsverletzungsverfahren 2021/0005 wegen Nichtumsetzung der RL (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4770/36 vom 14.6.2023)
- EU – Pferdezuchtorganisation; Zuchtverband des Oldenburger Pferdes e.v. (Niedersachsen); Antrag auf Genehmigung eines geänderten Zuchtprogrammes;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4843/21 vom 15.7.2023)
- EU - Bodenschutz; Richtlinie für eine Überwachung und Resilienz von Böden – Vorschlag, KOM(2023) 416 endgültig; Ersuchen ans BML um Berücksichtigung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6569/8 vom 11.9.2023)
- EU; Änderung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG – Vorschlag, KOM(2023) 420 endgültig; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Gemeinsame bzw. einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2937/247 vom 7.11.2023)

ANHANG 13

Übertragung der Zuständigkeiten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) aufgrund des Digital Services Act (DSA); Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 7. Juni 2023 (VSt-3984)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 7. Juni 2023 unter anderem mit den Auswirkungen des Digital Services Act.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Der Digital Services Act (DSA) ist als EU-Verordnung ab 17.1.2024 unmittelbar anwendbar; bestimmte Pflichten gelten bereits ab Sommer 2023. Mit dem DSA werden die Nutzer von Online-Plattformen und deren Grundrechte besser geschützt, zudem besteht ein leistungsfähiger und klarer Transparenz- und Rechenschaftsrahmen für Online-Plattformen.

Nach Art. 49 DSA ist eine oder sind mehrere zuständige Behörden zu benennen, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung des DSA zuständig sind. Eine dieser Behörden ist der Koordinator für digitale Dienste (KDD) als weisungsfreie Behörde (Art. 50 DSA). Auch die anderen benannten Behörden nach Art. 49 Abs. 4 DSA müssen diesen Anforderungen genügen. Da die Bezirksverwaltungsbehörden nicht unabhängig sind, kann ihnen die Vollziehung der Art. 10, 11 und 26 DSA nicht übertragen werden.

Das E-Commerce-Gesetz (ECG) wird (teilweise) vom DSA überlagert. Damit entsteht gezwungenermaßen in der Vollziehung eine Doppelgleisigkeit mit dem vom Bund einzurichtenden „Koordinator für digitale Dienste“ (KDD) (siehe VSt-4799/33 vom 6.12.2022). Insbesondere in zwei Fällen könnte es dazu kommen, dass sowohl eine Bezirksverwaltungsbehörde (in mittelbarer Bundesverwaltung: Ahndung eines Verstoßes mit Verwaltungsstrafe nach § 26 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 ECG) als auch in Zukunft eine Bundesbehörde ein Verfahren einleitet; dies betrifft voraussichtlich insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Informationspflichten:

- Art. 11 und 12 DSA: Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen zentrale Kontaktstellen einrichten; zum einen für die Behördenkommunikation, zum anderen, damit die Nutzer elektronisch und benutzerfreundlich, direkt und schnell mit ihnen kommunizieren können. Es besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Informationen, die zur Ermittlung und Kommunikation mit den Kontaktstellen erforderlich sind.

- § 5 Abs. 1 Z 3 ECG: Diensteanbieter müssen den Nutzern u.a. ständig folgende Informationen unmittelbar zugänglich machen: Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse.

2) Kennzeichnungspflicht

- Art. 26 DSA: Anbieter von Online-Plattformen müssen Werbung kennzeichnen.
- § 6 ECG: Der Begriff „Werbung“ nach Art 26 DSA ist weiter als jener der „kommerziellen Kommunikation“ nach § 6 ECG. Die „kommerzielle Kommunikation“ ist somit vom Begriff „Werbung“ umfasst.

3) Geschäftsbedingungen

- Auch bei Art. 14 DSA (Allgemeine Geschäftsbedingungen) und § 11 ECG (Vertragsbestimmungen und Geschäftsbedingungen) und nach Art. 3 P2B-VO 2019/1150 gibt es einen Überschneidungsbereich.

Überschneidende Zuständigkeitsbereiche könnten vermieden werden, wenn die Zuständigkeit der BVB zur Vollziehung des ECG auf den KDD übertragen werden würde.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz befürwortet grundsätzlich eine Übertragung der sich aus § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 E-Commerce-Gesetz (ECG) ergebenden Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden auf den „Kordinator für digitale Dienste“ im Sinne der Deregulierung und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten. Für konkrete Gespräche ist eine entsprechende Ausgestaltung der in Aussicht gestellten Lösung erforderlich. Das BMJ wird ersucht, die Ergebnisse vor Begutachtung mit den Ländern abzustimmen.

ANHANG 14

Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 7. Juni 2023 (VSt-13/1963)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 7. Juni 2023 unter anderem mit dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2024.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Das derzeit gültige Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Finanzausgleich untrennbar verbunden sind zahlreiche Rechtsmaterien.

In den Bereichen Gesundheit, Pflege, Soziales und Bildung ist die Aufgabenentwicklung äußerst dynamisch und es ist im Laufe der aktuellen Finanzausgleichsperiode zu einer deutlichen Verschiebung der Kostentragung zu Lasten der Länder und Gemeinden gekommen. Der aktuelle Verteilungsschlüssel wird der Ausgabenentwicklung nicht mehr gerecht und führt somit zu einer Finanzierungslücke bei den Ländern und Gemeinden.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz fasste dazu in ihrer Tagung am 5. Mai 2023 folgenden Beschluss:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hält fest, dass

- vor allem die Bereiche Gesundheit, Soziales, Pflege und Bildung nachweislich überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen aufweisen,
- trotz Reformen der Länder diese Ausgaben in den kommenden Jahren weiter stark wachsen werden,
- die Einnahmen mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten,
- sich dadurch das Finanzierungsverhältnis zwischen den Gebietskörperschaften zu Lasten von Ländern und Gemeinden verschoben hat.

Dadurch ist eine Finanzierungslücke entstanden, welche sich durch die steuerpolitischen Maßnahmen noch weiter vergrößern wird.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz forderte daher eine Erhöhung des vertikalen Schlüssels bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf 24,959% für die Länder und 14,550% für die Gemeinden.

(VSt-13/1957 vom 5.5.2023)

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt den Beschluss der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 5. Mai 2023, VSt-13/1957 vom 5.5.2023, mit dem diese eine Erhöhung des vertikalen Schlüssels bei der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf 24,959% für die Länder und 14,550% für die Gemeinden fordert.

Im Hinblick auf die bei den Verhandlungen außer Streit gestellten Schwerpunkte und den Arbeitsfortschritt in den drei eingerichteten Arbeitsgruppen weist die Landeshauptleutekonferenz insbesondere auf die Notwendigkeit hin,

- der tatsächlichen Ausgabendynamik der Länder und Gemeinden in den Bereichen Gesundheit, Soziales (einschließlich Pflege) und Bildung Rechnung zu tragen;
- die nachhaltige Finanzierung der Pflege in einem Gesamtrahmen sicherzustellen und das Finanzierungsverhältnis aufgrund von Aufgabenverschiebungen und Indexierungen zumindest wieder auf das ursprüngliche Niveau (63,5% Bund und 36,5% Länder) zurückzuführen;
- im Bereich Gesundheit gemeinsam weitere Reformschritte umzusetzen und die Gesundheitsversorgung durch eine ausreichende Mitfinanzierung von Bund und Sozialversicherungsträgern abzusichern.

ANHANG 15

Umsetzung der Agenda 2030; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2023 (VSt-7490/35)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. November 2023 unter anderem mit der Umsetzung der Agenda 2030. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Für die Umsetzung der Agenda 2030 bleiben nur noch sieben Jahre. Der verbleibende Planungszeitraum fordert ambitioniertes Vorgehen aller Ebenen in Österreich. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen gefordert, ihre Beiträge zu leisten (Ministerratsvortrag 86/11-2016). Das Bundeskanzleramt hat im Dialog mit den Landesamtsdirektorinnen und Landesamtsdirektoren im April 2016 auf die besondere Bedeutung aller relevanten staatlichen Organe und Kooperationspartner auf Bundes-, Landes-, Städte- und Gemeindeebene sowie der Sozialpartner, Zivilgesellschaft und Wissenschaft hingewiesen. 2017 hat das Bundeskanzleramt die Länder eingeladen, landesspezifische Ansprechpartner:innen („SDG Focal Points“) namhaft zu machen, die mittlerweile Teil der österreichweiten Expertengruppe der Nachhaltigkeitskoordinator:innen von Bund und Ländern „NHK-K“ sind.

Österreich hat im Juli 2020 den ersten Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 (FNU) beim Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen in New York präsentiert. Der Bericht entstand in enger Kooperation mit den verschiedenen Stakeholdern, die Nachhaltigkeitskoordinator:innen der Bundesländer waren maßgeblich beteiligt.

Seitens des Bundesrechnungshofs wurde empfohlen, sowohl die Länder als auch die Gemeinden und die Zivilgesellschaft stärker in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden. Die Bundesministerin für EU und Verfassung wandte sich in einem Schreiben im März 2021 an die Landeshauptleute. Darin betonte sie die Bedeutung, die Schnittstellen zur SDG-Umsetzung zwischen Bund und Ländern noch weiter zu stärken. Ein Schritt dazu war die Aufnahme der jeweiligen Ländervorsitzenden der NHK-K in die Interministerielle Arbeitsgruppe zur Agenda 2030 (IMAG) als reguläres Mitglied. Der Bund betonte auch die wertvollen Beiträge der Bundesländer zum ersten FNU und lud die NHK-K ein, zukünftig noch stärker an der Erstellung des FNU mitzuwirken.

Der Länder-Vorsitz der NHK-K ist somit auch in dem vom BKA gemeinsam mit dem BMeiA gestalteten Prozess für die Erstellung des 2. FNU Österreichs eingebunden, der im Juli 2024 von Österreich in New York präsentiert werden soll. Diese vertikale Vernetzung und der dadurch verstärkte Erfahrungsaustausch ermöglicht themenspezifische Schwerpunktsetzungen und Aktivitäten effizienter, sparsamer und effektiver zu gestalten und damit die Umsetzung der Agenda 2030 auf allen Ebenen in Österreich voranzutreiben.

Das Gremium der österreichweiten Expertengruppe der Nachhaltigkeitskoordinator:innen von Bund und Ländern „NHK-K“ ist die bereits langjährig etablierte fachliche Arbeitsgruppe, die die vertikale und horizontale Abstimmung von Nachhaltigkeitsaktivitäten sicherstellt und weiter vorantreibt. Dieses Gremium trägt auch wesentliche Beiträge zur vertikalen Integration und Umsetzung der Agenda 2030 bei. So wurde im Auftrag der LandesumweltreferentInnenkonferenz (VSt-7490/6 vom 26.6.2017) eine gemeinsame Bestandsaufnahme wesentlicher Umsetzungsbeiträge zu den umweltbezogenen globalen Nachhaltigkeitszielen auf Bundes- und Bundesländerebene erstellt. Diese Bestandsaufnahme wurde 2018 von der LandesumweltreferentInnenkonferenz (VSt-7490/12 vom 18.6.2018) zur Kenntnis genommen. Dabei unterstrich die LandesumweltreferentInnenkonferenz, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen Bundesländern und Bund im Rahmen der NHK-K als äußerst sinnvoll zu erachten ist. So können gemeinsame Aktivitäten entwickelt, Synergien genutzt und vorhandene Ressourcen wirksamer eingesetzt werden.

In Anlehnung an den Bund haben nun auch einige Bundesländer die regionalisierten SDG-Indikatoren ihres Landes von Statistik Austria zusammenfassen lassen und mit diesem strukturierten Austausch unter Ausnützung von Synergien wieder einen weiteren Schritt in der Agenda 2030-Umsetzung getan. Dies wird auch seitens der internationalen Staatengemeinschaft angeregt, weil regionale/nationale Indikatoren die regionalen Gegebenheiten besser abbilden. Ein regelmäßiges, regionales Monitoring – nach dem Vorbild des Bundes im Intervall von drei Jahren – erscheint sinnvoll und kann die weitere Umsetzungsarbeit gut unterstützen.

Für ein effektives Zusammenwirken der Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der Agenda 2030 ist die Einbindung und Mobilisierung der Städte und Gemeinden von zentraler Bedeutung und wird von der NHK-K durch verschiedene Kooperationen und Maßnahmen unterstützt (z.B.: Agenda 2030-Tagung, Kooperationen mit Städte- und Gemeindebund, Regionalmanagements, den LA 21-Leitstellen der Länder usw.).

Umsetzungsaktivitäten zur Agenda 2030 in den Bundesländern

Wie schon der 1. Freiwillige nationale Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 darlegt, verbuchen die Bundesländer im Rahmen der bestehenden Umsetzungsstrukturen bei der Implementierung der Agenda 2030 Erfolge. Sie reichen von Aktionsplänen, wie etwa dem Aktionsplan „Raumbild Vorarlberg 2030“, über integrierte Strategien wie der „Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050“ bis hin zur „Smart Klima City Strategie Wien“. Die Nachhaltigkeitsstrategie „Leben mit Zukunft“ des Bundeslandes Tirol und die Klimastrategie Burgenland 2030 mit ihren rund 120 Maßnahmen, die jeweils mit den nachhaltigen Entwicklungszielen verknüpft sind und den Weg in eine klimaneutrale Zukunft weisen, sind weitere strategische Ansätze für Nachhaltigkeit. Mit der Initiative „Agenda.Zukunft“ setzt Oberösterreich Schwerpunktmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der lokalen Mitgestaltung um. In Niederösterreich wird der jährliche Niederösterreichische „Umwelt-, Klima- und Energiebericht“ mit einem innovativen SDG-Managementtool verknüpft. In der Steiermark werden die SDGs mit den Wirkungszielen des Landes verknüpft und 2022 wurde bereits der zweite SDG-Bericht erstellt. Im neuen Regierungsprogramm 2023 bis 2028 des Landes Kärnten wurden konkrete zielgerichtete Maßnahmen für die Zukunft des Landes und die Umsetzung der SDGs formuliert.

Die Umsetzung der Agenda 2030 zeichnet sich auf der Bundesländerebene durch große Vielfalt und hohe Qualität in Bezug auf vertikale und horizontale Verankerung aus. Dies wird durch die effiziente Nutzung vorhandener Strukturen – durch die Verknüpfung mit zentralen Aufgaben der Verwaltung – gefördert. Im Rahmen des Expertengremiums der NHK-K erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu den Aktivitäten in den Bundesländern und es ermöglicht auch ein strukturiertes, gegenseitiges Lernen voneinander. Erfolgreiche Ansätze und Modelle können so gemeinsam weiterentwickelt werden. Dieser österreichweit einzigartige Pool an Erfahrungswerten und Wissen wird z.B. bei der weiteren Arbeit zur Agenda 2030 zwischen Kärnten und Steiermark genutzt und gemeinsam qualitativ verbessert. Auch der Bund kann von dieser Arbeit profitieren und so gibt es vermehrt thematische Foren, bei denen die Bundesländer ihre Erfahrungen einbringen können. Der fachliche Diskurs zwischen Bund und den Bundesländern und zwischen den Ländern unterstützt die Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz nimmt den vorliegenden Bericht der Expertengruppe der Nachhaltigkeitskoordinator:innen von Bund und Ländern „NHK-K“ zur Kenntnis. Sie unterstreicht die umfassende Bedeutung der international akkordierten Ziele der Agenda 2030 für Österreich und betont die

Bereitschaft der Länder, den bundesseitig von BKA und BMeiA koordinierten nationalen Umsetzungsprozess bestmöglich – im Rahmen der länderspezifischen Schwerpunktsetzungen und Umsetzungsaktivitäten – zu unterstützen.

Die Expertengruppe der Nachhaltigkeitskoordinator:innen der Länder wird beauftragt, auf Grundlage der etablierten und gut verankerten bestehenden Arbeitsstrukturen die Kommunikation und Abstimmung zwischen den Ländern und mit dem Bund weiter zu entwickeln. Dabei sollen jene Themen und Kooperationsbereiche identifiziert werden, die sich besonders zur Umsetzung der Agenda 2030 eignen.

Die Landeshauptleutekonferenz lädt Herrn Bundeskanzler, Frau Bundesministerin für EU und Verfassung und Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten ein, im Rahmen der nationalen Koordinationsprozesse die Bedeutung der Mitwirkung durch den Länder-Co-Vorsitz der NHK-K am interministeriellen Abstimmungsmechanismus (IMAG) festzuhalten. Zur Unterstützung dieser Aufgaben soll die Kommunikation zwischen Bund und Ländern themenspezifisch ausgebaut werden.

ANHANG 16

Hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union; Resilienz kritischer Einrichtungen; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2023 (VSt-6826/4)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. November 2023 unter anderem mit der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in den Bereichen Cybersicherheit und Resilienz kritischer Einrichtungen. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Mit den Richtlinien 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-RL) und 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen (RKE-RL) hat die europäische Union ein umfassendes Paket zur Erhöhung der physischen und digitalen Sicherheit wesentlicher Einrichtungen in Europa vorgelegt. Diese Richtlinien sind am 16. Jänner 2023 in Kraft getreten.

Beide Richtlinien gelten unter anderem für die Sektoren Energie, Verkehr, Gesundheit, Trinkwasser und Abwasser, aber auch bestimmte Teile der öffentlichen Verwaltung. Bereits aus dem Text beider Richtlinien ergibt sich die Notwendigkeit ihrer kohärenten und koordinierten Umsetzung.

Die NIS-2-RL weitet die Cybersicherheitsvorgaben der NIS-1-RL ((EU) 2016/1148) aus und erfasst zusätzliche Sektoren und weitere Unternehmen. Zudem wird nicht mehr auf einen bestimmten Dienst abgestellt, sondern auf die gesamte Organisation, die diesen Dienst betreibt.

Die RKE-RL ersetzt die bisherige Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (EKI-RL 2008/114/EG) und sieht eine nationale Strategie der Mitgliedsstaaten zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Einrichtungen sowie zumindest alle vier Jahre eine Risikobewertung vor. Kritische Einrichtungen müssen etwa die relevanten Risiken ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre Resilienz zu gewährleisten.

Beide Richtlinien sind bis spätestens 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen, was im Hinblick auf den hohen innerstaatlichen Vorbereitungsaufwand und die erforderlichen legislativen Prozesse äußerst knapp scheint.

Etliche der Sektoren, die von NIS-2 und RKE erfasst werden, sind von hoher Bedeutung für die Länder. So müssen etwa mit den Landeskrankenanstalten-trägern, den Energieversorgern und Netzbetreibern, aber auch der Trink- und

Abwasserversorgung maßgebliche Teile der kommunalen und regionalen Daseinsvorsorge die strengen Vorgaben beider Richtlinien erfüllen und sind von den erheblichen Strafdrohungen bei Nichterfüllung betroffen.

Darüber hinaus sind von den Richtlinien auch Länderkompetenzen, wie etwa in den Bereichen Energie, Verkehr, Gesundheit, Trinkwasser und Abwasser berührt. In diesem Zusammenhang wurde vom Land Vorarlberg am 1.8.2023 ein Schreiben an das Bundesministerium für Inneres gerichtet. Ein abgestimmtes Vorgehen der Gebietskörperschaften bei der innerstaatlichen Umsetzung ist daher unerlässlich.

Die Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz hat bereits mit Beschluss vom 12. Mai 2023 das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres im Hinblick auf die möglichst unbürokratische nationale Umsetzung der NIS-2-Richtlinie um rechtzeitige Einbindung der Länder ersucht.

(VSt-6826 vom 15.5.2023)

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres als zuständige Ressorts dringend um eine rechtzeitige und umfassende Einbindung der Länder in die innerstaatliche Umsetzung der NIS-2- und RKE-Richtlinien.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres um Einrichtung einer Bund-Länder- Arbeitsgruppe zur Umsetzung der NIS-2-RL, analog der Vorgehensweise zur RKE-RL.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres angesichts der knappen Umsetzungsfrist um baldige Aufnahme der Tätigkeit in beiden Arbeitsgruppen.

Sollte zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen rund um die Umsetzung der NIS-2- und RKE-RL ein Gutachten des BKA-VD eingeholt werden, ersucht die Landeshauptleutekonferenz um Übermittlung dieses Gutachtens an die Länder.

Weiters werden das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres ersucht, bei der Umsetzung der Richtlinien jedenfalls folgende gemeinsame Positionen der Länder zu berücksichtigen:

- Die Länder sprechen sich dafür aus, von einem „Gold Plating“ bei der Umsetzung der NIS-2- und RKE-Richtlinien abzusehen und in den Richtlinien vorgesehene Ausnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt aus Sicht der Länder insbesondere für Art. 34 Abs. 7 der NIS-2-RL, wonach Strafbe-

stimmungen für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung oder deren Organe aufgrund von Verstößen gegen diese Richtlinie nicht vorgesehen werden müssen. Die Länder rufen in diesem Zusammenhang den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10.11.2017 in Erinnerung.

- Die Länder erachten es im Hinblick auf österreichweit einheitliche Standards für sinnvoll, dass der Bund die Umsetzung der NIS-2- und RKE-Richtlinien im Wege einer statischen Kompetenzdeckungsklausel vornimmt. Einer erweiterten Kompetenzübertragung im Rahmen der Umsetzung von NIS-2 an den Bund kann jedoch nur dann zugestimmt werden, wenn die hinsichtlich der Strafbarkeit der öffentlichen Verwaltung genannte Ausnahme sichergestellt ist.
- Dazu ist es notwendig, in Abstimmung mit den Bundesländern zu definieren, welche Bereiche der öffentlichen Verwaltung (zentral, regional, lokal) in die nationale Umsetzung einbezogen werden.
- Die Länder gehen davon aus, dass die aufgrund der bisherigen Rechtslage zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden weiterhin als Strafbehörden fungieren sollen.

ANHANG 17

Finanzausgleich ab dem Jahr 2024; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. November 2023 (VSt-13/1976)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. November 2023 unter anderem mit dem aktuellen Stand der Finanzausgleichsverhandlungen. Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Die Landeshauptleutekonferenz nimmt die Grundsatzvereinbarung vom 3. Oktober 2023 sowie den Beschluss der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 12. Oktober 2023 zur Kenntnis und beauftragt die LandesfinanzreferentInnenkonferenz für weitere Verhandlungen insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Zukunftsfonds.
 - Dieser Finanzausgleich stellt aus Sicht der Länder einen Zwischenschritt dar und muss beim nächsten Finanzausgleich zu einer Änderung des vertikalen Verteilungsschlüssels führen. Eine entsprechende Festlegung muss im Paktum über den neuen Finanzausgleich erfolgen.
 - Die Vereinbarung von Sanktionen wird generell abgelehnt.
 - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht durch einseitig durch den Bund angekündigte Maßnahmen und damit entstehende Einnahmehinfortfälle an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der Regelungsinhalt der Grundsatzvereinbarung konterkariert wird, sondern vielmehr mit dem Bund in Verhandlungen zu treten ist, diese Einnahmehinfortfälle durch Bundesmittel zu kompensieren (z.B. Erneuerbare-Wärme-Paket).
2. Die LandesfinanzreferentInnen werden beauftragt, die Grundlagen für eine Aufteilung der zusätzlichen Mittel gemäß „Grundsatzvereinbarung“ (§ 24 FAG-Mittel; 550 Mio. € für den spitalsambulanten Bereich; Pflegefonds) auf die Länder möglichst rasch für eine politische Entscheidung aufzubereiten. Dabei ist insbesondere auf landesspezifische Fragestellungen in der Mittelverteilung Rücksicht zu nehmen.

ANHANG 18

Österreichischer Stabilitätspakt; Reform Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 5. Mai 2023 (VSt-3228/580)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 5. Mai 2023 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst.

Den Beratungen der LandesfinanzreferentInnenkonferenz ist dazu die nachstehende Sachverhaltsdarstellung vorgelegen:

Auf europäischer Ebene findet derzeit intensive Gespräche über eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes statt. Damit soll die zukünftige Ausrichtung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten neu geregelt werden. Die Aussetzung der Maastricht-Kriterien, die als Folge der COVID-19-Pandemie, des Russisch-Ukrainische Krieges und der Energiekrise vereinbart worden war, wird aus heutiger Sicht mit Jahresende 2023 zu Ende gehen.

Die Europäische Kommission hat erste Vorschläge (COM(2023) 240, 241 und 242 final) für einen realistischen Schuldenabbau der Mitgliedstaaten vorgelegt und sieht dabei einen mehrjährigen „Abbaupfad“ entsprechend den individuellen Gegebenheiten vor. Dieser soll den Möglichkeiten der einzelnen Staaten gerecht werden. Entgegen ursprünglichen Aussagen soll dabei offenbar keine Differenzierung zwischen gesellschaftspolitisch wünschenswerten Zielsetzungen – wie z.B. Investitionen für Klimawandel- und Klimaanpassungsstrategien – und allgemeinen Maßnahmen erfolgen.

Wenn die Neuausrichtung daher tatsächlich in dieser Form kommt, bedeutet dies eine erhebliche Herausforderung für die Länder, da a) die eigenen Haushalte ebenso wie das Budget des Bundes in den letzten Jahren erheblich gefordert waren, b) die Folgewirkungen für bestimmte Personengruppen angesichts der Teuerung und der Energiekrise weiter fortbestehen werden und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen fordern, und c) die erforderlichen Investitionen für Klimawandel- und Klimaanpassungsstrategien und Umstrukturierungsmaßnahmen in der Wirtschaft in den Länderbudgets der kommenden Jahre zum größten Teil noch gar nicht enthalten sind.

Vor diesem Hintergrund kann eine Zustimmung der Länder zu einer Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakt ab dem Jahr 2024 nur erfolgen, wenn diese Finanzierungsfragen im Rahmen des FAG 2024 vorab geklärt sind.

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat dazu folgenden **Beschluss** gefasst:

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hält fest, dass

- a) eine Einhaltung der Fiskalregeln für Bund und Länder entsprechend dem ÖStP 2012 in der derzeitigen Form ab dem 1. Jänner 2024 nicht möglich ist,
- b) eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspaktes ab dem Jahr 2024 aus Sicht der Länder nur erfolgen kann, wenn das FAG, die Gesundheitsfinanzierung und die Pflegefinanzierung vorab einvernehmlich festgelegt sind, und
- c) die Länder (soweit sie betroffen sind) bei der Erstellung der künftigen mittelfristigen Programme, denen nach den vorliegenden Legislativvorschlägen der Europäischen Kommission ein zunehmend hoher Stellenwert zukommen soll, jedenfalls einzubeziehen sind.

ANHANG 19

Transparenzdatenbank; Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 12. Oktober 2023 (VSt-6571/254)

Die LandesfinanzreferentInnenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 12. Oktober 2023 mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst und hat dazu den nachstehenden **Beschluss** gefasst:

Die LandesfinanzreferentInnen bekennen sich zur Transparenz im Förderwesen und zum stufenweisen Ausbau einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank. Die LandesfinanzreferentInnen bekräftigen in diesem Zusammenhang das gemeinsam erarbeitete Positionspapier der LänderkoordinatorInnen vom 9. Oktober 2023 (Beilage) sowie den von Länderseite erarbeiteten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG (ebenfalls vom 9. Oktober 2023). Die Ausarbeitung von allfälligen Änderungen oder des Ersatzes der geltenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank hat auf Basis dieser Unterlagen bis Ende 2024 zu erfolgen.

Positionspapier der TDB-Länderkoordinator*innen zum Entwurf des seitens des BMF vorgelegten Entwurfes zur Art 15a B-VG- Vereinbarung

Die TDB-Länderkoordinator*innen bekennen sich zur einer Transparenz im Förderwesen und zu einem effizienten und zielgerichteten Einsatz der Fördermittel.

1. Trennung der FAG-Verhandlungen vom konkreten Abschluss der Art 15a-Vereinbarung

Da die Transparenzdatenbank (TDB) keine inhaltlichen Anknüpfungspunkte zum Finanzausgleich (FAG) aufweist und die TDB ein in rechtlicher (und auch technischer) Hinsicht komplexes System darstellt, sollten insbesondere vor dem Hintergrund offener verfassungs- und datenschutzrechtlicher Fragen die Verhandlungen und der Abschluss einer Art 15a B-VG-Vereinbarung zur TDB aus Sicht der Länderkoordinator*innen daher aus den FAG-Verhandlungen herausgelöst werden.

Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang ein Bekenntnis des Bundes und der Länder zum Abschluss einer neuen Art 15a-Vereinbarung im FAG-Paktum mit Darstellung der wesentlichen Eckpunkte bzw. Inhalte der zukünftigen Vereinbarung (siehe dazu jedoch die nachfolgenden Bedenken und Ausführungen).

2. Bedenken gegenüber den vorgelegten Entwürfen des Bundes

a. Dynamische und umfassende statische Verweisung auf das TDBG des Bundes

Der Abschluss der vom Bund vorgelegten Entwürfe der Art 15a-Vereinbarung mit einer umfassenden dynamischen Verweisung auf das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) des Bundes würde im Ergebnis in einem hohen Maß zu einer Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder führen. Dem Bund würde dadurch ein Instrumentarium zur Aushöhlung der Kompetenzen der Länder hinsichtlich der Gewährung von Förderungen und deren Abbildung in der TDB in die Hand gegeben werden. Daher werden die Entwürfe des Bundes in der derzeit vorliegenden Form seitens aller TDB-Länderkoordinator*innen eindeutig und einheitlich abgelehnt.

Eine dynamische Verweisung wird zudem in rechtlicher Hinsicht auch aus Sicht der Verfassungsdienste der Länder im Zusammenhang mit der TDB als unzulässig angesehen. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass auch Landesgesetze keine dynamischen Verweisungen auf Bundesgesetze aufweisen dürfen und man somit bei Umsetzung der Landesgesetze bei jeder Novellierung des TDBG 2012 gezwungen wäre, auch das Landesgesetz entsprechend anzupassen. Eine dynamische Verweisung wird daher strikt und einheitlich abgelehnt. Das Wesen einer Art 15a-Vereinbarung ist von einer Gleichberechtigung der Verhandlungspartner*innen geprägt – man schließt den Vertrag im Wissen über den Inhalt. Bei einer dynamischen Verweisung hätte der Bund zukünftig in rechtlicher (und technischer sowie organisatorischer) Hinsicht einseitige Änderungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Dies würde auch der Wiener Vertragsrechtskonvention widersprechen, wonach Verträge nach Treu und Glauben zu schließen sind.

Aber auch eine umfassende statische Verweisung auf das TDBG 2012 des Bundes muss von den TDB-Länderkoordinator*innen abgelehnt werden, da der Bund – anders als die Länder – die TDB nicht (mehr) nur als gebietskörperschaftenübergreifendes System im Hinblick auf Förderungen ansieht, sondern vielmehr sämtliche staatliche Leistungen einbezieht oder einbeziehen möchte und zudem Fristen in Form von „unverzüglichen“ Meldungen, die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen etc. vorsieht.

b. Ausweitung des Meldeumfangs (Förderungen/Leistungen)

Die Ausweitung der Meldepflichten auf sämtliche „Leistungen“ iSd TDBG 2012 bzw. die Übernahme des Förderungsbegriffes des derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurfes zu einer Novelle des TDBG 2012, in welcher der Begriff der „Förderung“ seitens des Bundes sehr weit definiert wird (z.B. sollen nun auch Gesellschafterzuschüsse als „Förderungen“ umfasst sein), wird seitens der Länderkoordinator*innen einheitlich abgelehnt. Eine Unterwerfung in Bundesbegrifflichkeiten zu Leistungen und Förderungen hätte zur Folge, dass die Länder zukünftig auch Mitgliedsbeiträge, Gesellschafterzuschüsse, Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten, Sachleistungen, Spenden und Jubiläumsgelder etc. in die TDB einmelden müssten.

Aus Sicht der Länderkoordinator*innen muss der Fokus bei Abschluss einer Art 15a-Vereinbarung somit auf einem konkret definierten Förderungsbegriff liegen, der für Bund und Länder als gemeinsamer Nenner fungieren und in der Vereinbarung auch als eigener Begriff aufgenommen werden soll. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der im Jahr 2013 abgeschlossenen und aktuell noch geltenden Art 15a-Vereinbarung zur TDB.

c. Wirkungsziele und -indikatoren

Auch die Einführung von Wirkungsindikatoren wird seitens der Länderkoordinator*innen abgelehnt. Wirkungsindikatoren und Wirkungsziele von Fördermaßnahmen müssen weiterhin im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum der Länder verbleiben. Die Aufnahme von Wirkungsindikatoren würde zukünftig voraussichtlich auch regelmäßig Rechtfertigungsdruck bezüglich der Definition bestimmter landespolitischer Wirkungsziele gegenüber dem Bund erzeugen. Eine Tendenz des Bundes, auch inhaltliche Aussagen bzw. sogar Vorgaben zu Wirkungszielen oder Wirkungsindikatoren zu machen, zeigt auch der derzeit in Begutachtung befindliche Entwurf einer TDBG 2012-Novelle, in welchem dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung eingeräumt werden soll, bestimmte Wirkungsindikatoren mit Verordnung festzulegen.

d. Meldepflichten von „vom Land verschiedenen Rechtsträgern“

Im Hinblick auf die vom Land verschiedenen Rechtsträger, welche zur Teilnahme an der TDB verpflichtet werden sollen, muss der Kreis der potentiellen in Frage kommenden Rechtsträger (welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln gewähren) aus Sicht der Länderkoordinator*innen unbedingt abgeschlossen definiert werden (z.B. wie im beiliegenden Entwurf vorgeschlagen eine Anwendung der ESVG-Abgrenzung).

e. Vollständigkeitserklärungen

Die verpflichtende Abgabe von Vollständigkeitserklärungen wird ebenso abgelehnt, da die Länder damit in eine vermutlich einseitige Rechtfertigungsposition gegenüber dem Bund kommen würden.

3. Entwurf der TDB-Länderkoordinator*innen für eine Art 15a-Vereinbarung und verfassungsrechtliche Absicherung der TDB

Die Länderkoordinator*innen haben einen eigenen Entwurf einer Art 15a-Vereinbarung für allfällige weitere Verhandlungen ausgearbeitet, der dem BMF aber bisher noch nicht übermittelt wurde.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern vor Abschluss der Art 15a-Vereinbarung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Absicherung in Bezug auf die gebietskörperschaftenübergreifende Teilnahme an der TDB zu schaffen. Die Absicherung wäre nach dem Vorbild des Art. 15 Abs. 7 B-VG auszugestalten. Diese Bestimmung bildet die Grundlage dafür, dass die Länder eigenständig und vom Willen des Bundes unabhängig Daten in das RIS (die im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschriften) eingeben können. Eine dem Art. 15 Abs. 7 B-VG vergleichbare Regelung hätte somit lediglich ermächtigenden (und keinen verpflichtenden) Charakter. In zeitlicher Hinsicht wäre anzustreben, dass das Inkrafttreten dieser Bestimmung auf das Inkrafttreten der Art 15a-Vereinbarung abgestimmt wird, wodurch die beiden Inhalte miteinander junktiziert werden würden.

9. Oktober 2023



SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Mathias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der unionalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)
- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)

Bd. 140 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Compliance und Transparenz –
Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe. 2024. ISBN 978-3-7003-2316-7
(€ 32,90)

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019. ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)
- Bd. 15 **Jonas Kaschka**, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken. 2024. ISBN: 978-3-7003-2314-3. (€ 37,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karlhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Gerhard DAFERT, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Mag. Thomas SCHÄFFER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER, Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor DDr. Sebastian HUBER, MBA, Salzburg

Dr. Reinhard SCHARFETTER, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

MMag. Dr. Christina BAUER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor-Stellv. Mag. Renate FISCHLER, Tirol

Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Brigitte HUTTER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

